



Initiativbüro
Postfach 1031
9001 St. Gallen

Sekretariat
Telefon 071 22 45 11
Telefon 071 23 77 55
Telefax 071 22 46 18

Infotelefon 071 23 77 56
Mediendienst
Telefon 071 23 77 57
Materialbestellungen
Telefon 071 23 77 58

PC 90-16304-8

Infomappe zur Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär"

St.Gallen, im März 1993

Liebe Leserinnen, liebe Leser

An der Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär" hatte bereits der Ständerat zu beissen, und nach der Annahme wird sie auch beim EMD zu Verstopfungen führen. Ganz so einfach wie der Titel der Initiative ist deren Inhalt nämlich nicht. Um auch die Armee zu einem rücksichtsvollen Umgang mit unserer Umwelt zu zwingen und deren Sonderrechte im Umweltschutz abzubauen, müssen diverse Gesetze angepasst werden. Die Anliegen der Waffenplatz-Initiative sind denn auch entsprechend komplex.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie mit der aktuellen Situation vertraut machen. Wir zeigen Ihnen die jetzige Gesetzeslage auf und stellen dar, zu welchen Auswüchsen diese im militärischen Betrieb führt. Um diese Informationen halbwegs umfassend darzustellen, sind einige Seiten notwendig...

Selbstverständlich kann eine derartige Infomappe niemals abschliessend sein. Aus diesem Grund werden wir die vorliegende Mappe bis zum 6. Juni laufend vervollständigen. Vorgehen sind Ergänzungsblätter zu den einzelnen Dossiers. Auch weitere Dossiers zu Themen, die in der aktuellen Fassung nicht oder nur ungenügend aufgearbeitet werden, sollen in den nächsten zwei Monaten erstellt werden.

**VOLKSINITIATIVE "40 WAFFENPLÄTZE SIND GENUG -
UMWELTSCHUTZ AUCH BEIM MILITÄR"**

Wenn Sie die Ergänzungen und Zusatzdossiers laufend erhalten möchten, bitten wir Sie, den beiliegenden Talon an uns zurückzuschicken.

Natürlich sind wir Ihnen auch für Anregungen sehr dankbar. Wenn Sie auf Mängel oder Unvollständigkeiten dieser Mappe stossen, rufen Sie uns am einfachsten gleich an (Medienstelle Tel. 071/23 77 57), wir werden Ihre Anregungen bei der nächsten Ergänzung berücksichtigen.

Für Ihre Aktivitäten für einen Abstimmungssieg der Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär" bedanken wir uns herzlich. Wir sind überzeugt davon, Ihnen mit dieser Mappe ein wichtiges Instrument für diese Arbeit zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Volksinitiative
"40 Waffenplätze sind genug -
Umweltschutz auch beim Militär"



Urs Höltschi, Medienstelle
Redaktion der Infomappe



Bestell-Talon

Bitte senden Sie mir laufend die Ergänzungen zur Infomappe der Volksinitiative
«40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär»

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ und Ort: _____

Einsenden an: «40Waffenplätze sind genug», Medienstelle, Postfach 1031, 9001 St. Gallen



Inhaltsverzeichnis

1 Die Volksinitiative 40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär	
1.1 Von der Wut im Bauch zum Ja im Kopf	Seite 1
1.1.1 Die Wut im Bauch	Seite 1
1.1.2 Projekt aus der militärpolitischen Mottenkiste	Seite 1
1.1.3 Zwei Beine für den sichern Stand	Seite 1
1.1.4 Die Waffenplatz-Initiative	Seite 1
1.1.5 Mit kriegserprobter Strategie gegen demokratische Mittel	Seite 2
1.1.6 Armeekritisches Wochenende	Seite 2
1.2 Rechtliche Anmerkungen zur Volksinitiative	Seite 3
1.2.1 Initiativtext	Seite 3
1.2.2 Form und Inhalt	Seite 3
1.2.3 Artikel 22 Absatz 3 BV	Seite 3
1.2.4 Realersatz	Seite 3
1.2.5 Artikel 22 Absatz 4 BV	Seite 4
1.2.6 Bauten des Zivilschutzes	Seite 4
1.2.7 Einheit der Materie	Seite 4
1.2.8 Rückwirkungsklausel	Seite 5
1.2.9 Flieger auf Irrwegen	Seite 6
1.2.10 Vier Staatsrechtler gegen SiK	Seite 6
1.2.11 Unablässige Versuche zur Demontage der Volksrechte	Seite 7
2. Militärischer Landverbrauch	
2.1.1 Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätze	Seite 1
2.1.2 Landverbrauch	Seite 1
2.1.3 Internationaler Vergleich	Seite 2
2.1.4 Auswirkungen der Reform 95	Seite 3
2.1.5 Aus- und Neubauvorhaben	Seite 4
3. Sonderrechte des EMD – die Gesetzessituation vor und nach Annahme der Initiative	
3.0 Zusammenfassung	Seite 1
3.0.1 Das Umweltschutzgesetz	Seite 1
3.0.2 Raumplanung	Seite 1
3.0.3 Natur- und Heimatschutz	Seite 1
3.0.4 Gewässerschutz	Seite 2
3.0.5 Neues Militärgesetz	Seite 2
3.0.6 Ausbau und Sanierung von militärischen Übungsanlagen	Seite 2
3.1 Militär und Umweltschutz	Seite 3
3.1.1 Das Umweltschutzgesetz	Seite 3
3.1.2 Sonderrechtsklausel	Seite 3
3.1.3 Lärmschutz	Seite 3
3.1.4 Armee und Lärmschutz	Seite 4
3.1.5 UVP/Einsprachemöglichkeiten	Seite 4
3.1.6 Walderhaltung	Seite 5
3.2 Raumplanungsgesetz – Militär und Raumplanung	Seite 6
3.2.1 Ziele der Raumplanung	Seite 6
3.2.2 Geschichte der Raumplanung	Seite 6
3.2.3 Militär und Raumplanung	Seite 7
3.2.4 Bewilligungsverfahren	Seite 8
3.2.5 Militärische Bauten im Vergleich mit andern Grossanlagen	Seite 8
3.2.6 Übungen auf privatem Gelände	Seite 9
3.2.7 Enteignungsrecht	Seite 9



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



3.3 Natur- und Heimatschutz	Seite	10
3.4 Armee und Gewässerschutz	Seite	11
3.4.1 Neues Sonderrecht für die Armee	Seite	11
3.4.2 Wie die Armee Gewässer schützt	Seite	11
3.4.3 Gefängnis für die Luftwaffe?	Seite	12
3.5 Das neue Militärgesetz	Seite	13
3.5.1 Einführung	Seite	13
3.5.2 Artikel 130/Waffenplätze	Seite	14
3.5.3 Artikel 131/Bewilligungspflicht für militärische Bauten und Anlagen	Seite	14
3.5.4 Artikel 131a/Verfahren	Seite	16
3.6 Ausbau und Sanierung von militärischen Übungsanlagen	Seite	17
3.6.1 Simulatoren anstelle von Übungen auf dem Feld	Seite	17
3.6.2 Schwarzmalerei wider besseres Wissen	Seite	18
4. Die Armee reform 95		
4.1 Sicherheitsbericht und Armee-Reform 95	Seite	1
4.1.1 Einführung	Seite	1
4.1.2 Grundzüge der Armee reform 95	Seite	1
4.2 Anmerkungen zum neuen Militärgesetz	Seite	3
4.2.1 Allgemeines	Seite	3
4.2.2 Dienstpflicht der Frauen	Seite	3
4.2.3 Rechte und Pflichten	Seite	3
4.2.4 Friedensförderungsdienst	Seite	4
4.2.5 Assistenzdienst/Armee an die Grenze	Seite	5
4.2.6 Aktivdienst	Seite	6
4.3 Internationales Umfeld	Seite	7
4.3.1 Abrüstungsbestrebungen im internationalen und bilateralen Bereich	Seite	7
4.3.2 Abrüstung und Sicherheitspolitik in Europa	Seite	7
5. EMD und Umweltschutz		
5.1 EMD und PR-Bestrebungen im Umweltschutzbereich	Seite	1
5.1.1 Des EMD Lehren aus Rothenthurm	Seite	1
5.1.2 Lediglich technisches Umweltschutzverständnis	Seite	1
5.1.3 Schiessübungen mit gesundem Menschenverstand	Seite	2
5.1.4 Abteilung Raum und Umwelt des Generalsekretariats im EMD	Seite	2
5.2 «Gleiche SUVA-Prämie wie die Teigwarenindustrie»	Seite	4
5.2.1 Wie viele Tonnen liegen im Thunersee?	Seite	4
5.2.2 Kooperative BernerInnen	Seite	4
5.2.3 Sicherheit und Munitionsentsorgung	Seite	5
5.2.4 Munitionsentsorgung aus der Sicht des Umweltschutzes	Seite	5
5.2.5 Wie weiter mit Altmunition	Seite	5
5.3 Treibstoffverbrauch der Schweizer Armee	Seite	6
5.3.1 Umweltschutz bleibt weiterhin Stiefkind	Seite	6
5.3.2 Kleinere Truppen, weniger Treibstoff, weniger Umweltbelastung	Seite	6
5.3.3 Kann die Umwelt entlastet werden?	Seite	7
6. Ein teures Vergnügen – Geld und Land für das Schweizer Militär		
6.1 Ausgaben für militärische Bauten und Landerwerb	Seite	1
6.1.1 Entwicklungen der letzten Jahre	Seite	1
6.1.2 Sonderbare Umweltschutzbauten	Seite	2
6.1.3 Verlagerungen bei den Ausgaben für militärische Bauten	Seite	2
6.2 EMD-Flächenbesitz	Seite	3
6.2.1 Trinkgelder als Entschädigung	Seite	3
6.3 Armee und Arbeitsplätze – Rüstungskonversion	Seite	4
6.3.1 Internationale Entwicklungen in der militärabhängigen Beschäftigung	Seite	4
6.3.2 Militärabhängige Beschäftigung in der Schweiz	Seite	4
6.3.3 Rüstungskonversion in der Schweiz	Seite	5
6.3.4 Auswirkungen der Initiative auf Arbeitsplätze	Seite	6



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».
 Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
 Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
 Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



6.4 Botschaft über militärische Bauten 1993	Seite	7
6.4.1 Umstrittene Projekte ausgespart	Seite	7
6.4.2 Vorhaben bleiben trotz Waffenplatz-Initiative realisierbar	Seite	7
6.4.3 Bauprogramm widerspricht Investitionsplan	Seite	8
7. Fallbeispiele		
7.1 Fallbeispiel Neuchlen-Anschwilen	Seite	1
7.1.1 Vorgeschichte	Seite	1
7.1.2 Das Projekt	Seite	1
7.1.3 Landschaftliche Situation in Neuchlen-Anschwilen	Seite	1
7.1.4 Einsprachen	Seite	2
7.1.5 Auswirkungen des Projekts	Seite	2
7.1.6 «Realersatz» mindestens 98 ha für 47,7 ha ³	Seite	3
7.1.7 Verbaute Fläche: 25 ha von 98ha	Seite	3
7.1.8 Durch intensive militärische Nutzung tangierte Fläche: 98 ha	Seite	4
7.1.9 Zur Frage der Sanierung	Seite	4
7.1.10 Bemerkung zur Frage des Bedürfnisnachweises	Seite	4
7.2 Sommerau/Lachen	Seite	5
7.2.1 Schiessplatz neben der Kurzone – «Abwechslung für Behinderte»	Seite	5
7.2.2 Zunehmende Lärmbelastung	Seite	5
7.2.3 Anfragen im Parlament	Seite	5
7.2.4 Unwahrheiten aus dem EMD	Seite	5
7.3 Wendenalp	Seite	7
7.3.1 Die Alpen – Unter dem Druck von Verkehr, Tourismus und – Militär	Seite	7
7.3.2 Fallbeispiel Wendenalp	Seite	7
7.3.3 Die Wendenalp als Schutz- (Schuss-) Gebiet	Seite	7
7.3.4 Das Projekt	Seite	8
7.3.5 Den Bock zum Gärtner machen	Seite	8
7.3.6 Die Salamtaktik des EMD	Seite	9
7.4 Mont Tendre	Seite	10
7.4.1 Roher Umgang mit einem zarten Berg	Seite	10
7.4.2 Fallbeispiel Mont Tendre	Seite	10
7.5 Linthebene	Seite	11
7.5.1 Landbesitzer oder Landbesetzer? – Das Militär darf überall	Seite	11
7.5.2 Fallbeispiel Linthebene	Seite	11
7.5.3 Seilziehen um die UVP	Seite	11
7.5.4 Mehrbelastung dank Benützungskonzept	Seite	12
7.5.5 Schäden an Strassen ...	Seite	12
7.5.6 ... und in den Zielgebieten	Seite	12
7.5.7 Unfälle – Einschüsse zwischen Ziel- und Stellungsraum	Seite	13
8. Widerstand gegen Militärprojekte		
8.1 Widerstand gegen Militärprojekte	Seite	1
8.1.1 Ausbau nicht mehr geduldet	Seite	1
8.1.2 Schleichender Waffenplatzausbau	Seite	1
8.2 Chronik zu Waffenplatz-Widerständen	Seite	3
8. Widerstand gegen Militärprojekte	Seite	4
9. Für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge		
9.1 Teurer Vogel	Seite	1
9.1.1 Verschwiegene Folgekosten des umstrittenen Marinebombers	Seite	1
9.1.2 Bundesrat sieht bescheidene Folgekosten	Seite	1
9.1.3 Verschwiegene Kosten A bis Z	Seite	1
9.1.4 Nur 200 Mio. für «Data-Link»?	Seite	1
9.1.5 Eine Milliarde für Elektronik	Seite	2
9.1.6 Wo bleiben die Umweltkosten?	Seite	2
9.1.7 «Lebenszykluskosten» dreimal höher	Seite	3



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



9.2 Arbeitsplätze dank Rüstungsinvestitionen?	Seite	4
9.2.1 Guinness-Rekord	Seite	4
9.2.2 Vernichtende Bilanz	Seite	5
9.2.3 Alternative Investitionen	Seite	5
10. Perspektiven einer neuen Schweiz in einem neuen Europa		
10.1 Ökologische Degradation¹ als neues Feindbild	Seite	1
10.1.1 Der Umgang der NATO mit ökologischen Bedrohungen	Seite	1
10.1.2 Armeen als neue «Grüne»	Seite	1
10.1.3 Staatsgefahr Umweltzerstörung	Seite	2
10.1.4 Sicherung von Ressourcen als militärische Aufgabe	Seite	2
10.1.5 Neuauflage der «Entsorgungsstrategie»	Seite	3
10.2 Kurswechsel	Seite	4
10.2.1 Veränderungen in der «sicherheitspolitischen Lage»	Seite	4
11. Adressen		



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



1. Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär»

1.1 Von der Wut im Bauch zum Ja im Kopf	Seite 1
1.1.1 Die Wut im Bauch	Seite 1
1.1.2 Projekt aus der militärpolitischen Mottenkiste	Seite 1
1.1.3 Zwei Beine für den sichern Stand	Seite 1
1.1.4 Die Waffenplatz-Initiative	Seite 1
1.1.5 Mit kriegserprobter Strategie gegen demokratische Mittel	Seite 2
1.1.6 Armeekritisches Wochenende	Seite 2
1.2 Rechtliche Anmerkungen zur Initiative	Seite 3
1.2.1 Initiativtext	Seite 3
1.2.2 Form und Inhalt	Seite 3
1.2.3 Artikel 22 Absatz 3 BV	Seite 3
1.2.4 Realersatz	Seite 3
1.2.5 Artikel 22 Absatz 4 BV	Seite 4
1.2.6 Bauten des Zivilschutzes	Seite 4
1.2.7 Einheit der Materie	Seite 4
1.2.8 Rückwirkungsklausel	Seite 5
1.2.9 Flieger auf Irrwegen	Seite 6
1.2.10 Vier Staatsrechtler gegen SiK	Seite 6
1.2.11 Unablässige Versuche zur Demontage der Volksrechte	Seite 7



1.1 Von der Wut im Bauch zum Ja im Kopf

1.1.1 Die Wut im Bauch

Als im Frühsommer 89 bekannt wurde, dass der Nationalrat im Oktober über das weit mehr als zehnjährige Projekt des neuen Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen beschliessen wollte, beschlossen einige wenige Ostschweizerinnen, dass dies nicht lautlos über die politische Bühne gehen sollte. Nach einer ersten Minidemo in Gossau (anlässlich der Vertragsunterzeichnung über die Nutzung des zukünftigen Waffenplatzes), die dem «Chef EMD», Bundesrat Villiger, immerhin einen so grossen Schreck einjagte, dass er das Hotel via Hintereingang verliess, rückten in jenem Sommer die beiden noch einigermaßen klandestin herumgereichten Stichwörter «Blockade» und «Volksinitiative» plötzlich ins Zentrum des Interesses einiger weniger. Schon bei der ersten grossen Waffenplatzwanderung im September 89 spürten wir die grosse Resonanz einer kritischen Bevölkerungsschicht an diesem ersten Waffenplatzprojekt nach Rothenthurm. Und als dann der Nationalrat im Oktober trotz Bittschriften und Protesten in Verkennung des effektiven Widerstands in der Bevölkerung den Waffenplatzbau bewilligte, war klar, dass etwas geschehen musste.

Die ARNA (Aktionsgruppe zur Rettung von Neuchlen-Anschwilen) wurde Ende Oktober, kaum einen Monat vor dem Entscheid über die Armeeebeschaffungs-Initiative, gegründet. Das überraschende Abstimmungsresultat und der Erfolg der RothenthurmerInnen sollten noch oft Massstab und Erfahrungshintergrund für unsere politische Kampagne liefern.

1.1.2 Projekt aus der militärpolitischen Mottenkiste

Neu war zu diesem Zeitpunkt das Projekt keinesfalls. Die Nationalstrassenpläne, die in den fünfziger Jahren publik wurden, sahen einen der vier St.Galler Stadtanschlüsse auf dem Areal der alten Kaserne auf der Kreuzbleiche in St. Gallen vor. Als 1976 der Kanton mit dem EMD einen grösseren Bodenabtausch vornahm, erfuhr eine breitere Öffentlichkeit von den Plänen der Militärs.

Flugs entstand rund um einige bürgerliche Politiker und Gewerbetreibende eine erste Oppositionsgruppe, die sich aber lediglich gegen das Scharfschiessen in Neuchlen-Anschwilen wehrte. Nachdem einige kleine Zugeständnisse erreicht werden konnten, schlief dieser erste Protest wieder ein. Seit den Anfängen in den fünfziger Jahren wurde das Projekt nie mehr wesentlich überarbeitet, geschweige denn grundsätzlich hinterfragt.

Dies ist wohl der grösste Mangel am Projekt Neuchlen-Anschwilen. Rund um die Schweiz zerbröckelten damals die starren Fronten. Der Ostblock löste sich auf, die Mauer fiel, hüben und drüben waren grössere Abrüstungsschritte im Gang oder mindestens in die Wege geleitet. Und die offizielle Schweiz wollte uns glauben machen, dass die Schweizer Infanterie diesen neuen Waffenplatz benötige, um im europäischen Umfeld ihre politische Unabhängigkeit bewahren zu können.

1.1.3 Zwei Beine für den sichern Stand

Die unglaubliche und einzigartige Popularität, die die gewaltfreien Aktionen im Frühjahr 90 durch die Medien erlangten, war bekanntlich der Hauptgrund für das rasche Zusammenkommen der Unterschriften unter unser Volksbegehren - 120'000 Unterschriften in viereinhalb Monaten waren zu damaligen Zeiten noch sensationell! «Man» kannte Neuchlen, «man» hatte sich eine Meinung dazu bereits gebildet.



Es war nun plötzlich nicht mehr völlig verpönt, die Unterschrift unter ein derartiges Anliegen zu setzen. Dass ein (St.Galler) Kantonsrat vor ein paar Jahren wegen seiner Unterschrift unter die Armeeebeschaffungs-Initiative um die Wahl in die Regierung geprellt worden war, wäre wohl im Fall der Waffenplatz-Initiative kaum mehr denkbar gewesen.

1.1.4 Die Waffenplatz-Initiative

Die Frage des aufwendigen politischen Instruments einer Volksinitiative stellte sich den GegnerInnen des Waffenplatzes, wie angedeutet, schon sehr früh.

Ein einzelner Waffenplatz (oder ein anderes militärisches Bauvorhaben) lässt sich aufgrund der heute noch gültigen Gesetzeslage neben dem parla-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



mentarischen Weg mit keinem andern Mittel verhindern als mit einer Volksinitiative. Umgekehrt war auch klar, dass eine Volksinitiative gegen ein einzelnes Bauprojekt kein taugliches - und wohl auch kein erfolgreiches - Mittel war. Da sich die WaffenplatzgegnerInnen im Kampf gegen die militärische Omnipräsenz und den immensen Landschaftsverwund durch die Armee nicht alleine fühlten, wollten sie diese gemeinsamen Interessen bündeln. So wurde am 26. Juni 90 eine dreigliedrige Initiative lanciert, die am 14. Dezember des gleichen Jahres mit 117'989 gültigen Unterschriften in Bern deponiert werden konnte.

Der erste Teil des Initiativtextes (Art.22 Abs.3) will den Bodenverbrauch durch die militärischen Ausbildungsplätze einschränken. Der zweite Teil (Art.22 Abs.4) verpflichtet die Armee, ihre Anlagen der zivilen Gesetzgebung - und damit den ordentlichen Einsprachemöglichkeiten - zu unterwerfen. Und mit dem dritten Teil schliesslich (Übergangsbestimmung Art.19 Abs.2) sichern die WaffenplatzgegnerInnen die Erhaltung der Landschaft auf Neuchlen-Anschwilen. Mit der Initiative wird der geplante Waffenplatz rückwirkend erfasst.

Diese sogenannte Rückwirkungsklausel sollte dann zur eigentlichen Nagelprobe nicht nur für unsere, sondern auch für die F/A-18-Initiative werden. In mehreren Anläufen versuchten rechtsbürgerliche ParlamentarierInnen, die Rechtmässigkeit des Volksbegehrens mit untauglichen Angriffen zu torpedieren (so z.B. auch mit der Einheit der Materie).

Alle Staatsrechtler und Fachpersonen in diesen Fragen wandten sich aber gegen eine restriktive Auslegung der Gesetze, so dass diese Angriffe auf ein demokratisches Instrument von keinem Erfolg gekrönt waren.

Das Abbröckeln des «harten Kerns» der InitiativegegnerInnen liess sich auch am Abstimmungsverhalten des Nationalrates ablesen. Stimmt im Oktober 89 noch ganze 15 (zu 132) ParlamentarierInnen gegen die Übungsanlagen, so waren es im Juni 90 anlässlich des Beschlusses zum Kasernenkredit bereits 59 (gegen 128) und ein Jahr später gar 71 (zu 87), die gegen den Zaun- und Bewachungskredit votierten.

1.1.5 Mit kriegserprobter Strategie gegen demokratische Mittel

Mit dem Abbruch der Bauarbeiten in Neuchlen-Anschwilen im Sommer 90, dem Wiederbaubeginn im September 91 und dem definitiven Aus Ende 91 (der Baustopp bis zur Volksabstimmung wurde durch Kaspar Villiger im Januar 92 verhängt) und der skandalösen und für Schweizer Verhältnisse absolut einmaligen Hochrüstung der ramboartigen Bewachungsorgane (erinnert sei nur an die Gummigeschoss- und Giftgaseinsätze der Polizei, an brutale Übergriffe oder Videofizierung unbeteiligter SpaziergängerInnen durch die Protectas) klang gleichzeitig der ursprünglich vorhandene Schwung in der Bewegung ab. Einschüchterung und konsequentes

Hinhalten der GegnerInnen sind kriegserprobte Mittel zum Ausbluten der gegnerischen Kraft.

Ein weiteres probables Mittel zum Flachwalzen unliebsamer politischer GegnerInnen ist die sogenannte Justizkeule, wie sie vom Gossauer Bezirksamt genüsslich angewandt wurde. In über 300 Einzelverfahren wurden die meist jungen und finanzschwachen AktivistInnen der GONA (Gewaltfreie Opposition Neuchlen-Anschwilen) wegen Hausfriedensbruch oder Nötigung zu teilweise weit übersetzten Geldbussen verurteilt. Nach dem Willen des Bezirksamts wären einzelne «RädelsführerInnen» gar für mehrere Wochen hinter Gitter gekommen - was die Rekurse vor Bezirksgericht dann aber verhindern konnten. Den InitiantInnen brachten diese Prozesse



immerhin willkommene Medienpräsenz während den stilleren Zeiten zwischen den Ratsdebatten und den Rechtsgeplänckeln der Experten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass Anklagen gegen Angehörige der Polizei oder Protectas nach bewährter Manier im Sande verlaufen, eingestellt oder gar nicht erst weitergeleitet werden. Auf dem Bezirksamt Gossau verschwand eine Anzeige gegen einen Protectasmann, und auch Fotos und Videos waren plötzlich nicht mehr vorhanden...

1.1.6 Armeekritisches Wochenende

Durch die Zusammenlegung der beiden armeekritischen Initiativen auf das Wochenende vom 5./6. Juni 93 glauben die EMD-Strategen, einen konzertierten Schlag gegen alle GegnerInnen einer Landesverteidigung schlechthin ausführen zu können. Dass beide Initiativen lediglich einen peripheren Bereich der Landesverteidigung betreffen und die Armee in ihrer Substanz nicht gefährden können, sind Tatsachen, die die politischen WidersacherInnen mit Vehemenz vom Tisch zu wischen versuchen.

Die Doppelabstimmung gibt uns die Chance, alle kritisch denkenden StimmbürgerInnen an die Urnen - oder den Briefkasten - zu bewegen. Sie werden mit ihrer Stimme einer Zukunft mit etwas weniger Rüstung, dafür etwas mehr Umwelt, Ruhe, Freiheit und Hoffnung zum Durchbruch verhelfen.

Hansueli Trüb



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär».
Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



1.2 Rechtliche Anmerkungen zur Volksinitiative

1.2.1 Initiativtext

Artikel 22 Absätze 3 und 4 BV (neu):

Abs. 3

Militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze dürfen weder neu errichtet noch erweitert werden.

Abs. 4

Militärische Anlagen stehen den zivilen gleich. Bau und Betrieb richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung und die Baupolizei.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu):

Abs. 1

Artikel 22 Absätze 3 und 4 tritt mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

Abs. 2

Soweit der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen nach dem 1. April 1990 ausgebaut wird, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.

1.2.2 Form und Inhalt

Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und verlangt die Ergänzung des Artikels 22 der Bundesverfassung (BV) durch die Absätze 3 und 4.

Art. 22 Abs. 1 BV

Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken vorhandenen Gebäude samt Zugehörigen gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Art. 22 Abs. 2 BV

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Der Artikel 22 BV hatte in den letzten Jahrzehnten keine Bedeutung mehr. Er stammt denn auch aus der Zeit, als eine Bundesarmee in der Schweiz noch keine Selbstverständlichkeit war. In der Zwischenzeit hat sich ein gesamtschweizerisches Heer längst etabliert, und auch die Verfügungsgewalt desselben über die zehn kantonalen Waffenplätze ist unbestritten.

Erst durch die beiden von der Waffenplatz-Initiative vorgeschlagenen Absätze würde der Artikel

22 BV wieder Bedeutung erlangen. Das im Initiativtext vorgeschlagene Recht ist weitgehend direkt anwendbar.

1.2.3 Artikel 22 Absatz 3 BV

Das Neubauverbot von militärischen Übungsanlagen bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Initiative will der weiteren Zerstörung von weitgehend intakten Landschaften durch die Armee einen Riegel schieben. Dies ist angesichts der internationalen Abrüstungsbestrebungen eine durchaus adäquate Forderung. Konflikte können mit Gewalt nicht gelöst werden, Kriegsverhinderung durch Dissuasion ist ein Relikt aus dem vorletzten Jahrzehnt, dessen Sinnlosigkeit sich spätestens Ende der achtziger Jahre klar manifestiert hat.¹

Einen ersten Ansatz, sich diesen internationalen Entwicklungen anzupassen, zeigte das EMD im Jahre 1989 mit dem Projekt «Armeereform 95». Eine minimale Anpassung an das neue sicherheits-



politische Umfeld wurde in Aussicht gestellt. Ernüchterung brachte allerdings der bundesrätliche Bericht an das Parlament vom 27. Januar 1992, in dem das Armeeleitbild 95 vorgestellt wurde. Die im internationalen Vergleich kaum nennenswerte Reduzierung des Truppenbestandes und die übrigen Veränderungen, die «die umfassendste Reform seit Bestehen der Bundesarmee» mit sich bringen soll, erinnern eher an die Zeiten des Kalten Kriegs denn an eine effektive Bereitschaft, in der Sicherheitspolitik neue Wege zu gehen.²

1.2.4 Realersatz

Auch die Frage des Realersatzes, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft aufgeworfen hat, wird bei



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



genauer Betrachtung des Initiativtextes hinfällig. Die Waffenplatz-Initiative verfolgt das Ziel, zur Erhaltung der natürlichen Umwelt Bau und Betrieb von Waffenplätzen und von anderen militärischen Anlagen zu beschränken. Sie enthält zwar eine Bestandesgarantie in dem Sinne, dass unter bisherigem Recht errichtete Ausbildungsplätze fortbestehen und teilweise verändert⁹ werden dürfen. Aber es käme wohl keinem privaten Eigentümer in den Sinn, sich auf die Wahrung des Besitzstandes zu berufen, um eine Baute abreißen und an einem anderen Ort neu errichten zu können.

Die Möglichkeit, für einen aufgegebenen Platz an einem anderen Ort Realersatz zu schaffen, ist offensichtlich nicht vorgesehen. Schon der in der Übergangsbestimmung angeführte Waffenplatzneubau im Gebiet von Neuchlen-Anschwilen stellt klar, dass Anlagen nicht ersetzt werden dürfen.

Während der Begriff Neubau also klar ist, ist der Ausdruck «Erweiterung» auslegungsbedürftig. Vergleichen Sie dazu im Dossier 4 den Abschnitt «Ausbau und Erweiterung».

1.2.5 Artikel 22 Absatz 4 BV

Während sich der Artikel 3 auf die Ausbildungsanlagen beschränkt, sind im Absatz 4 alle militärischen Anlagen erfasst. Neben den Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätzen sind dies auch Kampf- und Führungsbauten, Bauten für die Logistik (Zeughäuser, Depots, Motorfahrzeugparks), Geländeverstärkungen, Bauten der Rüstungsbetriebe und Bauten, die für den ordnungsgemässen Betrieb dieser Anlagen notwendig sind.

Die Bürogebäude des EMD als Teil der allgemeinen Bundesverwaltung unterstehen schon heute dem ordentlichen Recht.

Die Initiative fordert für alle Bauten und Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen, die Einhaltung des zivilen Umweltschutz-, Raumplanungs- und Baurechtes.

1.2.6 Bauten des Zivilschutzes

Unklar ist die Stellung der Zivilschutzbauten. Ein Entscheid, ob diese zivilen Charakter haben oder in einem weiteren Sinne der Landesverteidigung die-



nen, muss gefällt werden. Es wäre jedenfalls höchst widersprüchlich, sie unter dem einen Aspekt (Ausklammerung aus dem Geltungsbereich der Waffenplatz-Initiative) als zivile und unter dem anderen Aspekt (Nichtunterstellung unter das kantonale Recht) wieder als quasimilitärische Anlagen zu behandeln.

Eine sinnvolle Interpretation wäre, dass es sich bisher um eine - zwar problematische - rechtstechnische Angleichung der Zivilschutzbauten an die Militärbauten gehandelt habe, diese aber nach Aufhebung der durch Annahme der Initiative verfassungswidrigen Rechtsgrundlage des Art. 164 Abs. 3 MO dahinfalle.

1.2.7 Einheit der Materie

Seit rund hundert Jahren existiert in der Schweiz das Initiativrecht. Zwischen 1891 und 1991 wurden insgesamt 185 Initiativen eingereicht, davon wurden lediglich zwei für ungültig erklärt. Die Chevallier-Initiative «für eine Rüstungspause» wurde 1955 vor allem wegen Undurchführbarkeit für ungültig erklärt. Wegen fehlender Einheit der Materie wurde der Bevölkerung in der Geschichte des Initiativrechtes erst eine Vorlage, die PdA-Initiative «gegen Teuerung und Inflation», vorenthalten.

Die Praxis von Bundesversammlung und Bundesgericht ist seit jeher sehr grosszügig. Die Verbindung mehrerer Elemente, die dieselbe Thematik



betreffen, gab bisher noch nie zu Zweifeln an der Gültigkeit einer Initiative Anlass.

Nach der Einreichung der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär» waren sich die Verantwortlichen im EMD ihrer Sache nicht mehr so sicher. Sie suchten nach Mitteln und Wegen, die ungeliebte Vorlage auf bequeme Art und Weise loszuwerden. Es wurde behauptet, die Einheit der Materie sei bei der Waffenplatz-Initiative nicht gewahrt, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger könnten ihre Meinung nicht klar genug äussern.

Der Zürcher Staatsrechtsprofessor Dietrich Schindler wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zu den Bereichen Einheit der Materie, Rückwir-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



kung und Vorwirkung der Waffenplatz-Initiative beauftragt.

Initiativen, bei denen die Einheit der Materie in Frage stand, lassen sich in sechs Kategorien gliedern:

- Beschränkung auf einen einzigen Zweck (z.B. Initiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit» BBI 1984)
- Verbindung eines Zwecks und der dafür erforderlichen Finanzierung (Initiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» BBI 1980)
- Verbindung einer Regel mit einer Übergangsbestimmung («Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» BBI 1986)
- Verbindung verschiedener Forderungen mit einem logischen Zusammenhang («Gleiche Rechte für Mann und Frau» 1976)
- Verbindung der Forderung nach Aufhebung bestimmter Regelungen, Einrichtungen oder Ausgaben mit Ersatzvorschlägen (Initiative «für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik»)
- Verbindung verschiedener Forderungen mit sachlichem Zusammenhang (Initiative «für die Fristenlösung» 1976)

Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär» ist zur letzten Kategorie zu zählen.

«Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.»⁵ Ein sachlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die verschiedenen Forderungen einem einheitlichen Sachgebiet, einer einheitlichen Problematik zugeordnet werden können. Der Bundesrat bemerkte denn auch, eine Initiative sei nur dann ungültig, wenn sie «wesentlich verschiedene Postulate vermischt»⁶.

Bei Initiativen, die in diese Kategorie fallen, wären getrennte Abstimmungen zu den einzelnen Forderungen möglich. Dies ist jedoch nicht zwingend und für die Beurteilung der Einheit der Materie nicht entscheidend. Schindler schreibt dazu: «Beide Absätze [der Waffenplatz-Initiative] haben eine einheitliche Zielsetzung: die Einschränkung des Baues und Betriebes von Waffenplätzen und ähnlichen

militärischen Anlagen. Ein sachlicher Zusammenhang liegt somit vor.»⁷ Weiter weist er auch darauf hin, dass dieser Zusammenhang nicht weniger eng sei als derjenige bei anderen Vorlagen, die von Bundesversammlung und Bundesgericht als mit der Einheit der Materie vereinbar betrachtet wurden.

1.2.8 Rückwirkungsklausel

Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist diese ausnahmsweise zulässig, «wenn sie ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist, wenn sie in zeitlicher Beziehung mässig ist, zu keinen stossenden Rechtsungleichheiten führt, sich durch triftige Gründe rechtfertigen lässt und nicht in



wohlerworbene Rechte eingreift»⁸ Tangiert eine Rückwirkungsklausel wohlerworbene Rechte, muss dies nicht zu ihrer Ungültigkeit führen, sondern kann blosse Entschädigungspflichten zur Folge haben.

Auch in der Rückwirkungsklausel, die in der Waffenplatz-Initiative enthalten ist, sieht Schindler kein Problem, «da der Bundesrat und die Bundesversammlung im Falle von Initiativen, die eine Rückwirkung vorsehen, sich eindeutig für die Zulässigkeit derselben entschieden haben»⁹. Bundesrat und Bundesversammlung gingen stets davon aus, dass es für Verfassungsänderungen keine materiellen Schranken gibt.

Schindler hält es für staatspolitisch gefährlich, eine Initiative aufgrund ihrer Rückwirkungsklausel für ungültig zu erklären, während seit den sechziger Jahren diverse Initiativen mit diesen Klauseln als gültig anerkannt wurden (Stopp dem Beton, Rothenthurm, AKW-Moratorium usw.). «Erklärt die Bundesversammlung die Initiative für ungültig, würde sie sich selber dem Vorwurf aussetzen, einen rückwirkenden Beschluss gefasst zu haben.»¹⁰

Der Genfer Staatsrechtsprofessor Andreas Auer geht in seiner Einschätzung der Diskussion um die grundsätzliche Gültigkeit von sogenannten Rückwirkungsklauseln in Volksinitiativen noch weiter und bezeichnet jeden Versuch, solche zu verbieten, als «absolut abwegige Anstrengung»¹¹.

In seiner Botschaft zuhanden des Parlamentes liess der Bundesrat an der Gültigkeit der Waffen-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



platz-Initiative keine Zweifel offen. Er schloss sich den Interpretationen Schindlers an und empfahl auf die Vorlage einzutreten, sie aber abzulehnen. Auch der Nationalrat anerkannte die Gültigkeit der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» bei seiner Debatte vom 29. Januar 92, empfahl sie Volk und Ständen mit 105 zu 53 Stimmen allerdings zur Ablehnung.

1.2.9 Flieger auf Irrwegen

Somit stand die Gültigkeit der Waffenplatz-Initiative vorderhand nicht mehr zur Diskussion. Erst als die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) ankündigte, dass sie eine Initiative gegen die Beschaffung von neuen Kampfflugzeugen lancieren wolle, gerie-



hen die Gemüter wieder in Bewegung. Allen voran behauptete der Berner SVP-Ständerat und Staatsrechtler Ulrich Zimmerli, die Rückwirkungsklausel der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» sei mit dem Initiativrecht nicht zu vereinbaren. Er wollte sich damit nicht nur die Waffenplatz-Initiative, sondern auch gleich die Flieger-Initiative vom Hals schaffen.

CVP-Präsident Carlo Schmid wollte dem Berner nicht nachstehen und schloss sich Zimmerlis Protest bereitwillig und mit nicht minderer Eloquenz an.

Auch der sonst so um die Rechte des Volkes bemühte Christoph Blocher sprach sich für ein Aus für die beiden Vorlagen aus. Von Jean-François Aubert (alt FDP-Ständerat NE), der das Vorhaben dieser Bürgerlichen als «kleinen Staatsstreich»¹² bezeichnete, liessen sie sich nicht beeindrucken.

Rückwirkungsklauseln machen den Staat unregierbar, argumentieren die Initiativ-Gegner. Diese seien einem versteckten Referendum gleichzustellen und gefährdeten so die Kompetenzteilung zwischen Volk und Parlament. Zimmerli: «Ich habe Mühe zu akzeptieren, dass man mit einer Volksinitiative die Spielregeln der Demokratie während des laufenden Spiels ändert.»¹³

Die sicherheitspolitische Kommission (SiK) des Ständerates sah sich schon an ihrer Sitzung vom 3. April versucht, die Waffenplatz-Initiative als ungültig abzuschreiben, liess sich dann vorderhand

aber noch von Bundesrat Villiger beschwichtigen. Für die nächste Sitzung am 19. Mai bestellte sie bei der Bundeskanzlei ein weiteres Rechtsgutachten. Die SiK wollte auch abgeklärt wissen, ob einer Initiative die Gültigkeit auch partiell (Rückwirkungsklausel) abgesprochen werden könne.

1.2.10 Vier Staatsrechtler gegen SiK

Doch die beiden mit den Gutachten beauftragten Staatsrechtler Alfred Kölz und Kurt Eichenberger kamen zum selben Schluss wie vor ihnen schon Dietrich Schindler und Jean-François Aubert. «Die Bundesversammlung hat die verfassungsrechtlichen Rückwirkungsklauseln aber bisher zugelassen und so eine rechtsrelevante Praxis eingeleitet und wie-



derholt bestätigt. Sie wirkt vorderhand rechlich prägend. (...) Vorderhand sind sie eben hingenommene Rechtsfiguren.»¹⁴

Auch Alfred Kölz kommt zu einem ähnlichen Schluss: «Die Rückwirkungsklausel kann auch deshalb nicht zur Ungültigerklärung der Initiative führen, weil die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen für einen solchen Akt fehlen.»¹⁵

Zu erwarten war also, dass sich die ständerälliche SiK an die von ihr angeforderten Gutachten hält und an der Sitzung vom 19. Mai 92 die Gültigkeit der Waffenplatz-Initiative nicht weiter in Frage stellt. Doch weit gefehlt! An der Pressekonferenz war zu erfahren, dass sich neun der zwölf anwesenden Mitglieder für den Antrag aussprachen, das Volksbegehren sei in der Juni-Session für ungültig zu erklären. Ebenso unerwartet war die Begründung, die die Kommissionsmehrheit ihrem Antrag zu Grunde legte: Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» sollte nicht mehr wegen ihrer Rückwirkungsklausel ungültig sein. Die SiK war der Ansicht, der Grundsatz der Einheit der Materie sei bei dieser Vorlage verletzt.

Die Reaktionen der verschiedenen Staatsrechtsprofessoren liessen nicht auf sich warten. Alfred Kölz meinte: «Wenn das gemacht wird, wird die Demokratie unpraktikabel.»¹⁶ Auch der Staatsrechtsprofessor und ehemalige Ständerat Jean-François Aubert missbilligte den Entscheid der ständerällichen SiK als verfassungswidrig.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



In der Session des Ständerates vom 16. Juni 92 wurde dem Mehrheitsantrag der Sicherheitspolitischen Kommission dann allerdings nicht entsprochen. Mit 33 zu 3 Stimmen wurde die Initiative sodann am 28. August 92 dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

1.2.11 Unablässige Versuche zur Demontage der Volksrechte

Nur fünf Monate später folgte der nächste Angriff auf die Volksrechte. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates beantragte am 23. Oktober 1992 die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen: «Bestimmungen in Initiativbegehren, welche Wirkungen auf einen Zeitpunkt zurück entfalten, der vor Annahme durch Volk und Stände liegt, sind unzulässig.»¹⁷

Über diesen Vorschlag hat der Nationalrat bisher nicht beraten. Es ist allerdings abzusehen, dass die Kommissionsmehrheit damit abblitzen wird. Sollte die Bundesversammlung wider Erwarten für die Aufnahme dieses Artikels plädieren, hätte das Volk darüber zu bestimmen.

Der Genfer Staatsrechtler Auer hält den Vorschlag ohnehin für sinnlos. Gegenüber der «SchräZ»¹⁸ betonte er, «Dies ist ein Versuch, der sowieso nicht von Erfolg gekrönt sein wird.»¹¹ Der neue Verfassungsartikel könnte mit einer Volksinitiative leicht umgangen werden. Auer plädiert dafür, anstelle der Verfassung das Geschäftsverkehrsgesetz zu ändern. Würde das Verwaltungsreferendum wieder eingeführt, wären Initiativen mit rückwirkenden Bestimmungen gar nicht mehr notwendig.

Urs Höltzchi



- 1 vgl. Dossier 10
- 2 vgl. Dossier 4 «Armee-Reform 95»
- 3 vgl. Dossier 3, «Ausbau und Erweiterung»
- 4 Artikel 1 Absatz 1 des Zivilschutzgesetzes: «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung.» Aufgrund dieser Bestimmung werden Zivilschutzbauten nach Art. 164 Abs. 3 MO behandelt.
- 5 Art. 75 Abs. 2 BG über die politischen Rechte (BPR)
- 6 BBl 1975 I 1351
- 7 Gutachten Prof. Dr. Dietrich Schindler, 1. Teil Seite 21
- 8 BGE 102 Ia 72 (mit Hinweisen)
- 9 Gutachten Prof. Dr. Dietrich Schindler, 1. Teil Seite 23
- 10 Interview im «Brückenbauer» vom 8.4.92
- 11 vgl. Interview im Anhang dieses Dossiers
- 12 Tages-Anzeiger, 3.4.92
- 13 Die Ostschweiz, 16.3.92
- 14 Aussage Kurt Eichenbergers gegenüber dem Tages-Anzeiger, 13.5.92
- 15 Prof. Dr. Alfred Kölz in seinem Gutachten
- 16 NZZ, 20.5.92
- 17 Art. 121 Abs. 3bis BV neu
- 18 «SchräZ» heisst die Abkürzung für die «Schräge Zeitung», Vereinsorgan der ARNA (Aktionsgruppe zur Rettung von Neuchlen-Anschwilen).



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Rückwirkungsklausel - politisch motiviert

Wie bereits im Ständerat haben nun die Waffenplatz-Initiative und die Initiative gegen den Kauf der F/A-18 auch in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates Staub aufgewirbelt. Mit 12 zu 11 Stimmen schlägt die Kommissionsmehrheit vor, die Bundesverfassung mit einem Artikel 121 Absatz 3^{bis} zu ergänzen: »Bestimmungen in Initiativbegehren, welche Wirkungen auf einen Zeitpunkt zurück entfalten, der vor Annahme durch Volk und Stände liegt, sind unzulässig.«

Urs Höltzchi sprach mit dem Genfer Staatsrechtsprofessor Andreas Auer über diesen Vorschlag. Professor Auer war beratender Experte der Sicherheitspolitischen Kommission, als diese über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Waffenplatz-Initiative diskutierte.

Höltzchi: Herr Auer, welche Funktion hat die Volksinitiative in der schweizerischen Demokratie?

Auer: Diese Funktionen sind eigentlich bekannt und sind uns allen unter die Haut gegangen. Die Volksinitiative ist zusammen mit dem fakultativen Gesetzesreferendum eines der Hauptinstrumente der direkten Demokratie in der Schweiz. Sie wurde vom amerikanischen Verfassungsrecht via die französische Revolution übernommen und bildet seit 1848 einen unabdingbaren Bestandteil der Bundesverfassung und auch der Kantonsverfassungen.

Volksinitiative - Hauptinstrument der direkten Demokratie

Der Hauptzweck der Volksinitiative liegt darin, dem Volk direkt ein Mittel in die Hand zu geben, um künftige Verfassungsänderungen zu initiieren. Darin liegt ihr ganz entscheidender Vorteil und auch ihre Eigenheit, indem sie einem in-

stitutionalisierten Misstrauensantrag gegenüber der parlamentarischen Mehrheit gleichkommt. Deshalb ist es eigentlich auch verständlich, dass das Parlament die Institution der Volksinitiative eigentlich nie richtig willkommen geheissen hat, denn sie schmälert natürlich die endgültige Kompetenz der Gesetzgeber.

Bis in die sechziger Jahre existierte in der Schweiz das sogenannte Verwaltungsreferendum. Wie kam es zu dessen Streichung?

Auer: Dies ist auf eine Gesetzesrevision aus dem Jahre 1962 zurückzuführen, als der Gesetzgeber guten Willens und ohne Hintergedanken die ganze normative Tätigkeit der Bundesversammlung formal neuen Regeln unterwarf. So wurde im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) vorgeschrieben, dass der »allgemeinverbindliche Bundesbeschluss« nur rechtssetzende Normen enthalten darf, das heisst, Normen, die gleichzeitig generell und abstrakt sein müssen. Diese Legaldefinition

schliesst also alle Verwaltungsakte des Parlaments, das heisst, alle individuellen und konkreten Rechtsakte, vom fakultativen Referendum aus.

Nun lässt es sich aber belegen, dass der Verfassungsgeber, als er 1874 den Begriff des »allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses« vom kantonalen Staatsrecht in die Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 2) aufnahm, nicht nur an rechtssetzende, sondern vor allem an wichtige Bundesbeschlüsse von allgemeiner Tragweite, also an ein eigentliches Verwaltungsreferendum für finanziell oder politisch wichtige Einzelakte dachte. Der französische Ausdruck »arrêté fédéral de portée générale« bringt dies auch klar zum Ausdruck. Die Bundesverfassung kennt also seit 1874 ein Verwaltungsreferendum.

Von einer Abschaffung kann eigentlich nicht die Rede sein, denn ein Gesetz kann die Verfassung nicht abändern. Übrigens hat sich die Bundesversammlung nicht immer strikte an die Legaldefinition des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gehalten, nahm sie

doch in den letzten Jahren verschiedentlich solche Beschlüsse an, die konkret und nicht abstrakt waren (Bahn 2000 im Jahre 1987, Entschädigung für Kaiseraugst im Jahre 1989, NEAT im Jahre 1992).

Sind Bestrebungen im Gange, das Verwaltungsreferendum in diesem Sinne wieder einzuführen?

Auer: Ich weiss nicht, ob konkret innerhalb der Verwaltung Bestrebungen im Gange sind. Die Bundesversammlung sollte den Mut aufbringen, den Schnitzer von 1962 auszumerzen. Sie könnte so Umfang und Grenzen des von der Verfassung vorgesehenen Verfassungsreferendums genauer bestimmen.

Verwaltungsreferendum sollte wieder eingeführt werden

Eine andere Methode wäre, wie bis anhin, die punktuelle Nichtbeachtung der verfassungswidrigen Vorschrift des Art. 6 GVG, indem das Parlament ein-

zelle wichtige Verwaltungsakte in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses giesst. Es müssten aber doch gewisse Kriterien festgelegt werden, sodass es ohne eine Änderung des GVG wohl nicht gehen würde.

Verfassungsinitiative durch Gesetzesinitiative ergänzen

Ist die Verfassungsinitiative, die wir in der Schweiz kennen, als solche ausreichend?

Auer: Als solche ja, das heisst, für verfassungsändernde, vom Volk ausgehende Vorhaben genügt die Verfassungsinitiative durchaus. Nur wäre es an der Zeit, die Verfassungsinitiative durch die Gesetzesinitiative, die ja in allen Kantonen existiert, zu ergänzen. Diese Ergänzung wurde zwar vom Volk und von den Ständen schon zweimal abgelehnt, aber man darf und sollte es durchaus nochmals versuchen. Allerdings würde dies bedeuten, dass die Bundesversammlung das Monopol der Gesetzesredaktion aufgeben müsste, was ihre negative Stellungnahme zu diesem Vorhaben erklären mag. Es ist aber ein Fehler, jede Erweiterung der Volksrechte als eine notwendige Schmälerung der Rechte des Parlaments zu betrachten. Denn die Volksrechte sind in der Schweiz - im Gegensatz etwa zu den USA - so ausgebaut, dass sie auf Kooperation zielen, das heisst, nur in den allerseltensten Fällen wird das Parlament ausgeschaltet. Das Parlament wird in den ganzen Prozess einbezogen und

muss sich mit diesen Initiativen auseinandersetzen.

Sind materielle Schranken im Initiativrecht überhaupt denkbar? Wenn ja, welche?

Auer: Denkbar ist alles. Aber alles was denkbar ist, entspricht nicht der Verfassung. Die

weitere Bestimmung erwähnt irgend ein Prinzip oder eine Institution, die auf dem Wege der Verfassungsänderung nicht angetastet werden dürften. Das Fehlen einer derartig unabänderbaren Bestimmung, das oft missverstanden wird, gehört zu den Eigenheiten des schweizerischen Verfassungssystems. Die Bundesverfassung wurde vom Volk und von den Ständen 1848 und 1874 angenommen.



schweizerische Bundesverfassung kennt keine autonomen materiellen Schranken der Verfassungsrevision. Seit 1891 bestimmt sie lapidar, dass sie »jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden« kann (Art. 118) und dass diese Revisionen in Kraft treten, wenn sie von der Mehrheit der Bürger und der Kantone angenommen sind (Art. 123). Das ist alles. Keine

Sie setzt eben dieses Organ, das heisst, das Volk und die Stände, als Verfassungsgeber ein. Das »pouvoir constituant originare« ist also in der Schweiz identisch mit dem »pouvoir constituant dérivé«. Deshalb kann das erstere der zukünftigen Tätigkeit des letzteren keine materiellen Schranken setzen. Denn das Volk und die Kantone sind keine Schöpfungen der Verfas-

sung von 1848 und 1874. Sie sind identisch mit dem ursprünglichen Verfassungsgeber. Was also von einer Mehrheit des Volkes und der Stände beschlossen wurde, selbst wenn es die Grundlagen des schweizerischen Staatsgebildes erschüttert, kann von keinem anderen Organ ungültig erklärt oder ausser Kraft gesetzt werden. Dies entspricht dem seit der französischen Revolution hochgehaltenen Grundsatz, dass keine Generation die zukünftigen Generationen unabänderbaren Gesetzen unterwerfen kann.

Das ist in Deutschland zum Beispiel grundsätzlich anders. Das Grundgesetz wurde 1949 von einem parlamentarischen Rat mit Zustimmung der Länder und der Siegermächte angenommen. Es setzt unter anderem den Bundestag als Gesetz- und Verfassungsgeber ein: Durch einen Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Bundestages kann das Grundgesetz abgeändert werden. Der Bundestag aber ist eine Schöpfung des Grundgesetzes, sodass man es durchaus verstehen kann, wenn der ursprüngliche Verfassungsgeber dem abgeleiteten Verfassungsgeber bestimmte materielle Schranken auferlegt, die es ihm untersagen, die Grundlagen der Verfassungsordnung, der er seine Existenz verdankt, in Frage zu stellen.

Verbot rückwirkender Initiativen geht in falsche Richtung

Das von der nationalrätlichen Kommission angepeilte Verbot rückwirkender Initiativen widerspricht dieser Lehre also diametral.

Auer: Ja, diese Staatspolitische Kommission will mit diesem neuen Artikel 121 Absatz 3^{bis} die Verfassung ändern. Das geht klar in die falsche Rich-

tung. Meiner Meinung nach ist dies ein Versuch, der sowieso nicht von Erfolg gekrönt sein wird. Nehmen wir einmal an, dass Volk und Stände diesem Vorschlag zustimmen würden, dann hätten wir also eine Verfassungsbestimmung, die sagen würde, dass in Zukunft rückwirkende Verfassungsinitiativen von der Bundesversammlung ungültig erklärt werden müssten. Dann kann man sich aber vorstellen, dass später eine Volksinitiative lanciert wird, die eine Rückwirkungsklausel enthält. Diese Initiative müsste in einer Übergangsbestimmung festhalten, dass der neue Artikel 121 Absatz 3^{bis} für diese Initiative nicht gilt. Das wäre rechtstechnisch durchaus möglich. Der Inhalt der Volksinitiative kann von der Verfassung gar nicht, weder positiv noch negativ, festgeschrieben werden. Jede Volksinitiative zielt ja auf eine Revision dieser Verfassung hin, die dann solche Grenzen enthalten würde.

Juristisch keine Rechtfertigung

Es wäre somit ein völlig unnützes Unterfangen, ein Unterfangen, das, auch wenn man der Meinung ist, eine Beschränkung sei notwendig, was bei mir nicht der Fall ist, nie zum Ziel führen könnte. Es könnte immer wieder Volksinitiativen geben, die diese Vorschrift umgehen könnten.

Können wir also davon ausgehen, dass der Entscheid der Kommissionsmehrheit ein rein politischer, bestimmt aber kein juristischer Entscheid ist?

Auer: Ja, ich glaube dies ist die einzige Möglichkeit, diesen Entscheid irgendwie zu rechtfertigen. Juristisch gibt es da keine Rechtfertigung, auch nicht vom Prinzip des Rückwirkungsverbotes her. Das Rückwir-

kungsverbot ist ein Verbot, das Verfassungsrang hat. Es hat sich im Strafrecht und im öffentlichen Recht durchgesetzt, um Rechte der Einzelpersonen zu schützen. Das Rückwirkungsverbot greift immer dann, wenn durch eine nachträgliche Gesetzgebung Rechtspositionen, die den einzelnen Individuen zukommen, in Frage gestellt werden; dies wäre natürlich nicht annehmbar in einem Rechtsstaat. Bei Volksinitiativen aber geht es ja nicht um Rechte einzelner Personen. Das Rückwirkungsverbot, das die Staatspolitische Kommission im Auge hat, will ja nicht Rechte der einzelnen behüten, sondern will eigentlich die Bundesorgane, die Bundesversammlung, den Bundesrat und die Verwaltung davor schützen, dass einzelne ihrer Entscheide durch eine Volksinitiative in Frage gestellt werden könnten. Der einzelne und seine Rechte sind also gar nicht im Zentrum dieser Bemühungen um das Verbot rückwirkender Initiativen. Aus diesem Grund ist es eine absolut abwegige Anstrengung.

Argumentiert wird damit, der Staat sei über kurz oder lang nicht mehr regierbar, wenn das Volk mit einer Initiative Parlamentsentscheide umstossen könne.

Auer: Dies ist ein politisches Schlagwort, das soviel wert ist, wie derjenige, der es ausspricht, ihm zumessen will. Natürlich, die direkte Demokratie erlaubt kein einfaches Regieren. Das war schon immer so, und das wird hoffentlich auch immer so sein. Es liegt im Wesen der direkten Demokratie, dass der Zeitpunkt und die Vorlage, über welche sich die Regierenden vor den Regierten rechtfertigen müssen, nicht von den Regierenden selber, sondern vom Volk bestimmt werden können.

Die Regierung kann grundsätzlich nicht selber entscheiden, welche Vorlagen der Volksabstimmung unterliegen. Darüber entscheidet einerseits die rechtliche Natur dieser Vorlagen - Verfassungsänderungen bedürfen der doppelten Mehrheit, Gesetze unterstehen dem fakultativen Referendum - andererseits das Volk selber, indem es mittels Volksinitiativen Verfassungsänderungen initiiert. Das ist natürlich für die Regierenden kompliziert und relativ unvorhersagbar. Aber es entschärft gleichzeitig ihre unmittelbare politische Verantwortlichkeit und erhöht die Legitimität des Staatshandelns bedeutend.

Rückwirkungsverbot erschwert Regierungstätigkeit

Ich glaube sogar, dass die Einführung eines Rückwirkungsverbotes für Volksinitiativen die Regierungstätigkeit eher erschweren als erleichtern würde. Das Parlament als politisches Organ müsste den juristisch relativ heiklen Entscheid treffen, ob eine eingereichte Volksinitiative unerlaubte Rückwirkung entfaltet, ein Entscheid, der juristisch sauber erst dann gefällt werden kann, wenn die angeblich rückwirkende Bestimmung in Kraft getreten ist. Nichts ist aber schwieriger, als rein politisch motivierte Entscheide mit juristischen Argumenten zu übertünchen suchen, die in diesem Fall nur Scheinargumente sein können.

Wie ist es zu erklären, dass sich in den letzten Jahren Volksinitiativen, die mit einer Rückwirkungsklausel arbeiten, derart häufen?

Dafür gibt es zwei Gründe. Einerseits sind die Zeitabstände

sehr gross, die der Bundesrat und die Bundesversammlung benötigen, um die Volksinitiativen zu behandeln. Daher verstehe ich natürlich, dass die Initianten, die eine Initiative aus aktuellen Gründen lancieren und wünschen, dass ihre Anliegen sofort Rechtswirkung erlangen, diese langen Fristen zu umgehen versuchen, indem sie rückwirkende Bestimmungen in ihre Begehren aufnehmen.

Andererseits spielt die Frage, die Sie vorher aufgeworfen haben eine Rolle. Das ist das Fehlen eines Verwaltungsreferendums. Wenn Artikel 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes abgeändert würde, wenn man allgemeine wichtige, aber eben nur konkrete Beschlüsse finanzieller und politischer Natur dem Referendum unterstellen würde, dann wären die Volksinitiativen gar nicht nötig gewesen. Wäre zum Beispiel der Kauf der F/A-18 in Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ergangen, wäre die Initiative gar nicht nötig gewesen, dann hätte ja die Möglichkeit des Referendums bestanden.

Zu lange Bearbeitungsfristen für Initiativen

Dies sind die Gründe, die dazu geführt haben, dass diese Initiativen lanciert wurden. Ich glaube, besser als eine Revision der Bundesverfassung und ein Verbot rückwirkender Initiativen wäre eine Neudefinition des Artikels 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Herr Auer, ich danke Ihnen für dieses interessante Gespräch.



Impressum

Info-Mappe, Dossier 1

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

mit Texten von: Urs Höltschi, Hansueli Trüb

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/ 23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

2. Militärischer Landverbrauch

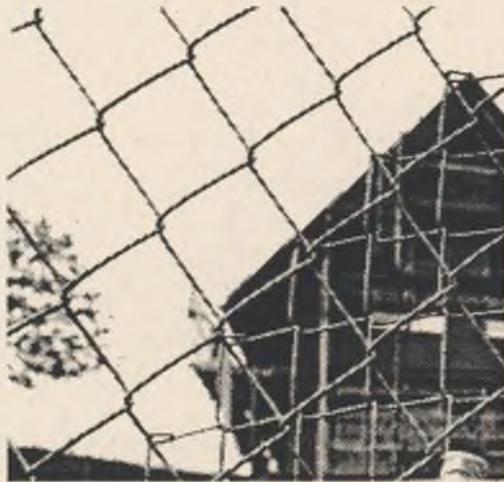
2.1 Militärischer Landverbrauch	Seite 1
2.1.1 Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätze	Seite 1
2.1.2 Landverbrauch	Seite 1
2.1.3 Internationaler Vergleich	Seite 2
2.1.4 Auswirkungen der Reform 95	Seite 2
2.1.5 Aus- und Neubauvorhaben	Seite 3



2.1 Militärischer Landverbrauch

2.1.1 Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätze

Allein die Anzahl der Waffen- und Schiessplätze gibt das riesige Ausmass der militärischen Landnahme wieder: Neben den 40 Waffenplätzen besitzt das EMD 30 Schiessplätze - der grösste in Petit-Hongrin



umfasst 28 Quadratkilometer -, hat sich 40 Schiessplätze längerfristig vertraglich gesichert und übt auf weiteren 400 ausserordentlichen Schiessplätzen. Die Flugwaffe betreibt 16 Militärflugplätze und hat für Schiessübungen sieben Zielgebiete zur Verfügung.

Waffenplätze

30 Waffenplätze sind in EMD-Besitz, 10 in Kantonsbesitz (Aarau AG, Bern BE, Colombier NE, Fribourg FR, Genève GE, Liestal BL, Luzern LU, Sion VS, Wil b. Stans NW, Reppischtal ZH). Als Waffenplätze gelten Ausbildungsanlagen mit Kasernen und zum Teil dazugehörigen Schiess- und Übungsgeländen. 1995 soll der Waffenplatz Worblaufen BE aufgegeben werden, womit die offizielle Zahl auf 39 sinkt.

Schiessplätze

30 Schiessplätze ausserhalb von Waffenplätzen sind in Bundesbesitz. «Verschiedene dieser Plätze sind mit modernen Zieleinrichtungen ausgestattet und weisen auch eigens erstellte Truppenunterkünfte auf», heisst es in der Bundesratsbotschaft zur Waffenplatzinitiative.

Vertragsschiessplätze und ausserordentliche Schiessplätze

Rund 40 weitere Schiessplätze hat sich das EMD langfristig vertraglich gesichert, d. h. die Grundbesitzer haben mit dem EMD einen sogenannten Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, der regelt, mit welchen Waffen die Truppe schießt und welche Schiesszeiten eingehalten werden sollen.

Daneben betreibt das EMD Schiessübungen auf weiteren rund 400 Plätzen aufgrund der Sonderbestimmung in Artikel 33 der Militärorganisation. Bei einem Teil dieser Plätze bestehen Schiessgeldverträge.

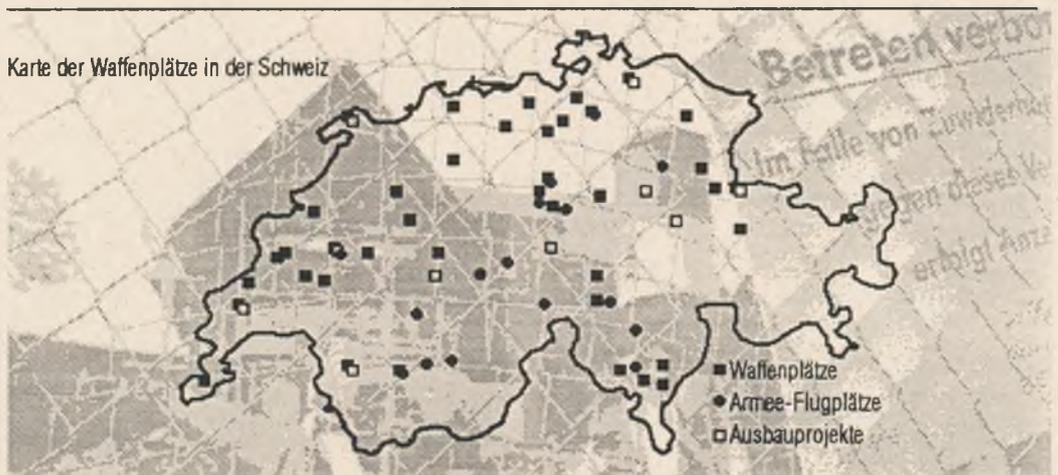
Flugwaffe

Die Flugwaffe betreibt 16 Militärflugplätze, benutzt sieben Zielgebiete (Alpnachersee, Axalp, Dammasstock, Gibloux, Lanzigen-Wasserfallen, Neuenburgersee und Sempachersee), die Fliegerabwehr hat in Brigels GR, Glurigen VS, Grandvillard VD und S-chanf GR vier ausgebaute Schiessplätze zur Verfügung.

2.1.2 Landverbrauch

Die Armee ist einer der grössten Landbesitzer und Landverbraucher in der Schweiz. 258 Quadratkilometer Land oder etwas mehr als die Fläche des Kantons Appenzell Ausserrhoden (243 km²) sind direkt im Besitz des EMD. Auf 8 Quadratkilometern

Karte der Waffenplätze in der Schweiz



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

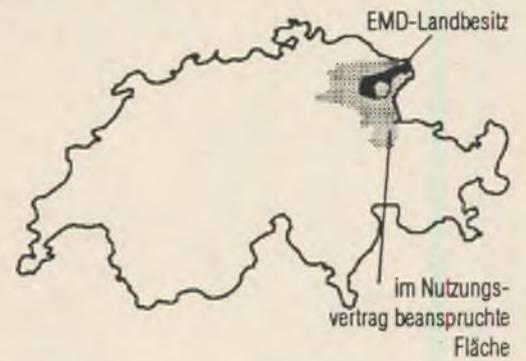
Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



breiten sich die 10 kantonalen Waffenplätze aus. Der Landbesitz macht 0,65 Prozent der Landesfläche aus. Ein Mehrfaches dieses Grossgrundbesitzes, nämlich 2083 Quadratkilometer, hat sich das Militär mit Nutzungsverträgen gesichert, um darauf seine Kriegsübungen durchzuführen. Insgesamt beläuft sich der militärische Landverbrauch (Besitz und vertraglich gesichertes Land) auf 2350 Quadratkilometer, was der Fläche der Kantone St.Gallen und Appenzell zusammen oder 5,7 Prozent der Landesfläche entspricht (siehe Grafik). Nicht mitgerechnet sind hier Manöver- und weitere Übungsgebiete, die die Armee nur kurzzeitig benutzt und über die es keine Flächenangaben gibt. Nicht mitgerechnet sind auch die Übungen der Schweizer Armee im Ausland, zum Beispiel die regelmässigen Lenkwaffentests in Schottland, Tiefflüge und Überschallflüge in Schweden und Panzerübungen in Österreich. Ausgespart sind hier auch die Übungen der Flugwaffe über Alpentälern, Siedlungen und Erholungsgebieten. Rund drei Viertel des schweizerischen Luftraums steht den Militärjets zur Verfügung. Allein am Landverbrauch hat die Flugwaffe schon einen erklecklichen Anteil: Mit ihren 16 Militärflugplätzen und 7 Schiessplätzen verfügt sie über 510 km² Land, mehr als die Fläche der beiden Appenzell. (Die Angaben über die Nutzungsverträge des EMD wurden zum ersten mal veröffentlicht in: Peter Hug/Ruedi Meier, Rüstungskonversion, Verlag Rüegger, 1992)

Die Armee hat sich diese riesige Landfläche in der Zeit des Kalten Kriegs zugelegt. Von 1960 bis

Beanspruchte Fläche durch die Armee



1980 hat sich der Landbesitz verdreifacht, seither ist er praktisch konstant geblieben.

2.1.3 Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich übertrifft der Landverbrauch der Schweizer Armee jenen von verschiedenen Nato-Ländern. In der früheren BRD war der militärische Landverbrauch mit 5,6 Prozent der Landesfläche genau gleich hoch wie in der Schweiz, in der DDR mit 4,5 Prozent leicht tiefer; im vereinigten Deutschland werden 11'000 km² oder 3 Prozent direkt militärisch genutzt, zusammen mit militärischen Schutzbereichen sind es 5 Prozent. In den USA hat das Militär 200'000 km² oder 2 Prozent der

Tabelle 1: Bodennutzung durch Flugplätze und Fliegertruppen

Alle Angaben gerundet, per 30.9.1987, in ha.

	Bundeseigentum		Nutzungs- Total	Nutzungs- Verträge	Bauverbot- zonen
	Stadt	Land			
Alpnach	0	79,8	79,8	2,8	0,1
Ambri	0	65,3	65,3	0	3,1
Buochs-Ennetbürgen	66,2	0	66,2	0	117,5
Dübendorf	288,3	0	288,3	0,4	6,5
Emmen	229,3	5,0	234,3	0	11,5
Interlaken	140,6	0	140,6	2,9	0,2
Locarno	0	68,3	68,3	0	0
Meiringen	0	123,0	123,0	0,3	13,9
Mollis	0	56,5	56,5	3,2	4,1
Payerne	0	320,3	320,3	0,1	0
Raron	0	134,6	134,6	0	0,4
Samedan	0	70,6	70,6	0	0,7
St. Stefan	0	67,9	67,9	1,5	0,4
Sitten	0	80,2	80,2	22,1	1,6
Turtmann	0	76,7	76,7	8,4	2,5
Ulrichen	0	65,8	65,8	6,0	3,9
Diverse	0	166,5	166,5	43,1	36,6
Total Flugplätze	724,4	1380,5	2104,9	90,8	203,0
Schiessplätze	0	297,0	297,0	48101,7	39,3
Differenz zum Bundes- Liegenschaftsinventar ¹	0	328,9	328,9	0	0
Total Flug- und Schiess- plätze der Fliegertruppen	724,4	2006,4	2730,8	48192,5	242,3

Quelle: Bundesamt für Militärflugplätze.

¹ Die Angaben des BAMF und des Liegenschaftsinventars des Bundes weisen eine Differenz auf. Als relevante Angabe wird das Liegenschaftsinventar betrachtet.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Tabelle 2: EMD-Bodeneigentum für Waffen-, Schiess- und Übungsplätze

	Alle Angaben gerundet, in ha.		Total	Anteil
	Stadt	Land		
Eidgenössische Plätze¹				
Bière	0	0860,5	860,5	4,0%
Bremgarten	80,3	2185,1	2265,4	10,7%
Brugg	86,6	0	86,6	0,4%
Bure	0	1008,5	1008,5	4,7%
Chamblon	0	743,1	743,1	3,5%
Chur	98,4	1561,7	1660,1	7,8%
Drogens	0	991,4	991,4	4,7%
Frauenfeld	374,1	131,4	505,5	2,4%
Herisau/St. Gallen	6,6	632,8	639,4	3,0%
Kloten/Bülach	332,2	0	332,2	1,6%
Lyss	5,0	14,4	19,4	0,1%
Mels	0	1,3	1,3	0,0%
Montana	7,5	0	7,5	0,0%
Mte Ceneri	0	2244,2	2244,2	10,6%
Moudon	57,0	13,9	70,9	0,3%
Rothenthurm	0	329,4	329,4	1,6%
Sand-Schönbühl	172,0	171,9	343,9	1,6%
Thun	441,2	2140,1	2581,3	12,1%
Walenstadt	54,4	163,3	217,7	1,0%
Wangen a.A.	49,3	416,2	465,5	2,2%
Diverse Schiessplätze	0	4999	4999	23,5%
Netto-Anteil kantonale Plätze	0	69,7	69,7	0,3%
Total Bund	1764,6	18677,9	20442,5	96,2%
Kantonale Plätze²				
Aarau	65,0	74,0	139,0	0,7%
Bern	30,3	11,7	42,0	0,2%
Colombier	9,0	75,0	84,0	0,4%
Fribourg	2,2	25,8	28,0	0,1%
Genf	33,1	13,9	47,0	0,2%
Liestal	5,0	50,0	55,0	0,3%
Luzern	65,0	0	65,0	0,3%
Sitten	10,0	48,0	58,0	0,3%
Wil bei Stans	38,0	0	38,0	0,2%
Reppischtal	320,0	0	320,0	1,5%
Netto-Anteil eidg. Plätze	0	-69,7	-69,7	-0,3%
Total Kantone	577,6	228,7	806,3	3,8%
Total Militäreigentum	2342,2	18906,6	21248,8	100%
Militärnutzungsverträge	0	160000	160000	

Quelle: Gruppe für Generalstabsdienste.

¹ Mehrheitlich in Bundeseigentum (Stand 30. September 1987).² Mehrheitlich in Kantonseigentum (inkl. Gemeinde-Waffenplätze) (Stand 31. Dezember 1984).

Landesfläche zur Verfügung. 1,15 Prozent ist der direkte Militäranteil in den Niederlanden. (Angaben aus: Michael Renner, Ökologische Folgen der Kriegsführung, in: Worldwatch Report Zur Lage der Welt, 1992, und Olaf Achilles, Umweltschutz-'Strategien' der Bundeswehr, in: antimilitarismus-information, Dezember 1992)

2.1.4 Auswirkungen der Reform 95

«Die Anzahl Waffenplätze wird nicht über die existierenden 40 hinaus ansteigen. Erneuerung, Anpassungen und gegebenenfalls Realersatz für verlorengegangene Plätze müssen möglich sein.» Diese Grundsatzklärung aus dem Armeeleitbild zeigt den Trend, wie die Armee 95 mit der Landschaft umgehen soll. Als konkrete Massnahmen, wie dem be-

haupteten «Verlust an Übungsmöglichkeiten» begegnet wird, werden genannt: die «Mitbenutzung von Ausbildungsanlagen im Ausland», der vermehrte Einsatz von Simulatoren und «eine rationale Bewirtschaftung der bestehenden Waffen-, Schiess- und Übungsplätze».

Trotz der Reduktion des Armeebestandes um einen Drittel durch die Armee 95 wird in keinem offiziellen EMD-Papier die Aufhebung bestehender Ausbildungsplätze angekündigt (mit Ausnahme des Waffenplatzes Worblaufen, der nur aus einer kleinen Kasernenanlage besteht). Der Bundesrat schreibt in der Botschaft zur Initiative: «Hingegen muss die Möglichkeit offengehalten werden, solche Plätze in technischer und betrieblicher Hinsicht an künftige - heute noch nicht absehbare - Ausbil-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



dungsbedürfnisse (z.B. an neue Waffen und Geräte) anpassen zu können, sie zu sanieren, zu modernisieren und nötigenfalls auch auszubauen.»

2.1.5 Aus- und Neubauvorhaben

Im Zuge der Rüstungsentwicklung und mit dem Reformprojekt Armee 95 gehen die Ausbaupläne weiter: Über ein Dutzend grössere Neu- und Ausbauprojekte für Waffen- und Schiessplätze liegen auf dem Tisch. Für die nächsten zwei Jahre sind folgenden Aus- und Neubauten geplant:

- die Waffenplätze Payerne, Bière, Frauenfeld, Kloten-Bülach, St. Luzisteig, St. Maurice, Losone, Brugg, Bure, Emmen, Dübendorf, Bern-Sand (12).
- die Schiessplätze Grandvillard, Brigels, Wendentalp, Hinterrhein, Petit-Hongrin, Säntisalp (6).

Aufgeführt sind hier nur Projekte, für die in der militärischen Baubotschaft 1993 und späteren Kredite beantragt werden. Nicht aufgeführt sind jene Projekte, für die schon Kredite gesprochen sind, die aber noch nicht gebaut sind. Zusammen mit den weiteren Bauvorhaben des EMD sollen dafür allein 1993 und 1994 Kredite von insgesamt 500 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden

Zu einzelnen Ausbauvorhaben (die Auflistung ist nicht vollständig):

Ausbau des Waffenplatzes St. Luzisteig GR

Eine erste Ausbaustufe des Waffenplatzes für die Infanterie, der auch von der Schiessschule Walenstadt benutzt wird, wurde mit dem Bauprogramm 92 bewilligt. Weitere Vorhaben sind: «Bau von Orts- und Häuserkampfanlagen», zwei Truppenunterkünfte, eine Kantine mit öffentlichem Restaurant und die «Sanierung der Festungsanlage».

Wendentalp

Ein neuer Schiessplatz ist auf der Wendentalp im Gadmental BE geplant. Für Schiessübungen mit den auf «Piranha»-Panzer montierte «TOW»-Lenk Waffen sollen eingangs Wendental sechs bis neun Schiessplattformen und Strassenzufahrten gebaut werden, auf der Wendentalp würde eine Seilbahn für verschiebbare Panzerziele gebaut. Das Projekt ist aus der Baubotschaft 1992 verschoben worden, die

Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz (SL) und der WWF haben Einsprache erhoben.

Panzerschiessplatz Wichlen bei Elm GL

In einer ersten Etappe wurden 1991 29,7 Millionen Franken für den Schiessplatzausbau bewilligt. Angekündigt ist eine zweite Ausbaustufe, die folgendes beinhaltet: «Ausbau des Schiessplatzes mit zusätzlichen Pisten und Zielbahnen», Bau eines Dienstgebäudes, eines Einstellraumes und Infrastrukturanpassungen.

Brigels GR

Parallel zum Ausbau des Fliegerabwehr-Schiessplatzes Grandvillard soll auch der entsprechende Schiessplatz in Brigels ausgebaut werden für Übun-



gen mit der Lenkwaffe «Stinger». Geplant sind Gebäude für Schiess-Simulatoren, Ausbildungsräume, Werkstätten und Magazine.

Waffenplatz St. Maurice

In einer ersten Etappe wurden 1992 13 Mio. Franken für Ausbauten bewilligt. Weiter geplant sind neben Sanierungen der bestehenden Gebäude auch «Neubauten für die Betriebsinfrastruktur und den Material- und Munitionsbereich» der Kasernenanlage Dailly und «Neubauten für die Betriebsinfrastruktur und den Reparaturbereich des Motorwagendienstes» in der Kasernenanlage Savatan.

Waffenplatz Payerne



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Die Sanierung der Fliegerkaserne und ein Neubau für Unterricht und Verpflegung war die erste Ausbau-Etappe, die 1992 bewilligt wurde (34,6 Mio. Franken). Weiter geplant sind: ein neues Gebäude für Schulkommando, Waffenplatzverwaltung und Ausbildung; «ein Ausbildungsgebäude für den Motorwagendienst, Einrichtungen für die Retablierung sowie diverse Aussenanlagen, wie Kurzdistanz-schiessanlage und eine Wurfanlage für Handgranaten».

Bauten für das F/A-18-Kampfflugzeug

Insgesamt 250 Millionen Franken sollen die Bauten kosten, welche für Betrieb und Ausbildung mit den F/A-18-Flugzeugen geplant sind. 116 Mio. würden für den Ausbau der Kavernenanlagen aufgewendet, 31 Mio. für Anpassungen der Unterhaltsbetriebe in Buochs und Interlaken, 59 Mio. für Neubauten und Erweiterungen von Unterständen, schliesslich würden 36 Mio. für «Neubauten» der Ausbildung auf dem Militärflugplatz Payerne aufgewendet (diese Projekte sind zusätzlich zu den oben erwähnten Ausbauplänen in Payerne): unter anderem ist in Payerne ein Gebäude für den F/A-18-Flugsimulator geplant.

Waffenplatz Frauenfeld TG

Nach den bereits bewilligten Ausbauetappen (Bauprogramme 1982 und 1992) sind weitere Neubauten auf dem Artillerie-Waffenplatz Frauenfeld geplant: «Neubau Kommando-Bereich und Freizeitanlagen» und «Neubau Unterkunftstrakt für eine weitere Geschützatterie» (ca. 100 Schlafplätze) auf dem Waffenplatzgelände im Auenfeld. Begründet werden diese Vorhaben damit, dass durch den Bahnhofs-Neubau in Frauenfeld bestehende Räume verlorengehen und die Stadt die Stadtkaserne übernehmen will.

Waffenplatz Bière VD

Nachdem 1992 eine neue Zufahrtsstrasse und parallel dazu ein Bahngeleise für Panzertransporte zum Waffenplatz bewilligt wurden (Totalkosten 30 Mio. Franken), sind auf dem Waffenplatz Bière zum einen Ausbauten für die Ausbildung von Blauhelmtrouppen hängig, zum andern bestehen nach wie vor Projekte, die Panzerschiessplätze am nahegelegenen Mont-Tendre auszubauen.

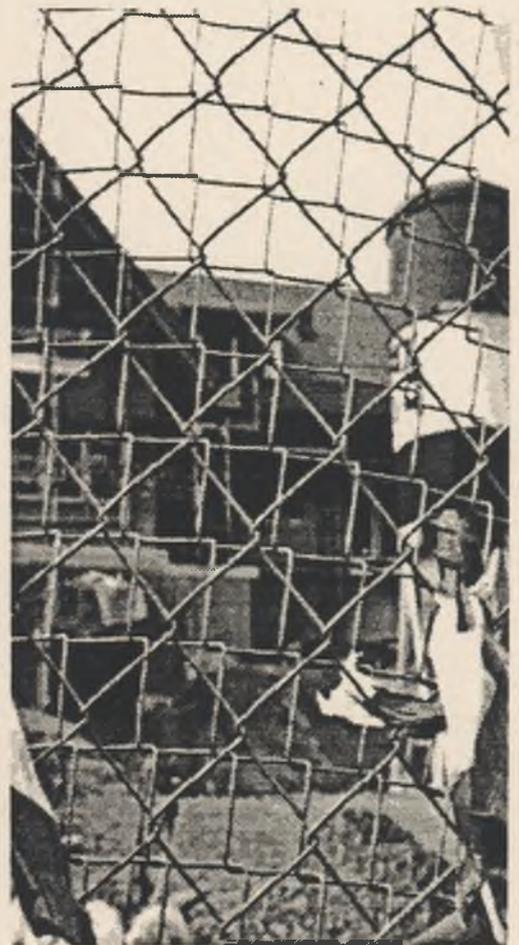
Waffenplatz Bure

Auf dem Panzerübungsgelände des Waffenplatzes Bure haben die Panzer den Boden so stark zerstört, dass er teilweise gar für das Militär unbrauchbar wurde. Als Abhilfe wurden Betonpisten, Schotterstrassen, Wassersammelbecken usw. gebaut. In zwei Etappen (1986 und 1989) wurden Teile des Übungsgeländes so saniert, eine dritte Etappe ist geplant.

Schiessplatz Chirel

Der bestehende Infanterie- und Panzerschiessplatz in EMD-Besitz soll in den nächsten Jahren unter dem Titel «Ausbau der Infrastruktur» vergrössert werden. Geplant sind drei 4 Meter breite Panzerpisten, eine 120 Meter lange Zielbahn, acht Panzerzielanlagen mit Betonsockeln und Zufahrtsstrassen, Zielanlagen für Panzerabwehr- und Infanteriewaffen. Vorerst zurückgestellt wurden der Bau eines Dienstgebäudes und eines Bunkers für Artillerieübungen.

Toni Bernet



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Impressum

Info-Mappe, Dossier 2

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

Mit Texten von: Toni Bernet

Redaktionsgruppe: Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/ 23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

3. Die Sonderrechte des EMD – die Gesetzessituation vor und nach Annahme der Initiative

3.0 Sonderrechte des EMD	Seite 1
3.0.1 Das Umweltschutzgesetz	Seite 1
3.0.2 Raumplanung	Seite 1
3.0.3 Natur- und Heimatschutz	Seite 1
3.0.4 Gewässerschutz	Seite 2
3.0.5 Neues Militärgesetz	Seite 2
3.0.6 Ausbau und Sanierung von militärischen Übungsanlagen	Seite 2
3.1 Militär und Umweltschutz	Seite 3
3.1.1 Das Umweltschutzgesetz	Seite 3
3.1.2 Sonderrechtsklausel	Seite 3
3.1.3 Lärmschutz	Seite 3
3.1.4 Armee und Lärmschutz	Seite 4
3.1.5 UVP/ Einsprachemöglichkeiten	Seite 4
3.1.6 Walderhaltung	Seite 5
3.2 Raumplanungsgesetz	Seite 6
3.2.1 Ziele der Raumplanung	Seite 6
3.2.2 Geschichte der Raumplanung	Seite 6
3.2.3 Militär und Raumplanung	Seite 7
3.2.4 Bewilligungsverfahren	Seite 8
3.2.5 Militärische Bauten im Vergleich mit andern Grossanlagen	Seite 8
3.2.6 Übungen auf privatem Gelände	Seite 9
3.2.7 Enteignungsrecht	Seite 9
3.3 Natur- und Heimatschutz	Seite 10
3.4 Armee und Gewässerschutz	Seite 11
3.4.1 Neues Sonderrecht für die Armee	Seite 11
3.4.2 Wie die Armee Gewässer schützt	Seite 11
3.4.3 Gefängnis für die Luftwaffe?	Seite 12
3.5 Das neue Militärgesetz	Seite 13
3.5.1 Einführung	Seite 13
3.5.2 Artikel 130/Waffenplätze	Seite 14
3.5.3 Artikel 131/Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen	Seite 14
3.5.4 Artikel 131a/Verfahren	Seite 16
3.6 Ausbau und Sanierung Übungsanlagen	Seite 17
3.6.1 Simulatoren anstelle von Übungen auf dem Feld	Seite 17
3.6.2 Schwarzmalerei wider besseres Wissen	Seite 18



3.0 Sonderrechte des EMD

Heute gelten für die Armee im Umweltbereich zahlreiche Sonderrechte. Verschiedene Gesetze sind für den Bau und Betrieb militärischer Anlagen nur so lange verbindlich, als die Interessen der Landesverteidigung nicht beeinträchtigt werden. Das gilt für das Umweltschutzgesetz so sehr wie für das Raumplanungsgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz oder das Gewässerschutzgesetz. Im Klartext: Militärische Interessen gehen im Konfliktfall immer vor.

3.0.1 Das Umweltschutzgesetz

In Artikel 5 des Umweltschutzgesetzes heisst es lapidar: «Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.» Ähnliche Ausnahmeregelungen existieren zum Beispiel beim Lärmschutz und beim Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung. «Lassen sich erheblich störende Lärmimmissionen, die beim Betrieb oder Einsatz militärischer Geräte, Maschinen und Waffen verursacht werden, nicht vermeiden, so gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen», heisst es etwa in der Lärmschutzverordnung (Art. 4 Abs. 3). Für militärische Schiess- und Übungsplätze existieren bis heute keine Lärmgrenzwerte, noch nicht einmal ein Vernehmlassungsentwurf liegt vor. Für Militärflugplätze sollen Grenzwerte in diesem Früh-



jahr in Kraft treten. Lärmspitzenwerte allerdings fehlen darin.

Unter die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen zwar ausdrücklich auch militärische Schiess-, Waffen- und Übungsplätze, Militärflugplätze, Motorfahrzeugparks und andere Grossanlagen, ein Beschwerderecht für Umweltorganisationen, wie es im üblichen UVP-Verfahren verankert ist, fehlt aber. Die Anhörung von Umweltverbänden ist für das EMD freiwillig. Das EMD als Bauherrin kontrolliert sich auf diese Weise selbst. Die UVP verkommt zur reinen Formsache.

Sogar im strengen Forstpolizeigesetz gelten für das Militär Ausnahmeregelungen. Rodungen müssen zwar auch bewilligt werden. Die genaueren

Umstände und Interessenlagen aber dürfen die Forstpolizeibehörden bei militärischen Projekten nicht prüfen. Auch hier wird die Bewilligung zur reinen Formalität.

3.0.2 Raumplanung

Auch im Raumplanungsgesetz geniesst die Armee Privilegien. Artikel 22 legt zwar fest, dass Bauten jedwelcher Art nur mit behördlicher Bewilligung erstellt oder ausgebaut werden dürfen.

Mit Art. 164 Abs. 3 der Militärorganisation aber sind militärische Bauten von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen. «Die Ausführung von Arbeiten, die der militärischen Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden», heisst es hier.

Konkret: Weder Kantone, Gemeinden, Private noch Institutionen haben irgendein Mitsprache- oder Kontrollrecht. Zwar gibt es auch Sonderregelungen für andere Bundesbauten, in keinem Bereich aber gehen die Privilegien derart weit. So haben beispielsweise bei Nationalstrassen oder Eisenbahnanlagen die Kantone immerhin ein Mitwirkungsrecht, und im Plangenehmigungsverfahren sind auch Einsprachen möglich. Bei Enteignungen für militärische Bauten kann der Vorsteher EMD allein ein entsprechendes Verfahren einleiten, bei anderen Bundesbauten wie Nationalstrassen oder Eisenbahnen muss der Gesamtbundesrat entscheiden.

Grundsätzlich kann die Armee zudem jedes Gelände für seine Zwecke nutzen. «Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes für militärische Zwecke zu gestatten.» So lautet Art. 33 Abs. 1 der Militärorganisation. Allerdings ist dies nur für eine vorübergehende Nutzung erlaubt, es dürfen keine festen Einrichtungen erstellt werden.

3.0.3 Natur- und Heimatschutz

Im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sind all jene Objekte aufgelistet, die aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes besonderen Schutz verdienen. Kollidieren in einem konkreten Fall die Interessen von Natur- und Heimatschutz mit einer anderen Bundesaufgabe, so muss ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt werden. Die Behörden müssen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

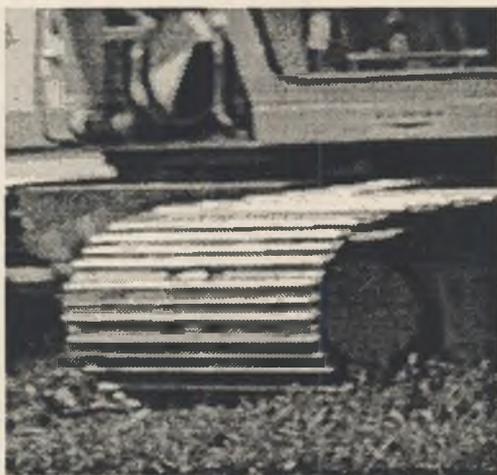
Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Nicht so bei militärischen Bauten: Anlagen, die der Geheimhaltung unterstehen, sind von der obligatorischen Begutachtung befreit, und die Behörden sind auch nicht verpflichtet, entsprechende Unterlagen zu liefern (Art. 11 des Natur- und Heimatschutzgesetzes). Dass die Interessen der Landesverteidigung über jenen des Natur- und Heimatschutzes stehen, zeigt auch das Beispiel des Val Cristallina: Hier baute das EMD ab 1987 einen Panzerschiessplatz, obwohl ein Teil des Gebietes im Bundesinventar der schützenswerten Landschaften figuriert.

3.0.4 Gewässerschutz

Die Sonderrechte der Armee im Gewässerschutz sind neu: Während das Gesetz von 1971 keine Privilegien



vorsah, ist im neuen Gesetz, das im Mai 1992 vom Volk gutgeheissen wurde, ein entsprechender Passus verankert. Artikel 5 lautet: «Soweit die Gesamtverteidigung oder Notlagen dies erfordern, kann der Bundesrat durch Verordnung Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen.»

3.0.5 Neues Militärgesetz

Das neue Militärgesetz wird vom EMD gerne als indirekter Gegenvorschlag zur Waffenplatz-Initiative verkauft. Die klaren Forderungen der Waffenplatzinitiative im Umwelt- und Baubewilligungsrecht aber werden damit keinesfalls erfüllt.

Die Sonderrechte, die den Interessen der Landesverteidigung im Umweltschutzgesetz, im Raumplanungsgesetz und weiteren Gesetzen eingeräumt werden, bleiben erhalten. Kriterien, nach welchen eine Baubewilligung auch dann erteilt würde, wenn das Projekt gegen Umweltinteressen verstösst, müssten erst noch definiert werden.

Anders als heute würden nach dem neuen Militärgesetz auch militärische Bauten einer Bewilligungspflicht unterstellt. Sie geht allerdings nicht einmal so weit, wie sie die Arbeitsgruppe um den freisinnigen Ausserrhoder Ständerat Otto Schoch forderte. Sie empfahl, «das Vorgehen bei militärischen Bauten möglichst eng an das zivile Bauverfahren anzulehnen.»

Verschiedene Punkte im vorgeschlagenen Verfahren sind unklar: So könnten etwa unter dem Aspekt der Geheimhaltung Kampf- und Führungsbauten von einer Bewilligungspflicht durch die Hintertür wieder ausgenommen werden.

Bewilligungsinstanz ist allein der Bund. Kantonales Recht muss nur soweit berücksichtigt werden, als es «die Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert» (Art. 131, Abs. 3).

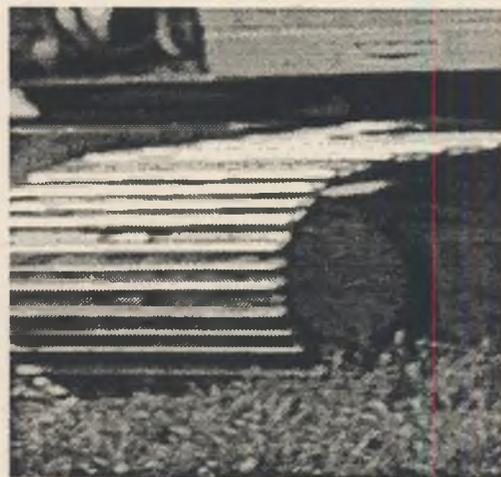
Allerdings hätten nach dem neuen Militärgesetz Kantone, Gemeinden, Umweltverbände und Betroffene ein Anhörungs- und Beschwerderecht. Auch dieses wird durch allfällige Geheimhaltungsinteressen aber wieder eingeschränkt.

3.0.6 Ausbau und Sanierung von militärischen Übungsanlagen

Ein Hauptvorwurf der GegnerInnen der Waffenplatz-Initiative bezieht sich auf das Ausbauverbot von militärischen Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätzen. Die GegnerInnen behaupten, damit werde jede Modernisierung verunmöglicht.

Die Begriffe «Änderung» und «Erweiterung» aber sind bereits im heutigen Recht, so etwa im Raumplanungs- und Umweltrecht, definiert. Von einer Erweiterung muss dann gesprochen werden, wenn eine Anlage ihre Identität verändert und diese Änderung sich wesentlich auf die Umwelt auswirkt (z.B. in Grösse und Proportionen). Übliche Erneuerungen, einfache An- und Ausbauten wären demnach auch nach Annahme der Waffenplatzinitiative möglich.

Auch das Aufstellen von Simulatoren würde durch die Initiative nicht verhindert. Simulatoren müssten sich lediglich in bestehende Anlagen integrieren lassen oder den oben formulierten Kriterien genügen. In vielen Fällen mögen Simulatoren zu einer Entlastung der Umwelt beitragen. Für das EMD stehen heute häufig allerdings nicht Umweltschutzgedanken, sondern finanzielle und Sicherheitsüberlegungen im Vordergrund.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».
Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



3.1 Militär und Umweltschutz

Das Umweltschutzgesetz soll unseren Lebensraum vor schädlichen Eingriffen schützen. JedeR Bürgerin und jedes Unternehmen hat sich an die entsprechenden Regelungen zu halten. Ausgerechnet die Armee aber, die Land und Bevölkerung schützen soll, ist von der Gültigkeit dieses Gesetzes weitgehend ausgenommen.

3.1.1 Das Umweltschutzgesetz

Das Thema Umweltschutz ist absolut nicht neu. Aufgrund einer parlamentarischen Motion aus dem Jahre 1965 wurde ein Verfassungsartikel ausgearbeitet, der dem Bund die Aufgabe überträgt, auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig zu werden. Am 6. Juni 1971 hiess das Schweizer Volk den neuen Verfassungsartikel mit einem überwältigenden Mehrheitsverhältnis von 12 zu 1 gut. «Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.»¹

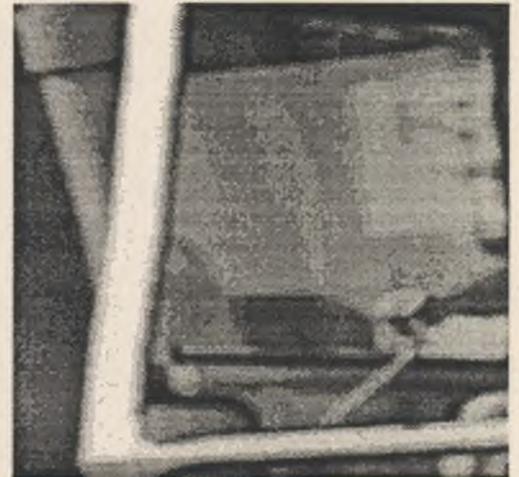
Bei der gesetzlichen Umsetzung dieser Aufgabe ging es dann allerdings nicht mehr ganz so rund. Der von einer Expertengruppe um Prof. Leo Schürmann ausgearbeitete Entwurf vom 18. Dezember 1973² wurde im Rahmen der Vernehmlassung stark kritisiert. Verschiedene Wirtschaftsverbände bezeichneten ihn als zu weitgehend, zu perfektionistisch und zu ambitiös.³ Am 31. Oktober 1979 legte der Bundesrat die Botschaft für den zweiten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes vor. 20 Jahre nachdem die parlamentarische Motion überwiesen wurde, trat am 1. Januar 1985 das Umweltschutzgesetz in Kraft.

3.1.2 Sonderrechtsklausel

Das Schlagwort «Umweltschutz» wurde auch von den InitiantInnen der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» nicht neu erfunden, es wurde nur in einen weiteren, von Umweltschutzanliegen bisher weitgehend verschonten Bereich eingebracht. Ebenso alt wie die Bestrebungen ökologisch sensibilisierter Kreise, einen umfassenden und wirksamen Schutz für Mensch und Umwelt zu verankern, sind die Bemühungen der Armee, sich möglichst aus ihrer Verantwortung zu stehlen. Der Entwurf der Kommission Schürmann sah dessen volle Verbindlichkeit auch für die Armee vor. Im zweiten Entwurf von 1979 war dann unter Artikel 3 Absatz 3 der heutige Artikel 5 USG enthalten: «Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.» Da das EMD die Einsicht in die Stellungnahme zum USG-Vorentwurf der Kommission Schürmann verweigert⁴, bleiben die Umstände, wie dieser Artikel in das Gesetz gelangte, leider unklar.

Entsprechend einem Bundesgerichtsurteil von 1984⁵ muss sich das EMD zwar grundsätzlich an die materiellen Anliegen des USG halten, Kontrollmög-

lichkeiten sind allerdings keine gegeben. Zudem kann das EMD in verschiedenen Bereichen Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nehmen. Auch die Umweltschutzverordnung, die sich das Departe-

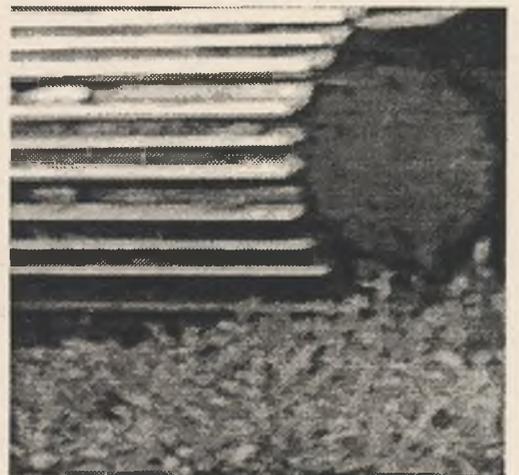


ment im Juni 1992 verpasste und das (Werbe-) Konzept «Armee schützt Lebensraum», welches den Medien im Januar 1993 vorgestellt wurde, ändern an dieser Situation nichts.⁶

Bei verschiedenen Verordnungen zum USG sind wohl Anhörungsrechte der Kantone und der entsprechenden Ämter vorgesehen, aber auch da zeigt es sich, dass es oftmals bei einer reinen Anhörung bleibt. Die Interessen und Anliegen des Umweltschutzes kommen zu kurz.

3.1.3 Lärmschutz

Die Lärmschutzverordnung gliedert sich in verschiedene Teile. Im Zweckartikel ist klar festgeschrieben:



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.

«Diese Verordnung soll vor schädlichem oder lästigem Lärm schützen.»⁷ Grundsätzliche Anforderungen an stationäre Anlagen und Industriebetriebe, Anforderungen an Fahrzeuge, bewegliche Geräte und Maschinen werden festgelegt. Die verschiedenen Sanierungsmassnahmen, Richtlinien für die Ausscheidung von Bauzonen und Regelungen für die Vergabe von Bewilligungen werden definiert. Die Belastungsgrenzwerte für die verschiedenen Lärmquellen werden in den Anhängen geregelt, definiert werden diese aufgrund von Einzelmessungen, der Häufigkeit des Ereignisses und des tageszeitlichen Auftretens. Bisher stehen die Grenzwerte für den Lärm von Strassenverkehr, Eisenbahn, Regionalflug-



häfen und Flugfeldern, Industrie und Gewerbe und von zivilen Schiessanlagen fest.⁸

Der Lärm ist primär auf der Emissionsseite, also bei den Verursachern, zu bekämpfen. Massnahmen an der Quelle sind so weit zu treffen, «als dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist».⁹

3.1.4 Armee und Lärmschutz

Von der Lärmschutzverordnung ist die Armee in diesem Sinne eigentlich nicht ausgenommen. Die militärischen Schiess- und Übungsplätze sind im Artikel 2 Abs.1 explizit erwähnt. Aber es versteht sich fast von selbst, dass die Armee auch in diesem Bereich auf ihre Sonderrechte pocht. «Lassen sich erheblich störende Lärmimmissionen, die beim Betrieb oder Einsatz militärischer Geräte, Maschinen und Waffen verursacht werden, nicht vermeiden, so gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen.»¹⁰ Aufgrund welcher Kriterien, bis zu welchem Masse und nach welchem Verfahren diese Erleichterungen gewährt werden, ist in der Verordnung allerdings nicht geregelt.

Wie dies in der Praxis aussehen soll, können wir allerdings abschätzen, wenn wir den Vorschlag für die Lärmgrenzwerte von Militärflugplätzen betrachten.¹¹ In der Empfindlichkeitszone II wurden die Belastungswerte durchwegs um 5 dB höher angesetzt als bei zivilen Regionalflughäfen und Flugfeldern. Vor allem aber die Nichtberücksichtigung von Lärmspitzenwerten wirkt sich negativ auf die Bevöl-

kerung aus. Bei gefährdeten Personen können gesundheitliche Schäden schon bei Lärmereignissen von 90 dB eintreten. Düsenjets überschreiten diesen Wert immer. Obwohl dies sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland von WissenschaftlerInnen gefordert wird¹², haben sich die Behörden in der Schweiz geweigert, Lärmspitzenwerte zu definieren. Der Anhang für die Belastungsgrenzwerte von Militärflugplätzen soll im Frühling 1993 in Kraft treten. Dann beginnt auch die fünfzehnjährige Sanierungsfrist zu laufen.¹³

An der Situation rund um die Schweizer Militärflugplätze wird sich auch nach der Beschaffung des F/A-18 nichts ändern. Im Normalbetrieb sind diese mindestens so laut wie die aktuellen Kampfflieger Mirage und Tiger.¹⁴ Zusätzlich werden die neuen Kampflugzeuge, die das EMD beschaffen will, aber mit einem weiterentwickelten Triebwerk ausgerüstet sein, welches einen Nachbrenner integriert hat. Wird dieses zugeschaltet, hat der Flieger 20% mehr Schubkraft, wird aber auch einiges lauter sein. Laut Informationen des BAMF (Bundesamt für Militärflugplätze) sollen diese im Übungsbetrieb zwar nicht aktiviert werden, dann stellt sich allerdings die Frage des Sinns von mit Nachbrennern ausgerüsteten Triebwerken. Irgendwann werden die Piloten diese wohl beüben müssen (und wollen), um in einem allfälligen Ernstfall auch damit umgehen zu können.

Für den Lärm von militärischen Schiess- und Übungsplätzen existieren bisher noch keine Grenz-



werte, auch der Vernehmlassungsentwurf liegt noch in weiter Ferne. Im Juni erklärte das Buwal (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) auf eine Anfrage aus dem Parlament, es seien Arbeiten im Gange, aufgrund von Personalengpässen kämen diese aber nur schleppend voran.

3.1.5 UVP/Einsprachemöglichkeiten

Grundsätzlich sind auch für militärische Schiess-, Waffen- und Übungsplätze, Armeemotorfahrzeugparks, Militärflugplätze und weitere Anlagen und Objekte, die einer anderen UVP-pflichtigen Anlage entsprechen, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.¹⁵ Diese Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgen aber nicht für sich allein, sondern



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



werden einem sogenannten zweistufigen Trägerverfahren angehängt.

Bei den militärischen Bauten wurden dafür die Vorprojektierung und die Kreditbewilligung gewählt. Das Vorprojekt als reiner Plan wird jedoch nicht förmlich beschlossen, und die Kredite werden vom Parlament mit einfachem, nicht referendumpflichtigem Bundesbeschluss verabschiedet. Damit fallen aber alle Einsprachemöglichkeiten weg. Vor allem die sonst sehr wirksame Verbandsbeschwerde wird ausgeschlossen.¹⁶

Eine Beschwerde kann nur dann ergriffen werden, wenn eine Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde möglich ist.¹⁷ Beim Vorprojekt handelt es sich aber nicht einmal um eine Verfügung. Gegen Parlamentsbeschlüsse sind diese Rechtsmittel nicht zulässig. Eine Kontrolle von aussen ist also nicht möglich. Unter Umständen können die Ergebnisse der UVP gar geheimgehalten werden.¹⁸

Die Anhörung von Umweltverbänden ist für das Militär also rein fakultativ. Alle diese Ausnahmeregelungen zusammen ergeben eine eigentliche Immunität der Armee in Kernbelangen des Umweltschutzes. Ohne anfechtbare Baubewilligung¹⁹ und ohne Einsprachemöglichkeiten gegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung kontrolliert sich die Bauherrschaft (Bundesamt im EMD) selbst. So kann es auch vorkommen, dass ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wohl zum Schluss kommt, dass ein Projekt nicht umweltverträglich sei, das EMD kann die betreffende Anlage aber trotzdem bauen. - Die UVP verkommt zur Farce!²⁰

3.1.6 Walderhaltung

Die Einsicht, dass wir Menschen unsere eigenen Lebensgrundlagen ausbeuten und sie über kurz oder lang zerstören werden, ist nicht neu. So wurden unsere Wälder im 18. und 19. Jahrhundert für Brennholz und Eisenbahnschwellen geplündert, bis sie schliesslich beinahe verschwanden. Als Schutzmassnahme entstand 1902 das Forstpolizeigesetz.

Nach diesem Gesetz ist jede Waldrodung bewilligungspflichtig. Für gerodete Flächen muss an einem anderen Ort Realersatz geschaffen werden.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Armee; auch bei militärischen Bauten muss für Waldrodungen erst eine Bewilligung eingeholt werden. Die Forstpolizeibehörden dürfen allerdings nicht prüfen, welches Interesse an einer Anlage besteht und ob diese standortgebunden ist.²¹ Durch diese Regelung wird die Rodungsbewilligung zur reinen Formsache.

Urs Höltschi

1 Art. 24 septies Abs. 1 BV

2 Eidgenössische Kommission für die Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, 18. Dezember 1973

3 Information über die Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 18. Dezember 1973 zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz, eidg. Amt für Umweltschutz, Bern, 21. August 1975

4 Brief des Generalsekretariats EMD vom 28.7.92 an die Dokumentationszentrale der Bundesversammlung

5 BGE 110 Ib 260 ff vom 26.9.1984

6 vgl. Dossier 6

7 Art. 1 Abs. 1

8 Stand 1.1.1991

9 Art. 7 Abs. 1 lit a LSV

10 Art. 4 Abs. 3 LSV

11 «Belastungsgrenzwerte für den Lärm von Militärflugplätzen», eidg. Kommission für die Beurteilung von Lärmimmissionsgrenzwerten, 5. Teilbericht, März 1989

12 vgl. Ising, Rebentisch, Curio, Otten, Schulte; «Gesundheitliche Wirkungen der Tieffluglärms»; Umweltbundesamt Berlin; August 1991, Forschungsbericht 91-105 01 116

13 Art. 17 Abs. 3 LSV

14 Brief des BAMF (Bundesamt für Militärflugplätze) an die BgF (BürgerInnen gegen Fluglärm, Dübendorf) vom 19. Juni 1990

15 Anhang zur UVPV Anlagetypen 51.1 - 51.4

16 Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Beschwerden von Umweltorganisationen erfolgreich.

17 Art. 55 Abs. 1 USG

«Die [Verwaltungs-]Beschwerde oder der Rekurs ist das förmliche Rechtsmittel, mit dem von einer höheren Behörde [...] die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfügung oder eines Beschwerdeentscheides einer unteren Behörde verlangt wird.», Häflin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Schulhess, Zürich 1990, 1349

«Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist das förmliche Rechtsmittel, mit dem von einem Verwaltungsgericht die Abänderung oder Aufhebung einer Verfügung einer Verwaltungsbehörde oder eines Beschwerdeentscheides einer unteren Beschwerdeinstanz verlangt wird.», ebd. 1488

18 Art. 15 Abs. 1 UVPV, Art. 9 Abs. 8 USG

19 vgl. Abschnitt zum RPG

20 vgl. Fallbeispiel Neuchlen-Anschwilien oder Wendentalp
21 Bundesgericht, in ZBI 85/1984, 505



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



3.2 Raumplanungsgesetz – Militär und Raumplanung

Für jedes Gartenhäuschen ist in der Schweiz eine Baubewilligung erforderlich. Die Armee jedoch muss sich nicht an die entsprechenden Gesetze halten. Zonenpläne haben für das Militär keine Geltung, militärische Bauten können ohne Bewilligung erstellt werden, und auch für die Umweltverbände gibt es keine Einsprachemöglichkeiten.

3.2.1 Ziele der Raumplanung

In den letzten Jahrzehnten veränderten und belasteten wir unsere Umwelt stärker als Jahrhunderte zuvor. Noch nie in der Geschichte der Menschheit haben wenige Generationen so viel Land verbaut und kultiviert, wie wir es seit Beginn dieses Jahrhunderts taten. Verschlang die Bautätigkeit im Jahre 1960 noch rund 6 Mrd. Franken (ca. 16,5% des BSP), waren es 1982 rund 30 Mrd. (ca. 14,5% des BSP). Dies betrifft unter anderem auch unseren unmittelbaren Lebensraum. Gerade die Schweiz als hochindustrialisiertes und relativ dicht bevölkertes Land bekommt dies zu spüren. Es ist also zwingend, mit diesen nur beschränkt vorhandenen und beschränkt regenerierbaren Ressourcen haushälterisch umzugehen. Ihre zunehmende Beanspruchung durch konkurrierende Forderungen, die auf verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen beruhen, zwingen zur Prioritätensetzung.

Um die Schweiz als Lebensraum auch den nächsten Generationen zu sichern, sind Richtlinien und Regelungen notwendig. Einen Teil zur Sicherung der Lebensgrundlagen trägt – neben dem Umweltschutz-, dem Gewässerschutz-, dem Natur- und Heimatschutz- und diversen anderen Gesetzen – das Raumplanungsgesetz bei.

Bei der Raumplanung geht es um die Erhaltung und Gestaltung des Lebensraumes. Da der Lebensraum in seiner Veränderung nicht ein in sich geschlossenes Ganzes ist, kann sich die Raumplanung

nicht damit begnügen, sich mit dem Lebensraum als solchem auseinanderzusetzen. Sie muss die Probleme, die anfallen oder voraussehbar aufkommen werden, erkennen und aufnehmen. Sie muss in ihre Überlegungen und Planung also die aktuellen und potentiellen Probleme miteinbeziehen.

Die Raumplanung beschränkt sich nicht einfach auf die Ausarbeitung von Zonenplänen und Bauordnungen. Wichtig ist vor allem auch die unterschiedliche Beschaffenheit der Lebensräume, ihre soziale und kulturelle Struktur, und die wirtschaftliche und infrastrukturelle Situation.

3.2.2 Geschichte der Raumplanung¹

Eine gewisse Planung und Gestaltung des Raumes kann in der Schweiz bis in die vorrömische Zeit nachgewiesen werden. Römische und mittelalterliche Strassenbauten und Städtegründungen dienten zur Erschliessung und Sicherung erobertter Gebiete. Durch planmässige Urbarmachung und Erschliessung wurde die Naturlandschaft immer mehr zur Kulturlandschaft umgestaltet. Schon in historischen Zeiten existierten in zahlreichen Städten Bauvorschriften, welche vor allem der Feuersicherheit und der Hygiene dienten.

Verhältnismässig früh kam der Aspekt der nachbarlichen Beziehungen hinzu, dies führte zur Regelung von Gebäudehöhen und Abständen. Der Bauzonenplan regelte ursprünglich nur das Bauen in seiner gegenseitigen Beziehung, der Nutzungsbegriff kam erst später dazu.

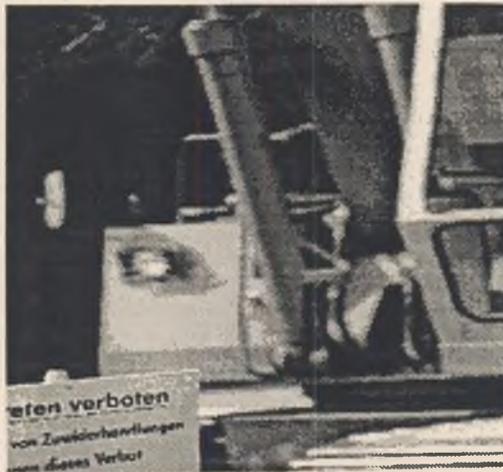
Die Planung und Gestaltung in den ländlichen Regionen hatte den Zweck, die Menschen vor Naturgefahren zu schützen sowie durch Meliorationen zusätzliches Kulturland zu gewinnen (z.B. Bau des Linthkanals, Rheinkorrektion, Juragewässerkorrektion gegen Ende des 19. Jahrhunderts). Von grosser Bedeutung war, dass im Gefolge verheerender Überschwemmungen Ende des 19. Jahrhunderts der Bestand des Waldes generell unter Schutz gestellt wurde (Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902). Dieses Gesetz besagte schon damals, dass jede Waldrodung bewilligungspflichtig ist. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Gerodete Flächen müssen durch eine flächengleiche Neuaufforstung ersetzt werden.

1920 wurde durch die «Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft» (heute: «Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft», SVIL) erstmals ein gesamtschweizerischer Siedlungsplan zur Diskussion gestellt. 1937 wurde auf privater Basis die «Schweizerische Landesplanungskommission» gegründet, welche 1943 einen Bericht «Schweizerische Regional- und Landesplanung» an das eidgenössische Militärdepartement ausarbeitete. In demselben Jahr wurden auch die Zentrale für Landesplanung an der ETH Zürich (heute ORL-Institut) und verschiedene Planungsämter in Kantonen und Städten gegründet.

Die fünfziger und sechziger Jahre zeichneten sich, entgegen den Befürchtungen während der Kriegszeit, durch eine dynamische Wirtschaftsentwicklung und einen starken Bauboom aus. Dies machte verstärkte Bemühungen im Bereich der Raumplanung notwendig. Durch die Abgrenzung des Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebietes wurde versucht, der Landschaftszerstörung einen Riegel zu schieben. Die damalige Praxis beschränkte sich allerdings primär auf die Ortsplanung. Die kommunalen Zonenpläne wurden im Rahmen der Regionalplanung koordiniert. Schnell zeigte sich, dass es nicht genügt, Regionen und Kantone nach Nutzungszonen einzuteilen, um die räumliche Entwicklung zu steuern.

Bis Ende der sechziger Jahre lag auf Bundesebene weder ein Verfassungsartikel noch ein Gesetz zur Organisation der Raumplanung vor. Das Gewässerschutzgesetz (1955) und das Wohnbauförderungsgesetz (1965) waren die ersten Instrumente für eine bewusste räumliche Entwicklung auf Bundesebene. Die verfassungsmässige Grundlage für ein Raumplanungsgesetz schufen die am 14. September 1969 von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsartikel 22ter und 22quater. 1971 folgte der bundesrätliche Entwurf für das erste Schweizer Raumplanungsgesetz. Um den negativen Folgen der Bauhochkonjunktur bis zum Vorliegen eines Gesetzes entgegenzutreten, wurde 1972 der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet

der Raumplanung in Kraft gesetzt. Mit diesen Massnahmen wurden in erster Linie provisorische Schutzgebiete ausgeschieden. Gegen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 4. Oktober 1974 wurde das Referendum ergriffen, in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 wurde die Vorlage knapp abgelehnt. Ausschlaggebend waren die Angst vor zu grossen Bundeskompetenzen und vor zu weit gehender Eigentumsbeschränkung. Gegen das neue Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 wurde das Referendum nicht ergriffen, so dass es am 1. Januar 1980 in Kraft treten konnte.

3.2.3 Militär und Raumplanung

Bereits als der Begriff Raumplanung noch nicht als solcher existierte, war die Landesverteidigung ein zentraler Aspekt der diesbezüglichen Bemühungen. Stets waren die Verantwortlichen bedacht, den für die Ausbildung und Kriegsführung «notwendigen» Raum freizuhalten und über seine Nutzung frei entscheiden zu können.

Militärische Übungen und Kriegsvorbereitungen sind immer raumwirksam. Durch Bodenbeanspruchung, Nutzungsbeschränkungen und Immissionen gehen militärische Nutzungsansprüche praktisch immer mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf zivile Nutzungen einher.

Auch im Raumplanungsgesetz ist die Gesamtverteidigung bereits im Zweckartikel erwähnt. «Sie [Bund und Kantone] unterstützen mit Massnahmen



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.

der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, [...] die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.»² Dieser Artikel verpflichtet die Behörden, die Raumbedürfnisse der Gesamtverteidigung zu sichern und die Anlagen für Kriegseinsätze samt ihren Vorgelände freizuhalten.

Bei den raumwirksamen Tätigkeiten des Militärs können folgende Formen unterschieden werden:

- dauernde und ausschliessliche militärische Nutzung
- Kampf- und Führungsbauten
- Bauten für die Logistik, Infrastrukturbauten in den Bereichen Sanitätsdienst, Versorgung, Transport- und Territorialdienst
- Ausbildungsbauten und -plätze
- Bauten, die für den Betrieb der obgenannten Einrichtungen erforderlich sind
- Bauten für die Rüstungsbetriebe
- dauernde Nutzung des Bodens durch militärische Aktivitäten, verbunden mit zivilen Restnutzungen (z.B. Schiess- und Übungsgelände)
- zeitweilige Nutzung von Boden, Luft und Wasser für militärische Aktivitäten als Überlagerung der zivilen Nutzung (Nutzung nach Art. 33 MO bzw. Servitutsvertrag)
- Nutzungsbeschränkungen auf Nachbargrundstücken militärischer Einrichtungen (z.B. Freihalteflächen, Sicherheitszonen)³

Das RPG sieht zwar vor, dass alle raumwirksamen Tätigkeiten in Nutzungsplänen geregelt werden müssen (Art. 14). Dem widerspricht allerdings die Regelung in Art. 33 MO (derselbe Artikel wurde als Art. 135 in den Entwurf zum neuen Militärgesetz aufgenommen), welcher vorsieht, dass die Armee das gesamte schweizerische Hoheitsgebiet für Übungen beanspruchen kann.⁴

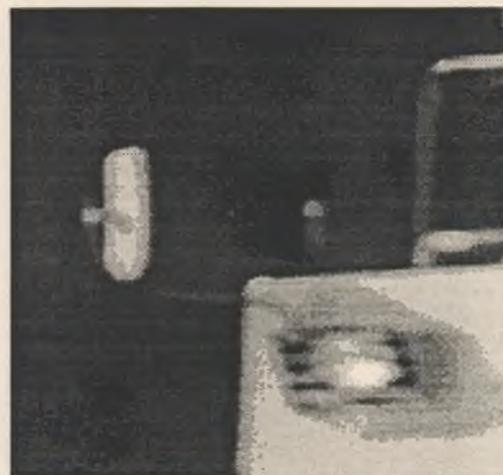
3.2.4 Bewilligungsverfahren

Art. 22 RPG legt fest, dass Bauten nur mit behördlicher Bewilligung erstellt oder ausgebaut werden dürfen. Diesem Grundsatz widerspricht Art. 164 Abs. 3 MO (im Entwurf zum neuen MG Art. 131 Abs. 2), welcher besagt: «Die Ausführung von Arbeiten, die der militärischen Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden.» (vgl. Abschnitt über die Auswirkungen des Entwurfes für das neue Militärgesetz)

Die Aufnahme dieses Artikels vermag einzu-leuchten, wenn wir die Situation im Jahre 1907, als dieses Gesetz in Kraft trat, betrachten. Damals hatte der Bund um seine Kompetenzen im Bereich der Landesverteidigung noch zu bangen, ein Bundesheer war damals noch keine Selbstverständlichkeit. Heute gibt es wohl ZweiflerInnen an der Notwendigkeit einer Armee grundsätzlich, kaum jedoch BürgerInnen, die eine kantonale Armee fordern. Die Bereitschaft der Kantone, das für die Landesverteidigung notwendige Land zur Verfügung zu stellen, und die konstruktive Mitarbeit bei einer allfälligen Bewilligung von Armeebauten steht ausser Frage.

Das 1980 erlassene Raumplanungsgesetz hat an dem aus dem Jahre 1907 stammenden Gesetz

nichts geändert. Auch für Bauten ausserhalb der Bauzonen muss keine Bewilligung eingeholt werden.⁵ Das Bundesgericht verwies in diesem Entscheid immerhin darauf, dass der Bund auch bei seinen Militärbauten die materiellen Anliegen des Raumplanungsrechtes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes zu beachten habe, soweit es ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Dienste der Landesverteidigung möglich sei, doch unterliege er dabei nicht der Kontrolle durch eine kantonale Behörde. Da bei militärischen Bauten und Anlagen weder Kantone und Gemeinden noch Private und Institutionen ein Mitsprache- oder Kontrollrecht haben und sich auch das parlamentarische Bewilligungsverfahren auf die Kreditgewährung beschränkt,



ist die Armee letztlich immun gegen die Anliegen und Ziele der Raumplanung.

Die geltende Lehre ist sich darin einig, dass auch Zeughäuser, Kasernen, Waffenplätze und andere militärische Übungsanlagen nach Art. 164 Abs. 3 MO keiner Bewilligung bedürfen. Dieser Haltung widerspricht Christoph Bandli. Da Schiessanlagen für die militärische Schiessfähigkeit ausserhalb der Dienstzeit und die dazugehörigen Schützenhäuser dem kantonalen Recht über die Baupolizei unterstellt sind, betrachtet er es als fragwürdig, andere Ausbildungsbauten von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Zeughäuser, Kasernen und andere Übungsanlagen dienen der Landesverteidigung nicht mehr und nicht weniger als Schiessanlagen, auf denen die Soldaten ihr «Obligatorisches» absolvieren.⁶

Die Waffenplatz-Initiative fordert, dass sich auch das EMD bei Bau und Betrieb von Anlagen an die geltenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen im Raumplanungs-, Baupolizei- und Umweltrecht zu halten hat.

3.2.5 Militärische Bauten im Vergleich mit andern Grossanlagen

Neben den militärischen Anlagen geniessen auch andere Bundesbauten von nationaler Bedeutung einen Sonderstatus im Bereich der Raumplanung und Baupolizei. So sind auch Nationalstrassen, Eisenbahnlinien, Starkstromanlagen, Rohrleitungen und



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Flugplätze keiner kantonalen Bewilligung unterstellt. Diese Anlagen erstrecken sich im Normalfall aber über verschiedene Grundstücke und Gemeinden oder gar über mehrere Kantone. Von militärischen Bauten dagegen ist im Normalfall lediglich eine Gemeinde betroffen.

Die Sonderregelungen für andere Bauten und Anlagen von nationaler Bedeutung gehen auch nie so weit wie diejenigen für militärische Anlagen. So sind beispielsweise die dem Eisenbahnbetrieb dienenden Anlagen und Nationalstrassen vom kantonalen Recht ausgenommen, die kantonalen Behörden können aber mitwirken, und Einsprachen bleiben im Plangenehmigungsverfahren möglich.

Am ehesten vergleichbar mit militärischen Anlagen sind wohl die Bauten der PTT, sie sind mit den Ausmassen von militärischen Bauten vergleichbar. PTT-Bauten unterstehen grundsätzlich dem kantonalen Recht. Auch bei Kernkraftwerken ist – abgesehen vom zehnjährigen Moratorium – neben der Betriebsbewilligung eine Baubewilligung erforderlich. Die Bundesgerichtspraxis zu den Atomanlagen hat im übrigen klargestellt, dass das kantonale Verfahren nicht als Instrument der Verhinderung missbraucht werden darf.⁷ Der Vorwurf in der bundesrätlichen Botschaft, ein Einspracherecht von Organisationen und ein ordentliches Bewilligungsverfahren könnten die militärische Bautätigkeit gänzlich verhindern, ist somit nicht begründbar.

3.2.6 Übungen auf privatem Gelände

In seiner Botschaft droht der Bundesrat auch damit, dass nach Annahme der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» und bei einer allfälligen Aufgabe von bestehenden Schiessplätzen für Übungen vermehrt auf privates Gelände ausgewichen werden müsse. Dies ist aufgrund Art. 33 Abs. 1 MO⁴ theoretisch zwar denkbar; praktisch ist dies allerdings nur bedingt möglich. Den GrundbesitzerInnen dürfen durch eine regelmässige Benützung ihres Landes keine erheblichen Nachteile erwachsen. Den EigentümerInnen darf der Gebrauch nicht untersagt oder besonders schwer eingeschränkt werden. Dies würde auf eine materielle Enteignung hinauslaufen.

Regelmässiger Schiessbetrieb mit erheblichen Immissionen oder gar Bauten und Anlagen auf fremdem Boden sind zudem nicht gestattet. Irgendwelche künstlich geschaffene und auf Dauer bestimmte Einrichtungen wären nach Artikel 22 Absatz 3 der Waffenplatz-Initiative ohnehin nicht mehr zulässig, da dadurch ein neuer Übungs- oder Schiessplatz entstünde. Aufgrund von Art. 33 Abs. 1 MO ist nur die zeitweilige militärische Überlagerung einer zivilen Nutzung ohne feste Bauten und Einrichtungen erlaubt.⁸

Zudem ist es fragwürdig, ob es heute politisch überhaupt noch realistisch ist, militärische Übungen im grösseren Umfang auf privatem Gelände abzuhalten. Ob betroffene LandbesitzerInnen und die umliegende Bevölkerung dies einfach so ohne Murren hinnehmen würden, ist zumindest fragwürdig.

3.2.7 Enteignungsrecht

Die Bundesverfassung und das eidgenössische Enteignungsgesetz ermöglichen es dem Bund, Land, welches er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, wenn die BesitzerInnen nicht verkaufswillig sind, zu enteignen. Dies gilt für Nationalstrassen, Eisenbahnlinien und natürlich auch für die Armee. Das entsprechende Departement gelangt mit einem Antrag an den gesamten Bundesrat, welcher das Enteignungsverfahren einzuleiten hat.

Anders ist dies beim EMD. Es ist das einzige Departement, dessen Vorsteher alleine ein Enteignungsverfahren einleiten kann.⁹ Dies wird denn häufig auch als Druckmittel ausgenützt. Häufig lassen sich mit der Enteignungsdrohung im Rücken nicht verkaufswillige LandbesitzerInnen doch noch zu einem Verkauf – unter dem Marktwert – bewegen.

So ging beispielsweise die Bürgergemeinde Isone haarscharf an einer Enteignung vorbei. Nachdem sie sich anfänglich standhaft geweigert hatte, ihre Allmend dem EMD für eine Grenadierschule abzutreten, willigte sie in den Verkauf des 8 km² grossen Geländes ein. Das EMD hatte die BürgerInnen von Isone vor die Wahl «Verkauf oder Enteignung» gestellt. Für 3,2 Millionen Franken – dies sind gerade 40 Rappen pro m² – wechselte die Allmend 1973 die Besitzer. *Urs Höltschi*

1 Zusammenfassung nach «Raumplanung in der Schweiz – Eine Einführung»; Martin Lendi, Hans Elsasser; Verlag der Fachvereine Zürich, 3. aktualisierte Auflage 1991; Seiten 16-26

2 Art. 1 Abs. 2 lit. e RPG

3 «Militär und Raumplanung», DMV, BRP, 1991

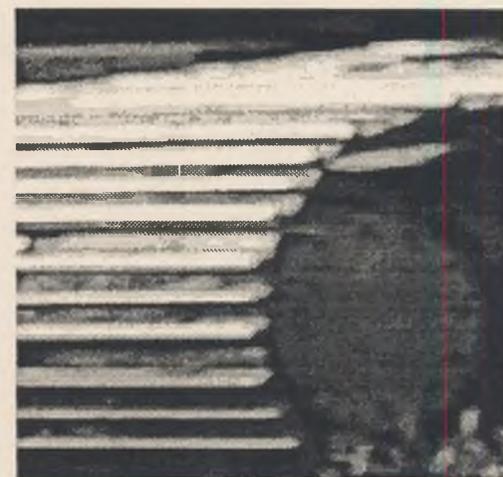
4 Art. 33 MO Abs. 1 «Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes für militärische Zwecke zu gestatten.» Abs. 2 «Für den dadurch entstandenen Schaden leistet der Bund Ersatz.»

5 BGE 110 Ib 260 ff. vom 26.9.1984

6 «Bauen ausserhalb der Bauzonen – Auslegung von Art. 24 RPG», Christoph Bandli, Verlag Rüegger, Reihe Verwaltungsrecht Band 11, Seiten 53/54

7 BGE 111 Ib 108

8 «Militär und Raumplanung», DMV, BRP, 1991, Seite 16
9 Art. 3 Bundesgesetz über die Enteignung



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



3.3 Natur- und Heimatschutz

Um den Schutz von Naturdenkmälern sicherzustellen, müssen Bauten, die ein solches beeinträchtigen könnten, von einer Kommission beurteilt werden. Für militärische Bauten gilt diese Begutachtungspflicht allerdings nicht.

Am 1. Januar 1967 trat das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz in Kraft. Der Natur- und Heimatschutz ist grundsätzlich Sache der Kantone. Diese regeln die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes normalerweise im Zusammenhang mit dem Bau- und Raumplanungsrecht.

Der Bund hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben das heimatliche Orts- und Landschaftsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Ebenso sollen mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz die Bestrebungen der Organisationen und Vereinigungen, die in diesem Bereich arbeiten, unterstützt werden.

Unter die Aufgaben des Bundes fallen gemäss diesem Gesetz die «Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der PTT-Betriebe und der Schweizerischen Bundesbahnen.»¹ Der Bund beachtet die Anliegen des NHG auch bei der Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen und bei der Gewährung von Subventionen.

Die zu schützenden Objekte werden im BLN, «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung», und im ISOS, «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz», erfasst.

Daneben existieren Inventare mit Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung. Diese Inventare werden regelmässig überprüft und bereinigt. Die Objekte von nationaler Bedeutung verdienen die «ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung»².

Könnte ein inventarisiertes Objekt von nationaler Bedeutung durch die Ausübung einer Bundesaufgabe beeinträchtigt werden, muss die zuständige Stelle ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder bei der Kommission für Denkmalpflege (EKD) einholen. Den Kommissionen sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Würde ein inventarisiertes Objekt bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe beeinträchtigt, hat eine Interessensabwägung voranzugehen. Betrifft das geplante Vorhaben ein gleichwertiges oder höheres Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung, kann von der ungeschmälerten Erhaltung abgewichen werden.

Beinahe selbstverständlich ist, dass das Militär auch bezüglich Natur- und Heimatschutzrecht eine Sonderstellung innehat. «Bei der Errichtung einer militärischen Anlage im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni über den Schutz militärischer Anlagen ist die zuständige Bundesstelle von der obligatorischen Begutachtung befreit. Sie ist auch nicht verpflichtet, Unterlagen für die fakultative Begutachtung zu liefern.»³

Anlagen im Sinne des Geheimhaltungsgesetzes von 1950 sind vor allem Geländeverstärkungen, militärische Fernmeldeanlagen, unterirdische Anlagen und Bauten, die dem Militärflugwesen dienen (Befestigungswerke, Übermittlungsanlagen, Flugplätze und Radaranlagen).

In der Botschaft zur Waffenplatz-Initiative führt der Bundesrat aus, dass Kasernen, Übungs- und Schiessplätze sowie Zeughäuser der Begutachtungspflicht unterstünden.⁴ Allerdings sind auch hier keine Einsprachemöglichkeiten gegeben.

Urs Höltschi

- 1 Art. 2 lit. a NHG
- 2 Art. 6 Abs. 1 NHG
- 3 Art. 11 NHG
- 4 BR-Botschaft, Seite 24



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



3.4 Armee und Gewässerschutz

Gemäss altem Gesetz war der Schutz der Gewässer auch für die Armee verbindlich. Seit der Annahme des neuen Gewässerschutzgesetzes hat sich dies geändert. Dieses sieht für das EMD Ausnahmen vor, wie sie aus anderen Gesetzen bereits seit langem bekannt sind.

Das «Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung» oder «Gewässerschutzgesetz» vom 8. Oktober 1971 trat am 1. Juli 1972 in Kraft. Am 29. April 1987 legte der Bundesrat eine Botschaft für die Revision des Gesetzes vor, die Bundesversammlung verabschiedete diese am 24. Januar 1991. Über das ergriffene Referendum stimmte die Bevölkerung am 17. Mai 1992 zusammen mit der Gewässerschutz-Initiative ab. Das neue Gesetz wurde mit 66,1% zu 33,9% angenommen, während die Initiative mit 62,9% Nein-Stimmen verworfen wurde.

Das neue Gewässerschutzgesetz bringt gegenüber dem alten erhebliche Verbesserungen. Schon der Zweckartikel ist einiges weiter und umfassender formuliert.¹ Neu ist neben den qualitativen vor allem auch der quantitative Schutz der Gewässer (Restwassermengen).²

Während das revidierte Gesetz als indirekter Gegenvorschlag mehr Bereiche erfasste als die Initiative, forderte diese einen restriktiveren Schutz. Das Gesetz behandelt z.B. auch Höchstgrenzen für Nutztiere, um der Überdüngung vorzubeugen³, setzt die Restwassermengen aber niedriger an als die Initiative. Letztere forderte auch die Sanierung und Revitalisierung von belasteten Gewässern.

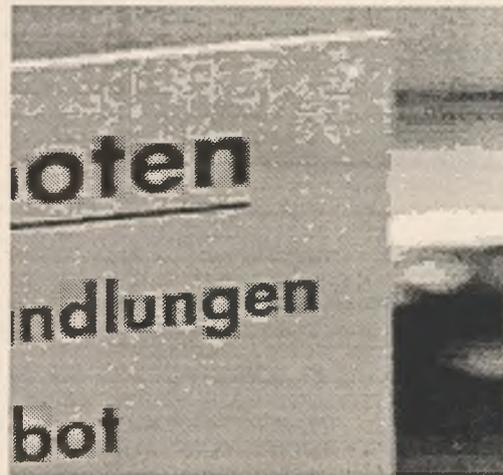
3.4.1 Neues Sonderrecht für die Armee

Neben den Verbesserungen, die das revidierte Gesetz mit sich brachte, ist auch eine aus unserer Sicht zwar beinahe schon «gewöhnliche», aber nichtsdestoweniger relevante Verschlechterung der Gesetzessituation eingeflossen.

Während das Gesetz von 1971 keine Sonderregelung für die Landesverteidigung vorsah, ist im neuen Gesetz eine solche enthalten. «Soweit die Gesamtverteidigung oder Notlagen dies erfordern, kann der Bundesrat durch Verordnung Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen.»⁴ Sowohl die Artikelnummer als auch die Formulierung erinnern sehr stark an das Umweltschutzgesetz⁵ und an diverse andere Gesetze und Verordnungen, von deren Einhaltung die Landesverteidigung mittels Vorbehaltsklauseln zumindest teilweise befreit ist.

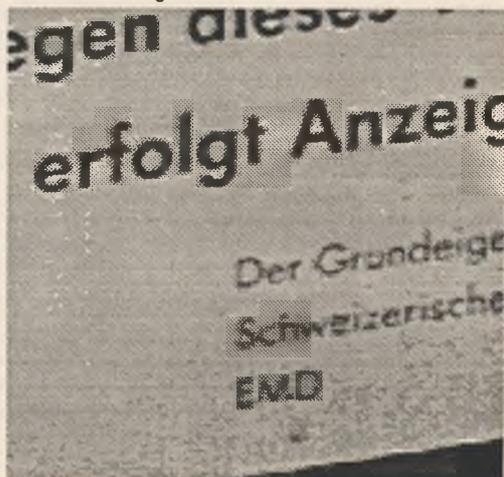
3.4.2 Wie die Armee Gewässer schützt

Jahrzehnte lang versenkte die Armee alte Munition und Sprengstoffe in den Schweizer Seen. Dabei hat nach offiziellen Angaben allein der Thunersee 3000 Tonnen dieser Stoffe zu verkräften. Doch wie das Initiativkomitee «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» schon am 7. Mai 1992



anlässlich einer Pressekonferenz kritisierte, sind auch Genfer-, Neuenburger-, Briener-, Urner-, Walen-, Greifen-, Tueten- und der Vierwaldstättersee und die Gotthardseen mit diversen militärischen Abfällen belastet. Dies ist auch das Fazit aus der Pressekonferenz, die das EMD am Dienstag, dem 23. Juni, in Bern gab. Um derartige Umweltbelastungen in Zukunft zu vermeiden, hat sich das EMD eine eigene Umweltschutzverordnung erlassen.

Das Versenken von nicht mehr benötigter oder nicht mehr brauchbarer Munition und Sprengstoffen galt lange Zeit als die risikoärmste, sicherste und billigste «Entsorgungsart». Auch in diversen anderen Staaten wurden diese ungeliebten Sachen auf diese Art «entsorgt». Doch längerfristig können

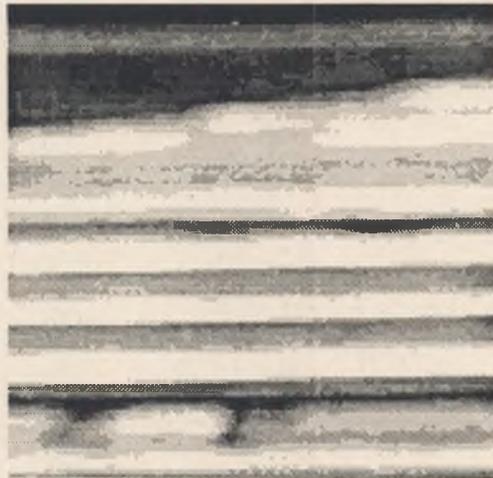


Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.

diese zigtausend Tonnen von Alllasten zu einem relevanten Problem für unsere Gewässer und Umwelt werden. Die Metallmäntel dieser Granaten, Patronen und Raketen rosten im Laufe der Zeit. Dabei können Stoffe wie Quecksilber, Kupfer, TNT und Nitrate frei werden.

Rüstungschef Toni Wicki betonte zwar, dass von diesen Alllasten keine Bedrohung ausgehe, konnte über genaue Mengen, Art der versenkten Materialien und Zusammensetzungen aber keine Auskunft geben. Die Auswirkungen, die ein Freiwerden der chemischen Bestandteile dieser Munition und Explosivstoffe hätte, sind nicht geklärt.



Martin K. Meyer, Vorsteher des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern, drückt sich um eine konkrete Antwort zur Relevanz der militärischen «Entsorgungspraxis»: «Wir wissen es schlicht und einfach nicht. Ich weiss aber, dass der Thunersee sehr sauber ist.» Das Verhalten von Munition und verwandten Materialien in einem See sei wenig bekannt. Kritische Substanzen würden nur langsam freigesetzt, eine Schädigung der Gewässer lässt sich also erst dann beobachten, wenn es unter Umständen bereits zu spät ist.

«Entsorgung» mittels Versenkung wandte das EMD offiziell bis 1965 an. Seither wird alte Munition demontiert. Auf dem Susten (Steinalp) betreibt das EMD eine Anlage, welche für Sprengungen von nicht mehr verwendbarer Munition und Explosivstoffen eingerichtet ist. Zur Zeit plant die Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) bei der Pulverfabrik Wimmis eine Sonderabfall-Verbrennungsanlage.

3.4.3 Gefängnis für die Luftwaffe?

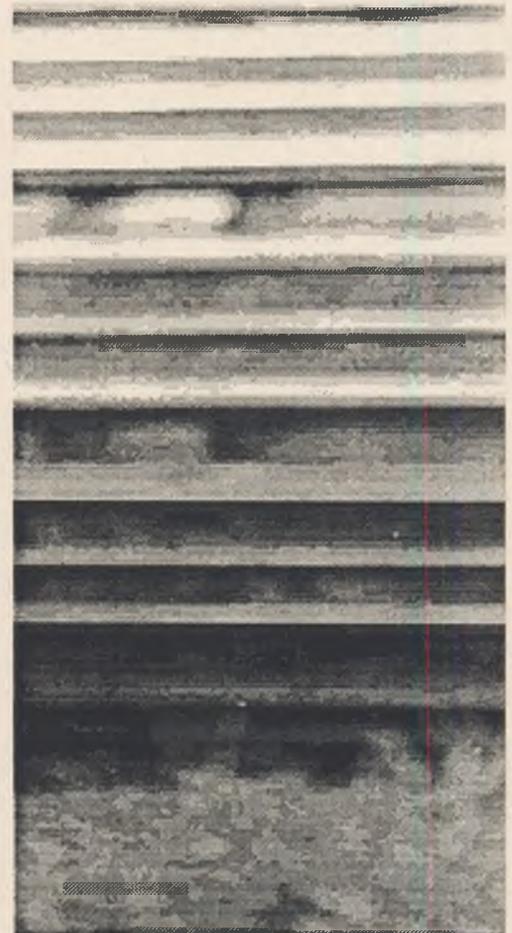
Probleme entstehen nicht nur durch die Versenkung von alten Sprengstoffen, Munition, Flugzeugtrümmern und anderen Materialien. Noch heute schießt die Luftwaffe in den Neuenburger-, Sempacher- und Alpnachersee. Bei diesen Zielübungen gelangten 1991 ca. 37'000 Kanonengeschosse, 886 Raketen und 600 Bomben in diese Seen. Im laufenden Jahr wird etwa dieselbe Menge vom Himmel fallen. Ob schon dies Übungsgeschosse ohne Sprengstoffe

sind, gelangen auf diesem Weg zusammengerechnet jährlich 20 Tonnen Stahl, Beton, Holz, Schrott und diverse Kunststoffe in die Gewässer.

Gemäss dem Gewässerschutzgesetz dürfen keine festen Gegenstände in Gewässer eingebracht werden. Einmal mehr drückt sich die Armee um die zivile Gesetzgebung herum. Wie wäre es nun, wenn auch die Schweizer Kunststoffindustrie ihre Abfälle in den Seen versenken würde? Aus ökologischer Sicht wäre dies wohl nicht gravierender als die Abfälle von Schiessübungen der Luftwaffe. Juristisch allerdings ist dies ein gewaltiger Unterschied. Wer Gewässer fahrlässig oder gar vorsätzlich verunreinigt, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft. Ein Ende des Schiessbetriebs der Luftwaffe in die Schweizer Seen ist allerdings nicht absehbar.

Urs Höltschi

- 1 vgl. Art. 1 GSchG vom 24.1.91
- 2 Art. 29 ff GSchG vom 24.1.91
- 3 Art. 14 GSchG vom 24.1.91
- 4 Art. 5 GSchG vom 24.1.91
- 5 vgl. Dossier 3, Abschnitt USG, Seite 3



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



3.5 Das neue Militärgesetz

Das neue Militärgesetz, das am 25. November 1992 in die Vernehmlassung ging, sieht auch für militärische Bauten ein Bewilligungsverfahren vor. An der Pressekonferenz des EMD wurde der Entwurf denn auch als indirekter Gegenvorschlag zur Waffenplatz-Initiative bezeichnet. Warum das Gesetz diese Bezeichnung nicht verdient, dazu der folgende Text.

3.5.1 Einführung

Dass die Initianten der Waffenplatzinitiative mit ihrer Arbeit in den letzten drei Jahren etwas erreicht haben, zeigen nicht nur der Baustopp auf Neuchlen-Anschwilen und die verschiedenen Bemühungen der Armee, sich bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit als *die* Umweltschützerin auszugeben. Auch in Bundesrat Villigers neuer «Wehrverfassung», dem Vernehmlassungsentwurf für das neue Militärgesetz (MG, bisher MO, Militärorganisationsgesetz), vom 25. November 1992 schlugen sich unsere Aktivitäten nieder.

Zur Armee reform 95 wäre es wohl auch ohne die Waffenplatz-Initiative gekommen. Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform der schweizerischen Armee manifestierte sich explizit mit der Abstimmung im Jahre 89.

Eines aber können die Initianten der Waffenplatzinitiative mit gutem Gewissen behaupten: Eine Plafonierung der Anzahl Waffenplätze und ein Bundesbewilligungsverfahren für militärische Bauten wurde auf Druck der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» und aufgrund der Forderungen der Arbeitsgruppe «Armee reform» in das neue Gesetz aufgenommen. Die Aufnahme dieser beiden Punkte in den Gesetzesvorschlag zeigt deutlich, dass die Waffenplatz-Initiative mit ihren Anliegen richtig liegt, dass sie ein berechtigtes Thema aufgreift.

Allerdings geht der vorliegende Gesetzesentwurf nicht einmal so weit, wie dies die Arbeitsgruppe um den freisinnigen Ständerat Otto Schoch forderte: «Die Kommission empfiehlt in diesem Zusammen-

hang ausserdem, das Vorgehen bei militärischen Bauten möglichst eng an das zivile Baubewilligungsverfahren anzulehnen.»¹

Von einem «indirekten Gegenvorschlag» zur Waffenplatz-Initiative lässt sich in diesem Zusammenhang erst recht nicht sprechen. Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» fordert keine Plafonierung der Anzahl Waffenplätze; sie strebt ein generelles Verbot der Neuerrichtung von Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätzen an. Auch im Bereich des Bewilligungsverfahrens für militärische Bauten geht die Initiative einiges weiter als die Bestimmungen im neuen Militärgesetz. Der Vernehmlassungsentwurf sieht für militärische Bauten lediglich ein Bundesverfahren vor, während die Waffenplatz-Initiative auch die Einhaltung des kantonalen Rechts verlangt. Zudem sind unter dem Vorwand der Geheimhaltung diverse Ausnahmeregelungen in den Entwurf eingeflossen.

Bei dem nun vorliegenden Gesetz handelt es sich lediglich um einen Vernehmlassungsentwurf. In der parlamentarischen Debatte drohen auch diese minimalen Zugeständnisse noch verwässert zu werden – dazu reicht die Streichung eines kleinen Details. Dies käme dann praktisch einer Null-Lösung gleich.

Einer der wichtigsten Punkte, die der vorliegende Entwurf bezüglich eines Bewilligungsverfahrens für militärische Bauten offenlässt, ist die Gewichtung der Interessen der «Landesverteidigung» gegenüber den Anliegen von Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Umweltschutzgesetz (USG) Raumplanungsgesetz (RPG) und verschiedenen anderen Gesetzen. Nach wie vor bleiben die Vorbehalte, die der «Landesverteidigung» bereits in den Zweckartikeln eingeräumt werden, erhalten. Grundsätze, nach welchen eine Baubewilligung erteilt würde, auch wenn gegen die Interessen von Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz verstossen wird, müssen erst noch definiert und entwickelt werden. Faktisch bleibt die Situation dieselbe, wie sie heute herrscht. Zwei Verfassungsanliegen stehen sich gegenüber, wobei die Interessen der «Landesverteidigung» erfahrungsgemäss höhergestellt werden.

Schon im Frühjahr 1992, als noch die ganze Schweiz vom September als Abstimmungsdatum für die Waffenplatz-Initiative ausging, wurde angekündigt, dass der Entwurf dieses neuen Gesetzes im Herbst in die Vernehmlassung gehen soll. Es war



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.

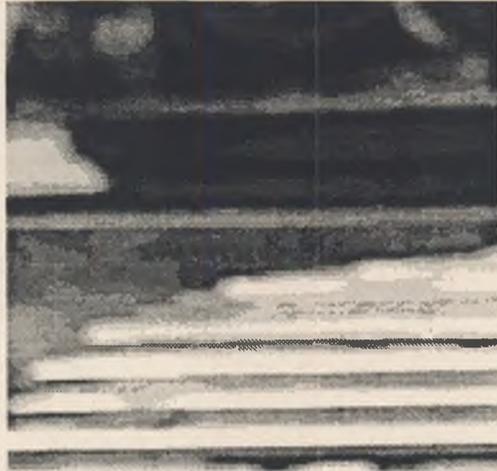


also nicht vorgesehen, den Entwurf noch vor der Abstimmung zur Meinungsmache gegen die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» auszuschlachten. Es ist allerdings nicht mit Sicherheit auszuschliessen, dass Zimmerlis Verzögerungsmanöver durch das Wissen um diesen Entwurf und dessen Erscheinungszeitpunkt motiviert war (siehe Kapitel 1.2).

3.5.2 Artikel 130/Waffenplätze

«Bund und Kantone betreiben höchstens 40 Waffenplätze.»

Der Unterschied zum Initiativtext ist klar: Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» will die Anzahl der



Waffenplätze nicht auf 40 plafonieren, sie will den Neubau und die Erweiterung verbieten. Alte Anlagen dürften also nicht durch neue ersetzt werden, auch dann nicht, wenn die Gesamtzahl der Anlagen 40 nicht übersteigt. Ein altes Anliegen wurde im neuen Gesetz also wieder aufgenommen. Das Realersatzdenken, welches sich schon in der bundesrätlichen Botschaft manifestierte, bleibt erhalten, die Beschränkung der Anzahl Waffenplätze auf maximal 40 ist eine reine Leerformel.

Wie Bundesrat Villiger bereits vor Jahren betont hat, sind für die militärische Ausbildung nicht mehr als 40 Waffenplätze erforderlich. Am 26. März 92 teilte der EMD-Informationdienst mit, dass der veraltete Waffenplatz Worblaufen aufgehoben werden soll. Die militärische Ausbildung könne mit 39 Waffenplätzen sichergestellt werden.

Zudem erfasst der Gesetzesentwurf nur Waffenplätze, nicht aber Übungs-, Schiess- und Flugplätze. Bei den Waffen- und Flugplätzen sind denn auch keine Neu- oder wesentlichen Ausbauten zu erwarten, jedoch bestehen im Bereich der Übungs- und Schiessplätze diverse Aus- und Neubauprojekte. Ziel der Initiative ist es, die militärische Landnahme zu stoppen und bisher intakte Landschaften vor der Zerstörung durch die Armee zu verhindern.

Wie sagte doch Bundesrat Villiger so schön, der Titel störe ihn nicht, aber das Kleingedruckte. Offensichtlich hat er es aber verpasst, das Kleingedruckte zu lesen, bevor er aufgrund des Initiativ-

Titels einen «Gegenvorschlag» ausarbeiten liess. Hätte er dies getan, hätte er auch gesehen, dass dieser Gesetzesentwurf die Bezeichnung «Gegenvorschlag» nicht verdient.

3.5.3 Artikel 131/Bewilligungspflicht für militärische Bauten und Anlagen

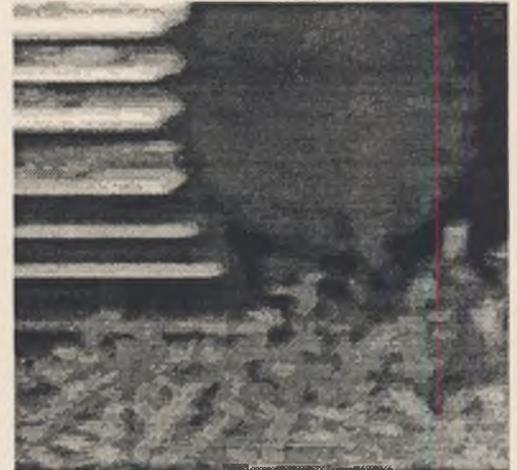
Werden Bauten und Anlagen für die «Landesverteidigung» bisher faktisch ohne Bewilligung erstellt, soll in Zukunft ein Bewilligungsverfahren auf Bundesebene notwendig sein. Dies wird im Entwurf für das neue Militärgesetz vorgeschlagen. Dabei würde der Ablauf folgendermassen aussehen:

- Ausarbeitung eines Projektes
- Bewilligung durch das zuständige Bundesamt im EMD nach Absprache mit den jeweils zuständigen Bundesstellen
- evtl. anfechten der Bewilligung beim EMD
- evtl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde
- Kreditbewilligung durch das Parlament

Absatz 1

«Bauten und Anlagen, die der «Landesverteidigung» dienen, dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem anderen militärischen Zweck zugeführt werden. Diese Bewilligung ersetzt alle nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen.»

Die hier angesprochene Bewilligung würde von einer departementsinternen Stelle erteilt (Bun-



desamt). Dies ist auch bei anderen Bauten, die von nationalem Interesse sind, üblich. Angefochten werden könnte die Bewilligung erstinstanzlich beim Departement (EMD).

In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass die fraglichen Bauten und Anlagen vom Bundesrat erst noch näher bestimmt werden müssten. Aus der bisherigen Praxis geht jedoch mehr oder weniger klar hervor, welche Anlagen und Bauten bewilligungspflichtig wären:

- Kampf- und Führungsbauten
- Bauten für die Logistik
- Ausbildungsanlagen



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



- Bauten, die für den ordnungsgemässen Betrieb der Bauten und Anlagen und für die Verwaltung der Armee notwendig sind.

Davon ausgenommen sind Bauten, die Teil der Bundesverwaltung sind (Militärverwaltung, ziviler Bereich der Rüstungsbetriebe).

Zu den Kriegsbauten, den sogenannten Kampf- und Führungsbauten, muss gesagt werden, dass diese mit demselben Gesetz auch gleich wieder von einer Bewilligung befreit werden sollen. Durch die Hintertür der Geheimhaltung wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, diese gemäss Geheimhaltungsgesetz von 1950 von der Bewilligungspflicht zu befreien. (vgl. Analyse zum Absatz 4)

Offen bleibt auch die Interpretation des Begriffs Änderung und Zweckänderung. Naheliegend und denkbar wäre auch hier – wie bei der Interpretation des Initiativtextes – eine Anlehnung ans Raumplanungsgesetz.

In einem einheitlichen Bundesverfahren sollen alle anderen nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen ersetzt werden. Legitimiert wird dies mit Effizienzgründen. Den Anträgen der zuständigen Bundesstellen soll aber trotz allem entsprochen werden. Sie haben aber keine rechtliche Möglichkeit, die Durchsetzung ihrer Forderungen zu erzwingen.

Nach wie vor sollen Bauten der allgemeinen Bundesverwaltung (z.B. EMD-Bürogebäude) dem normalen Baurecht unterstehen. Das heisst, dass für



diese Bauten auch die kantonale Gesetzgebung eingehalten werden muss. Nachdenklich stimmt hier, warum dies für Bürogebäude des EMD machbar ist, für andere militärische Bauten und Anlagen aber unmöglich sein soll; der Unterschied zwischen einem Simulatorengebäude und einem Bürohaus leuchtet in diesem Zusammenhang nur schwer ein.

Absatz 2

«Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, die der «Landesverteidigung» dienen, unterstehen keiner kantonalen oder kommunalen Bewilligung.»

Der Artikel 164 Abs. 3 MO wurde ins neue Gesetz übernommen. Damit soll auf kantonale Bewilligungen verzichtet werden. Der Verzicht auf diese

Vorzugsstellung ist jedoch eines der zentralen Anliegen der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Schon in seiner Botschaft zur Initiative befürchtet der Bundesrat eine kleine Revolution, wenn den Kantonen die Möglichkeit gegeben würde, auf militärische Bauten Einfluss zu nehmen. Mit der Beibehaltung dieses Absatzes wird das herrschende Demokratiedefizit bei der Realisierung militärischer Bauten aufrechterhalten.

Neben den Bauten und Anlagen sind im neuen Gesetz auch Tätigkeiten erwähnt. Darunter fallen Unterhaltsarbeiten und Übungen.

Absatz 3

«Das kantonale Recht ist bei der Erteilung der Bewilligung zu berücksichtigen, soweit es die Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert.»

Diesen Satz treffen wir bei den Ausnahmeregelungen für die Armee nur allzu häufig an, so oder ähnlich ist er aus dem USG, dem RPG, dem NHG und verschiedenen Verordnungen bekannt. Interessant ist allerdings die Verdoppelung, die in diesem Satz mitschwingt. Die Einschränkung der Relevanz der kantonalen und kommunalen Gesetze wird einerseits durch den Begriff «berücksichtigen» – heisst nicht einhalten – betont. Andererseits wird klar auf die Interessensabwägung («... soweit es die Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert...») zwischen Anliegen der kantonalen Gesetzgebung und der «Landesverteidigung» verwiesen.

Absatz 4/Geheimhaltung

«Der Bundesrat kann vorsehen, dass Bauten und Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950 (SR 510.518) über den Schutz militärischer Anlagen keiner Bewilligung bedürfen.»

Nach wie vor möchten sich die Armee-Bauherren hinter der Geheimhaltung verstecken können. Für Ausbildungsanlagen wäre das Argument sicherlich nicht tauglich, aber Kampf- und Führungsbauten könnten so unter dem Deckmantel der Geheimhaltung erstellt werden, ohne dass wirksame Mittel dagegen existieren.

Erstaunlich ist dabei, dass sich der Vernehmlassungsentwurf nach dem Geheimhaltungsgesetz von 1950 richtet.

Bereits die Anlagenschutzverordnung von 1990 sieht vor, dass Anlagen, die ohne Hilfsmittel erkennbar sind, aufgenommen, fotografiert und vermessen werden dürfen. Jede andere Regelung ist in der heutigen Zeit der Satelliten auch absolut widersinnig. Bedenken wir noch die Bemühungen im Rahmen der KSZE, die gegenseitige Besichtigungen von militärischen Anlagen im Rahmen der vertrauensbildenden Massnahmen ausdrücklich vorsehen, scheint ein Verharren in diesem überholten Geheimhaltungsdenken erst recht fragwürdig.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Die militärische Geheimhaltung, wie sie in der Schweiz betrieben wird, ist zur eigentlichen Geheimniskrämerei gediehen.

Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» schliesst eine Geheimhaltung bei militärischen Anlagen auch nicht grundsätzlich aus. Relevant bei der militärischen Geheimhaltung ist ja – wie schon die Anlagenschutzverordnung von 1990 zeigt – nicht die äussere Gestaltung einer Anlage – diese kann zumindest während der Bauzeit sowieso wahrgenommen werden –, sondern die Ausrüstung und Bewaffnung im Inneren. Dies sind jedoch Faktoren, die vom Bau- und Umweltrecht her betrachtet in den meisten Fällen nebensächlich sind.

Zudem ist auch hier eine Anlehnung an die Praxis des Umweltschutzgesetzes denkbar. Artikel 9 Absatz 8 sieht vor: «Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.» Eine Einschränkung der Akteneinsicht ist also möglich. Vorauszugehen hat eine Interessensabwägung. Wird ein Aktenstück aus zureichenden Gründen der Einsicht entzogen, so bleibt das belanglos, solange der Inhalt nicht entscheidungsrelevant ist.

3.5.4 Artikel 131a/Verfahren

Mit diesem Artikel macht das EMD einen Schritt in die richtige Richtung. Wird für militärische Bauten eine Bewilligungspflicht – und sei es auch nur eine Bundesbewilligung – eingeführt, besteht die Möglichkeit einer Einsprache/Beschwerde. Leider geht die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht so weit, wie es die Waffenplatz-Initiative und die Arbeitsgruppe Armee reform um Ständerat Schoch verlangen.

Absatz 1

«Vor der Erteilung der Bewilligung sind die interessierten Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sowie die übrigen Betroffenen anzuhören. Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sind auch anzuhören, wenn die Anlage nach Artikel 131 Absatz 4 von der Bewilligungspflicht befreit ist.»

Bei dieser Anhörung sind die einspracheberechtigten Umweltverbände und Personen, deren Rechte und Pflichten durch die Bewilligung berührt würden, auch erfasst. Eine reine Anhörungspflicht vermag allerdings nicht zu befriedigen. Der Forderung nach einem wirklich demokratischen Verfahren wird nicht nachgekommen.

Absatz 2

«Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Bundesstellen, die nach einem anderen Bundeserlass für die Erteilung einer Bewilligung zuständig wären. Für Waldrodungen und Beseitigungen der Ufervegetation ist in jedem Fall die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft erforderlich.»

Die ledigliche Zustimmung der in anderen Fällen zuständigen Bundesstellen verhindert die Möglichkeit eines Prozesses zwischen zwei Bundesämtern. Offen bleibt die Regelung des weiteren Verfahrens, wenn die zuständige Bundesstelle die Zustimmung verweigert. Rekursmöglichkeiten sind im Gesetzesentwurf keine vorgesehen. Auch hier bliebe also eine eklatante Vorzugsstellung des EMD bestehen.

Im Bereich der Waldrodungen und der Beseitigung der Ufervegetation sind bis zu einer gewissen Fläche (bei Waldrodungen bis 5000 m²) die kantonalen Stellen zuständig. Mit dieser Regelung soll zwar auch für das EMD jede Waldrodung bewilligungspflichtig werden, kantonale Stellen werden aber auch hier ausgeschlossen.

Absatz 3

«Ist eine Enteignung notwendig, so kann während des Bewilligungsverfahrens die Planaufgabe nach dem Enteignungsgesetz (SR 711) angeordnet und zusammen mit der Erteilung der Bewilligung über die enteignungsrechtlichen Einsprachen und Begehren entschieden werden. In diesem Fall werden an der Enteignungsverhandlung nach Artikel 48 des Enteignungsgesetzes nur die Entschädigungsforderungen behandelt; der Präsident der Schätzungskommission kann die Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.»

Absatz 4 und 5

«4. Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt. Im übrigen richtet sich die Beschwerdeberechtigung nach dem Bundesrecht.

5. Die Bewilligung unterliegt letztinstanzlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.»

Bewilligungen können erstinstanzlich beim Departement angefochten werden. Wird dieser Einsprache nicht stattgegeben, kann eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gerichtet werden. Berechtigt sind neben den Kantonen und Gemeinden auch die Umweltschutzverbände gemäss NHG und USG und Personen, die durch eine Bewilligung berührt werden oder ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer Bewilligung haben.

Aus der Sicht des Initiativkomitees ist es sehr begrüssenswert, dass für militärische Bauten endlich Beschwerdemöglichkeiten eingeführt werden sollen. Doch bliebe auch hier, unter anderem über den Umweg der Geheimhaltung, ein enormes Demokratiedefizit bestehen.

Urs Höltschi

1 Bericht der Arbeitsgruppe Armee reform, Pt. 118, Seite 36



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



3.6 Ausbau und Sanierung von militärischen Übungsanlagen

Die Waffenplatz-Initiative fordert nicht nur ein Neuerrichtungs-Verbot für militärische Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätze, sondern auch den Verzicht auf Erweiterungen. Militärische Übungsanlagen dürfen aber trotzdem modernisiert und neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Art. 22 Abs. 3 des Initiativtextes verbietet nicht nur den Neu-, sondern auch den Ausbau von militärischen Waffen-, Übungs-, Schiess- und Flugplätzen. Der Begriff «Ausbau» wird nach der Annahme der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» in der ausführenden Gesetzgebung näher zu bestimmen sein.

Der Vorwurf einiger GegnerInnen der Initiative, sie verhindere jegliche Modernisierung, wird bei genauerem Hinsehen hinfällig. Was die GegnerInnen verschweigen, ist unter anderem die Tatsache, dass es Sache des – bekanntlich bürgerlich dominierten – Parlaments sein wird, die ausführenden Bestimmungen auszuarbeiten und zu erlassen. Dabei ist wohl klar, dass die bürgerliche Mehrheit den Verfassungsartikel nicht so restriktiv auslegen wird, dass damit jede Modernisierung verunmöglicht würde.

Die Begriffe «Änderung» und «Erweiterung» sind dem geltenden Recht übrigens nicht unbekannt. Sie finden sich zum Beispiel im Raumplanungsrecht, bei den Auflagen über Bauten ausserhalb von Bauzonen.¹ Auch in der Umweltschutzgesetzgebung wird im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits heute mit diesen Begriffen gearbeitet.²

Die dort entwickelte Praxis besagt, dass von einer Erweiterung nicht gesprochen werden muss, wenn die «Identität» einer Anlage noch gewahrt bleibt und wenn sich die Änderung nicht wesentlich auf die Umwelt auswirkt. Das äussere Bild (Grösse, Gestaltung und Proportionen) müssen also im wesentlichen erhalten bleiben. Zulässig wären demnach blosse Arrondierungen, übliche Erneuerungen, einfache Anbauten und Ausbauten im Inneren von Gebäuden. Diese Veränderungen dürfen allerdings nicht so weit gehen, dass sie den Zusammenhang mit der ursprünglichen Anlage in ein zufälliges Licht rücken.³

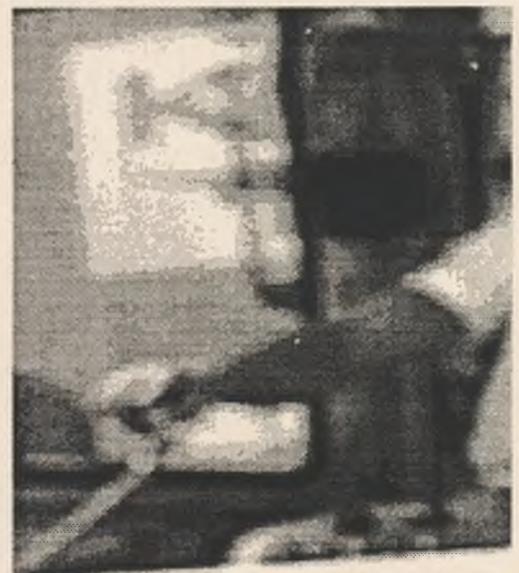
Die Modernisierung militärischer Ausbildungsanlagen wird durch die Waffenplatz-Initiative also nicht in Frage gestellt. Kasernen und Ausbildungsanlagen dürfen weiterhin saniert und in bescheidenem Masse sogar ausgebaut und den modernen Anforderungen angepasst werden, zeitgemässe Unterkünfte werden nicht verhindert.

Übungs- oder Schiessplätze könnten gar einer anderen Truppengattung zugewiesen werden, solange die neue Nutzung nicht mit einer Mehrbelastung

einhergeht. Es ist denkbar, die geplanten Blauhelmtrouppen auf einer bestehenden Anlage auszubilden. Dies soll gemäss Planung des Stabs der Gruppe für Ausbildung auf dem Waffenplatz Bière geschehen.

3.6.1 Simulatoren anstelle von Übungen auf dem Feld

Vermehrt werden in modernen Armeen für die Ausbildung der Soldaten Simulatoren eingesetzt. In vielen Fällen mag dies zu einer echten Entlastung von Natur und Umwelt führen. Die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» verhindert das Aufstellen von Simulatoren nicht a priori. Gemäss der oben beschriebenen Praxis aus Umwelt- und Raumplanungsrecht könnten auch Simulatoren weiterhin realisiert werden, sofern diese in bestehende Anlagen integriert wer-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



den oder neue Simulatoren-Gebäude den oben beschriebenen Grundsätzen nicht widersprechen.

Kritisch hinterfragen lässt sich an dieser Stelle auch der grundsätzliche Sinn oder Unsinn von Simulatoren. Oftmals werden diese nicht primär aus Umweltschutzgründen angeschafft; andere Faktoren spielen eine mindestens so wichtige Rolle. Die Anschaffung eines TOW-Simulators⁴ zum Beispiel war wohl eher finanziell denn aus Rücksicht auf die Umwelt motiviert. Ein Schuss dieser Lenkwaffe kostet rund 30'000 Franken.

Ein weiteres Beispiel ist die Fliegerabwehrlenkwaffe «Stinger». Diese ist eine Waffe, die sich nach dem Abschuss selbständig ins Ziel lenkt. «Der



Flugkörper ist mit einem passiven Suchkopf ausgerüstet, der auf die infrarote und ultraviolette Strahlung der Ziele reagiert.»⁵ Dies bringt mit sich, dass die Waffe in der Schweiz aus Sicherheitsgründen gar nicht beübt werden kann. Selbst die Kontrollschüssen, die die Funktionstauglichkeit der Kriegswaffen periodisch untersuchen sollen, müssen auf einem ausländischen Schiessplatz erfolgen. Im Feld kann die Lenkwaffe «Stinger» lediglich mit sogenannten «Richtrainern» beübt werden. Bei der Anschaffung eines Simulators für diese Waffe kann also nur sehr bedingt mit Umweltschutzgedanken argumentiert werden.

Eine dritte Gruppe von Simulatoren, bei denen der Umweltschutz nur eine untergeordnete Funktion hat, sind jene, die zur Beübung von Waffen dienen, die für den eigentlichen Übungsbetrieb zu gefährlich sind. Die Handhabung dieser Systeme muss zuerst auf dem Simulator eingeübt werden, bevor auf die «echten» Waffen umgestellt werden kann. Doch wie auch immer, die Verantwortlichen im EMD verweisen natürlich lieber auf den Umweltschutzaspekt von Simulatoren, als dass sie die wahren Gründe für deren Anschaffung eingestehen würden.

3.6.2 Schwarzmalerei wider besseres Wissen

Betrachten wir das Rechtsgutachten von Prof. Schindler, so wird ersichtlich, dass er den Text der Waffenplatz-Initiative ähnlich wie in den vorliegenden Sachinfos zur Initiative, zum Teil noch viel liberaler auslegt.⁶ Seiner Interpretation hat sich auch der Bundesrat in seiner Botschaft angeschlossen.⁷ Die Aussagen und Befürchtungen einiger ParlamentarierInnen sind somit erst recht erstaunlich. Hätten sie die bundesrätliche Botschaft einmal durchgelesen, müssten sie wohl von ihrer Schwarzmalerei abkommen. Dass dieselben ExponentInnen der Bürgerlichen die Initiative nach ihrer Annahme möglichst liberal auszulegen versuchen werden, während sie im Abstimmungskampf behaupten, jegliche Modernisierung würde verhindert, legt ihre Unehrllichkeit nur zu klar offen.

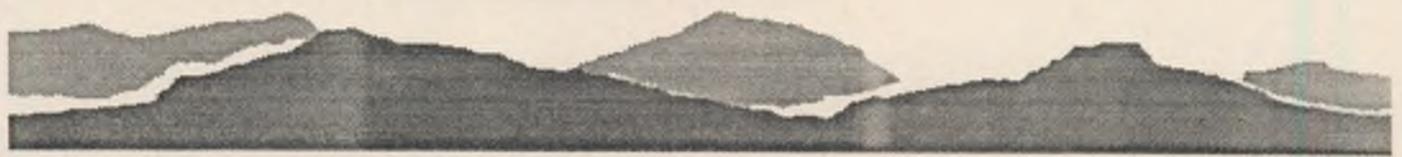
Urs Höltchi



- 1 Art. 24 Abs. 1 RPG und Art. 24 RPV
- 2 Art. 9 Abs. 1 USG und Art. 2 UVPV
- 3 EJPD, Erläuterungen zum RPG, N 29 ff zu Art. 24/ BGE 115 Ib 482/113Ib 97/ 107 Ib 241
- 4 Panzerjäger TOW, Abkürzung für «Tube lunched Opticaly tracked Wire guided» Deutsch: aus einem Rohr abgefeu-erte, optisch gezielte, drahtgesteuerte Rakete, die TOW-Lenk- waffen sind auf dem Mowag-Radpanzer Piranha montiert
- 5 Rüstungsprogramm 1989, S. 76
- 6 Gutachten Schindler, 2. Teil, S. 8 ff
- 7 Bundesrats-Botschaft, S. 8 f



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Impressum

Info-Mappe, Dossier 3

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfly, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/ 23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

4. Die Armee reform 95

4.1 Sicherheitsbericht und Armee-Reform 95	Seite 1
4.1.1 Einführung	Seite 1
4.1.2 Grundzüge der Armee reform 95	Seite 1
4.2 Anmerkungen zum neuen Militärgesetz	Seite 3
4.2.1 Allgemeines	Seite 3
4.2.2 Dienstpflicht der Frauen	Seite 3
4.2.3 Rechte und Pflichten	Seite 3
4.2.4 Friedensförderungsdienst	Seite 4
4.2.5 Assistenzdienst/Armee an die Grenze	Seite 5
4.2.6 Aktivdienst	Seite 6
4.3 Internationales Umfeld	Seite 7
4.3.1 Abrüstungsbestrebungen	Seite 7
4.3.2 Abrüstung und Sicherheitspolitik in Europa	Seite 7



4.1 Sicherheitsbericht und Armee-Reform 95

4.1.1 Einführung

In der breiten Debatte in Volk und Parlament im Vorfeld der GSoA-Abstimmung zeigte sich, dass die Akzeptanz der Armee in der Bevölkerung nachliess und bis heute weiter nachgelassen hat. Noch vor der Abstimmung über die GSoA-Initiative «für eine Schweiz ohne Armee» wurde an der EMD-Jahrespressekonferenz vom 25. Mai 1989 die Armee reform 95 in Aussicht gestellt.

Das Abstimmungsergebnis des 26. November 89 versetzte das EMD erst recht in Zugzwang, mit Reformen ernstzumachen. Das Resultat folgte am 27. Januar 92 mit dem Bericht des Bundesrates ans Parlament «über die Konzeption der Armee in den neunziger Jahren». Inhaltlich verdient das Projekt die Bezeichnung «Reform» allerdings nur bedingt. Bereits bevor die Arbeiten für die Reform aufgenommen wurden, stand fest, dass am Milizgedanken, an der allgemeinen Wehrpflicht und an der Abschreckungstaktik durch Dissuasion festgehalten werden soll. Eine grundsätzliche Debatte über Sinn und Zweck, über Mittel und Wege zur Erreichung dieser Ziele, über neue Bedrohungen und neue Antworten wurde bei der Ausarbeitung des neuen Leitbilds schon im vornehieren ausgeschlossen.

So kommt es denn auch, dass das Reformprojekt niemandem so wirklich gerecht wird. Als typisch schweizerischer Kompromiss tritt das Reformprojekt allen Lagern ein Häppchen ab; stellt jedoch auch niemanden so richtig zufrieden. Den Kalten Kriegern gehen bereits die vorgeschlagenen Reformen zu weit. Sie sehen den ersten Schritt zur Demontage der Armee bereits aus dem Bundeshaus kommen, während teilweise auch bürgerliche PolitikerInnen viel weiter reichende Reformen verlangt und befürwortet haben. Die Linke kann mit dem vorliegenden Sicherheitsbericht und dem neuen Armeeleitbild gar nichts anfangen. So fordert beispielsweise die SPS eine Reduzierung der Truppenbestände auf 150'000 Soldaten und die Abschaffung des MFD.

4.1.2 Grundzüge der Armee reform 95

Vorausgeschickt werden muss, dass sich die Armee seit dem Fall der Mauer und damit der Auflösung des Blocksystems in einem absoluten Legitimationsnotstand befindet. Um der Bevölkerung weiszumachen, dass eine starke Armee nach wie vor notwendig sei, mussten neue Aufgaben und Notwendigkeiten gefunden oder erst geschaffen werden.

Die Armee 95 soll neu nicht mehr in Heeresklassen unterteilt sein. Der «Hilfsdienst» wird abgeschafft, die Klassen Auszug, Landwehr und Landsturm werden aufgehoben. Der Truppensollbestand

wird von rund 600'000 (Effektivbestand rund 800'000; Kontrollbestand 680'000) auf 400'000 (1995 voraussichtlich 600'000/Kontrollbestand 470'000) Mann gesenkt.¹

Diese Bestandesreduktion ist eher als Zückerchen denn als effektiver Abrüstungsschritt zu betrachten. Die Armee 95 soll nicht mehr primär auf dem Standbein starker Truppen, sondern modernster Rüstungsgüter stehen. Die Beschaffung der ersten Tranche F/A-18 ist zwar ein sehr grosser, aber keineswegs einzelner Schritt hin zu einer High-Tech-Armee. Diverse andere Waffen und sonstige Rüstungsgüter stehen noch auf der militärischen Wunschliste, die Fliegerabwehrlenkwaffe «Stinger», das Festungsgeschütz «Bison» und die Transporthelikopter «Super-Puma» sind nur einige Beispiele aus dem Wunschzettel der Militärs. Im letzten Jahr liess das EMD verlauten, dass die Rüstungsvorhaben bis ins Jahr 2007 rund 40 Milliarden Franken verschlingen sollen.



So ist im Leitbild auch nie die Rede von Umstellung der militärischen auf zivile Produktion (Rüstungskonversion). Es wird gar darauf hingewiesen, dass sich die Schweiz eigene Rüstungsbetriebe erhalten müsse, um sich im Krisenfall mehr oder weniger autark versorgen zu können.²

Die gesamte Dienstzeit soll von 331 Tagen auf 300 Tage reduziert werden, die gesetzliche Höchstanzahl Dienstage wird bei 330 belassen. Je nach Sicherheitslage soll der Bundesrat die Anzahl der Dienstage festlegen. Zusätzlich zur Gesamtdienstleistung können Soldaten und Gefreite für Vorbereitungsarbeiten u.ä. für weitere 30 Tage aufgeboden werden.³ Die Dienstpflicht für Soldaten und Unteroffiziere soll neu im 42. Lebensjahr enden (bisher im



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



fünzigsten).⁴ Nach ihrer Entlassung aus der Armee sind sie zehn Jahre lang zivilschutzpflichtig. Für Offiziere soll die Wehrpflicht bis Ende des 52. Altersjahrs dauern.

Unter dem Motto «Multifunktionalität» sollen der Armee - wie oben beschrieben - die verlorengegangenen Legitimationen wieder gegeben werden. Die Truppen sollen flexibler einsetzbar sein - sowohl im In- als auch im Ausland. Mit dazu gehört selbstverständlich auch der Friedensdienst (Blauhelmtuppen). «... Zwar bleibt der Hauptauftrag der Kriegsverhinderung und Verteidigung bestehen; seine besondere Bedeutung wird im Bericht 90 auch hervorgehoben. Doch die Beiträge zur Friedensförderung und zur allgemeinen Existenzsicherung haben an Bedeutung erheblich gewonnen und strategische Dimension erreicht.»⁵

Was im Leitbild 95 noch harmlos als «Beitrag zur allgemeinen Existenzsicherung» bezeichnet wurde, heisst jetzt konkret im neuen Militärgesetzesentwurf «Assistenzdienst».⁶

Die neue Verteidigungsdoktrin der Armee 95 soll die alte Reduitstrategie ablösen. Das neue Stichwort lautet: dynamische Raumverteidigung. Sie beinhaltet eine «bedrohungsgerechte Schwergewichtsbildung im Verteidigungskampf...»⁷ Die «raumgebundenen» Kampftruppen sollen auf ein Minimum reduziert werden.

Der Truppenabbau soll aber nicht linear erfolgen. Während die Infanterie um mehr als 40% reduziert werden soll, werden die Bestände der Übermittlungstruppen um höchstens 10% herabgesetzt.⁸

Eine neue Aufgabe möchte die Armee mit dem verstärkten Einsatz im Rahmen der Katastrophenhilfe übernehmen.⁹ Das Reaktorunglück in Tschernobyl und die Chemiekatastrophe in Schweizerhalle haben offensichtlich auch die Planer(Innen?) im EMD beschäftigt.

Es ist nicht weiter erstaunlich, dass die Armee ausgerechnet heute auch in diesem Bereich neue Aufgaben wahrnehmen will. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass selbst der Bundesrat mittlerweile eingesehen hat, dass unsere Risikogesellschaft bald an Grenzen stossen wird, oder dass die zivilen chemischen und nuklearen Bedrohungen bald nicht mehr überschaubar, geschweige denn kontrollierbar sind, wäre jedoch etwas optimistisch.

Einmal mehr geht es bei diesem Vorhaben nur darum, die Notwendigkeit der Armee unter Beweis zu stellen.

Ein Ausbau der Armeeaufgaben in diesem Bereich ist mit Sicherheit die schlechteste Antwort auf diese Bedrohungen. Schon rein die komplizierte Struktur einer Armee lässt effiziente Hilfseinsätze gar nicht zu. Truppen werden den professionellen Hilfsdiensten (z.B. Katastrophenhilfskorps, Feuerwehr) in fachlicher Hinsicht immer unterlegen sein.

Die ausgefeiltesten Katastrophenszenarien vermögen den neuen Bedrohungen nicht standzuhalten. Der einzige wirksame und sinnvolle Weg, diesen Bedrohungen entgegenzutreten, liegt darin, die Gefahr solcher Katastrophen durch die Eliminierung der Ursachen zu mildern.

Der potentielle Einsatz von Truppen bei Katastrophen kommt einer zusätzlichen Versicherung gleich. Doch: «...Die Versicherten reagieren nun widersprüchlich und paradox: je unsicherer, desto mehr Versicherungen; aber je mehr Versicherungen, um so unsicherer und ängstlicher. Es ist, als ob das Versicherungswesen disfunktional würde. Es erzeugt und verstärkt das Unsicherheitsempfinden, das es verhindern oder zumindest abschwächen möchte. Es schafft die Krankheit, die es zu heilen vorgibt...»¹⁰

Einen kleinen Schritt in Richtung Abrüstung unternimmt die Armee auch bei den Beständen von Waffensystemen. Durch die Reduzierung der Truppenbestände und die Auflösung von 1'800 Stäben und Einheiten werden auch gewisse Mengen an persönlichem und allgemeinem Material überzählig. Ausserdem sollen in den neunziger Jahren auch verschiedene veraltete Grosssysteme verschrottet werden:

- 1'080 Panzerabwehrkanonen 9 cm inkl. Munition
- 150 Panzer 61
- 350 schwere Kanonen 35 und Teile der Munition
- 260 Haubitzen 46
- 130 Hunter inkl. Teile der Munition
- 300 Flabkanonen 54 inkl. Teile der Munition
- zahlreiche Festungsgeschütze und Sprengobjekte¹¹

Doch auch die Eliminierung von Waffensystemen bringt wieder neue Risiken und Gefahren im Umweltbereich mit sich.¹²

Urs Höltzchi

- 1 Kontrollbestand = Sollbestand + Mobilmachungsreserve
- 2 vgl. Leitbild 95 S. 139ff
- 3 Art. 45 Entwurf MG, Leitbild 95 Seite 60
- 4 Art. 12 Entwurf MG
- 5 Armeeleitbild 95, Seite 68f, vgl. auch Text zum Entwurf MG,
- 6 vgl. auch Text zum Entwurf MG,
- 7 Armeeleitbild 95, Seite 85
- 8 Armeeleitbild 95, Seite 97
- 9 Armeeleitbild 95, Seite 78, 98f; Art. 74 Entwurf MG
- 10 Hans Saner, «Blick voraus ins Glück», in «Dramaturgien der Angst», Lenos Pocket, 1991
- 11 Armeeleitbild 95, Seite 147f
- 12 vgl. Dossier 6 Anhang



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



4.2 Anmerkungen zum neuen Militärgesetz

4.2.1 Allgemeines

Die Realisierung des Armeeleitbildes 95 erfordert diverse Anpassungen der bestehenden Gesetze. Allgemein hat selbst der Bundesrat eingesehen, dass das Militärorganisationsgesetz (MO) von 1907 ein ziemlich alter Zopf ist.

4.2.2 Dienstpflicht der Frauen

Erstmals erhält die Armee einen bzw. mehrere gesetzlich festgelegte Aufträge:

Art. 1: Die Armee dient den Zwecken des Bundes, indem sie:

- a. zur Kriegsverhinderung beiträgt;*
- b. die Schweiz und ihre Bevölkerung verteidigt und zu deren Schutz beiträgt;*
- c. die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit unterstützt, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen;*
- d. die zivilen Behörden bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen unterstützt, wenn ihre Mittel nicht mehr ausreichen, insbesondere im Falle von Katastrophenereignissen im In- und im Ausland;*
- e. zur Friedensförderung im internationalen Rahmen beiträgt.*

Während die Punkte a und b relativ klar sind, sind die Absätze c bis e erläuterungsbedürftig. (siehe unten)

Die allgemeine Wehrpflicht für Eidgenossen wird beibehalten.¹ Neu ist lediglich die Erwähnung des Zivildienstes. Es wirkt allerdings befremdend, dass dieser unter dem Begriff Wehrpflicht festgehalten ist. Sinnvoller wäre es, anstelle der «Wehrpflicht» eine «Dienstpflicht» einzuführen. Diese Forderung deckt sich im übrigen auch mit der Ansicht der Arbeitsgruppe Armee reform um den Appenzeller Ständerat Otto Schoch.²

Die Eidgenossinnen werden in der Armee gleichgestellt wie ihre Kollegen: «Sie [die Schweizerin] hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die männlichen Angehörigen der Armee...»³ Natürlich kann der Bundesrat auch hier Ausnahmen festlegen. Durch ihre Anmeldung wird die Schweizerin zur Teilnahme an der Aushebung verpflichtet. Wird sie als tauglich erklärt, ist sie militärdienstpflichtig.

Im Falle einer Verweigerung aus Gewissensgründen haben auch Frauen einen zivilen Ersatzdienst zu leisten. Auf der einen Seite wird also mit überproportionalen Mitteln um Frauen geworben,

die freiwillig in der Armee mitarbeiten, auf der anderen Seite wird ihnen Gefängnis angedroht, wenn sie ihre Einstellung gegenüber der Landesverteidigung ändern sollten und den Dienst verweigern. Dass die Schweiz überhaupt einen militärischen Frauendienst unterhält, ist fragwürdig.



Das neue Gesetz sieht vor, dass AdA (= Angehörige der Armee) gezwungen werden können, eine Funktion zu übernehmen. Der Kampf ums Weitermachen ist also trotz Unterschriftensammlung des Soldaten-Komitees noch nicht gelöst. «Die Angehörigen der Armee können verpflichtet werden, einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen. Sie haben den entsprechenden Dienst zu leisten und die damit verbundenen ausserdienstlichen Tätigkeiten zu erfüllen.»⁴

Zum waffenlosen Militärdienst sollen - wie bisher - nur Soldaten zugelassen werden, die sich auf ethische Grundwerte berufen.⁵ Eine genaue Darstellung des Verfahrens, welches ein «Wehrpflichtiger» einzuleiten hat, wenn er waffenlosen Militärdienst leisten will, fehlt im Gesetzesentwurf.

4.2.3 Rechte und Pflichten

Neu ist der Grundsatz, dass den AdA die verfassungs- und gesetzesmässigen Rechte auch im Militärdienst zugestanden werden. «Einschränkungen sind nur zulässig, soweit es die Erfüllung des jeweiligen Auftrags der Armee erfordert.»⁶ Unter diesen Artikel fällt z.B. «politische Propaganda»⁷ Es ist allerdings fragwürdig, aus welchem Grund allfällige (armeekritische?) politische Propaganda den Militärbetrieb «einschränken» soll, zumal sich z.B. Ausbildungschef Christen offenbar nicht an diese Regelung zu halten hat (vgl. Auftritte vor Truppenteilen gegen Waffenplatz- und Flieger-Initiativen).



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Neben der seelsorgerischen und medizinischen sieht der Gesetzesentwurf neu auch psychologische und soziale Betreuung und Beratung der AdA vor, Rechtsansprüche auf deren Angebot werden allerdings nicht festgehalten.⁸

Ombudsstellen liegen schwer im Trend - auch beim Militär. Die neuzuschaffende «Militärombudsstelle soll das Vertrauen zwischen den Bürgern und der Armee sowie den Militärbehörden stärken.»⁹ Diese Stelle soll zwischen BürgerInnen und Armee/Militärverwaltung vermitteln. Dabei werden ihr allerdings keinerlei Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse eingeräumt; Eingaben haben auch keine Suspensivwirkung.

Die Ombudsperson kann auf Ersuchen einer/eines AdA oder aus eigener Initiative aktiv werden. Sie kann mit der/dem militärischen Vorgesetzten oder mit der Verwaltung Kontakt aufnehmen. «... diese kann hierauf eine neue Anordnung erlassen.»¹⁰

Die AdA sind verpflichtet, den ihnen erteilten Befehlen nachzukommen. Lediglich wenn ein Befehl von ihnen «... ein Verhalten verlangt, das nach Gesetz oder Völkerrecht ein Verbrechen oder Vergehen darstellt», brauchen sie diesen nicht zu beachten...¹¹

Die obligatorische Schiesspflicht soll nach dem neuen Gesetz beibehalten werden¹². Einzige Änderung diesbezüglich: Die Mitgliedschaft in ei-



nem Schiessverein ist nicht mehr obligatorisch. Die Beibehaltung der Schiesspflicht ist nicht zuletzt insofern relevant, als dadurch die entsprechenden Anlagen von der Lärmschutzverordnung speziell behandelt werden sollen¹³ und die finanzielle Unterstützung für Schiessvereine beibehalten werden soll. Mit der aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklichen Verfilzung zwischen privaten Vereinen und Armee bleibe mit diesem Artikel alles beim alten.

4.2.4 Friedensförderungsdienst

Weite Teile der Bevölkerung können mit dieser Neueinrichtung befriedigt werden. Wer - abgesehen von einigen FundamentalpazifistInnen - hat schon etwas gegen die uneigennützigten Einsätze von z.B. UNO-Friedenstruppen? Eine grundsätzliche Debatte über die verschiedenen Wege der Konfliktlösung ist auch hier kaum zu erwarten.

Grundsätzlich ist es wohl begrüssenswert, dass selbst die Schweiz einzusehen scheint, dass sie sich nicht mehr länger um ihre internationalen Pflichten drücken kann und darf. Zu lange schon hat sie unter dem Deckmantel der Neutralität die Mitarbeit als Vollmitglied in der UNO verweigert. Der im MG-Entwurf vorgeschlagene Einsatz für friedenssichernde Operationen vermag allerdings nicht zu befriedigen.

Die SoldatInnen dieser Truppe verpflichten sich freiwillig für einen bestimmten Einsatz. Die Voraussetzungen für die Entsendung dieser Truppe lassen an konkreten Angaben allerdings zu wünschen übrig.

Gefordert werden:

- ein internationales Ersuchen sowie die Zustimmung aller betroffenen Konfliktparteien;
- Gewähr, dass sich die Truppen unparteiisch verhalten und von der Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen;
- das Recht des Bundesrates, die schweizerischen Truppen jederzeit zurückzuziehen.¹⁴

In den Erläuterungen zu diesem Punkt steht denn auch explizit zu lesen: «Das für bewaffnete Einsätze zugrundeliegende Bundesgesetz über Schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen¹⁵ ist auf die UNO sowie die KSZE ausgerich-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



tet. Um inskünftig unsere Verfügbarkeit nicht mehr auf die genannten Organisationen zu begrenzen, sondern auch die Bedürfnisse anderer Organisationen abzudecken, muss eine umfassende, stufenge-rechte Rechtsgrundlage geschaffen werden.»¹⁶ Mit welchen anderen Truppen die Schweizer SoldatInnen in Zukunft sonst noch in friedenserhaltende Kriege eintreten sollen, lässt uns das MG bisher noch nicht erahnen. Dass mit den «anderen Organi-sationen» aber kaum die chinesische oder kubani-sche Volksarmee, sondern viel wahrscheinlicher NATO und WEU gemeint sind, ist anzunehmen.

Natürlich liegt die Kompetenz zur Entsendung dieser Truppe beim BR. Dieser erstattet dem Parla-ment regelmässig Bericht über die abgeschlossenen Übereinkommen.

4.2.5 Assistenzdienst/Armee an die Grenze

Als neues Mittelding zwischen Ausbildungs- und Aktivdienst soll der sogenannte «Assistenzdienst» eingeführt werden. Betrachten wir die Formulierung «... dass der Assistenzdienst politisch weniger heikel ist als der Aktivdienst...»¹⁷, so können wir leicht erahnen, was damit gemeint ist.

Der Assistenzdienst hat folgende Zweckbestimmung:

Art. 74 Abs. 1

- a. zur Wahrung der Lufthoheit;
- b. zum Einsatz der Führungsstäbe;



- c. zur Sicherstellung der Mobilmachung;
- d. zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen;
- e. zum Einsatz im Rahmen der koordinierten Dienste;
- f. zur Hilfeleistung bei Katastrophen im In- und Ausland;
- g. für andere Aufgaben von nationaler Bedeutung und Tragweite.

Über die Verfassungsmässigkeit eines ver-pflichtenden Einsatzes im benachbarten Ausland - und sei dieser auch nur humanitär motiviert - lässt sich streiten. Es lässt sich aber auch grundsätz-lich fragen, ob ein Assistenzdienst in dieser Form überhaupt zulässig ist. Die Verfassung bezieht sich nämlich nur auf die Abwehr äusserer Bedrohungen und im allerletzten Notfall auf die Abwehr von Gefähr-dungen der inneren Sicherheit.

Der Assistenzdienst als solcher ist aus unserer Sicht strikte abzulehnen. Allfällige Einsätze der Ar-mee sind im Abschnitt über den Aktivdienst hinrei-chend geregelt.

Mit Art. 74 Abs. lit g wurde eine Generalklausel in das neue Gesetz eingebaut. Diese erlaubt dem Bundesrat, Truppen für beinahe jeden beliebigen Zweck anzubieten. Damit wäre auch die gesetzliche Grundlage für einen Armeeeinsatz an der Grenze und die Betreuung von Flüchtlingen gegeben. «Limes» dürfte zum Alltag werden.



Besonders stossend an diesem neuen Instru-ment ist die Regelung, dass der Bundesrat Truppen in den Assistenzdienst aufbieten könnte, ohne eine parlamentarische Bewilligung einzuholen. Nur bei Aufgebots von über 2000 AdA oder wenn das Aufgebot länger als drei Wochen dauert, muss das Parlament das Aufgebot nachträglich in der nächsten Session bewilligen.¹⁸

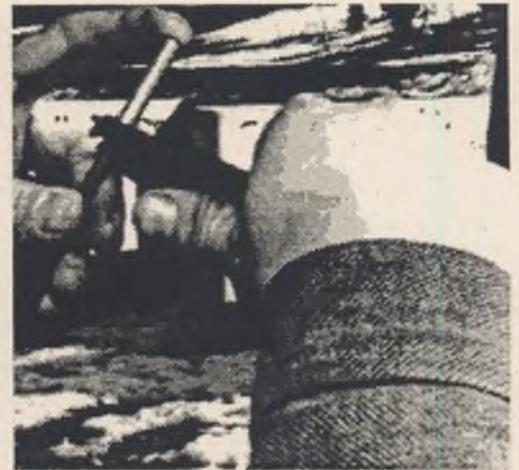
Diese Regelung gipfelt darin, dass in dringen- den Fällen (wenn der Bundesrat nicht «innert gebo- tener Frist entscheiden kann» alleine der Bundes- präsident entscheidet. Ist auch dieser verhindert, kann «der Chef» (die Chefin?) des Eidgenössischen Militärdepartementes einen Einsatz anordnen.¹⁹



Infomappe zur Volksini- tiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Post- fach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





4.2.6 Aktivdienst

Der «politisch heiklere Aktivdienst» wurde nicht etwa auf den Landesverteidigungsdienst beschränkt, der Ordnungsdienst (Einsatz im Innern) wurde beibehalten. Bei «schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit»²⁰ kann der Bundesrat also zwischen Assistenz- und Aktivdienst wählen. Im Gegensatz zum Assistenzdienst muss der Bundesrat bei Aufgeböten von mehr als 2000 AdA oder bei Einsätzen, die länger als drei Wochen dauern, unverzüglich die Bundesversammlung einberufen, um über die Aufrechterhaltung der Massnahme entscheiden zu lassen.²¹

Im Kriegszustand sind alle Schweizer verpflichtet, ihren Beitrag zur «Landesverteidigung» zu leisten²². Gestützt auf Notrecht könnte allerdings von der Verfassung abgewichen werden, und auch die Schweizerinnen könnten für Aufgaben der «Landesverteidigung» beigezogen werden.²³

Der Begriff und die Funktion des «Ordnungsdienstes», sei er nun nach altem Muster oder nach dem neuen MG interpretiert, ist in jedem Fall abzulehnen. Der Artikel 88 MG ist unabhängig der Beschönigungen in den Erläuterungen konsequent abzulehnen. Auch zur Terrorismusbekämpfung ist die Armee bestimmt nicht das richtige Instrument. Vor allem in Kombination mit Art. 97, welcher der Armee die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Polizeibefugnisse einräumt, lässt der «Ordnungsdienst» Böses erwarten. In der heutigen Zeit scheint es grundsätzlich fragwürdig, einen Armee-Einsatz im Inneren überhaupt noch zu erwägen.

- 1 Art. 2 Abs. 1 MG, Art. 1 MO, Art. 18 Abs. 1 BV
- 2 Bericht der Arbeitsgruppe «Armee reform», 1990, S. 17
- 3 Art. 3 Abs. 3 Entwurf MG
- 4 Art. 14 Entwurf MG
- 5 Art. 15 Entwurf MG
- 6 Art. 27. Abs. 2 Entwurf MG
- 7 Erläuterungen zum Entwurf MG zum Art. 27, S. 12
- 8 Art. 30 Entwurf MG
- 9 Art. 37 Abs. 1 Entwurf MG
- 10 Art. 39 Abs. 4 Entwurf MG
- 11 Art. 42 Abs. 3 Entwurf MG
- 12 Art. 66 Entwurf MG
- 13 vgl. LSV, Anhang 7/ siehe auch Art. 127 Entwurf MG
- 14 Art. 71 Abs. 1 Entwurf MG
- 15 vgl. die Botschaft vom 24. August 1992
- 16 Erläuterungen zum Entwurf MG, S. 26
- 17 Erläuterungen zum Entwurf MG, S. 29
- 18 Art. 75 Abs. 1 und Abs. 3 Entwurf MG
- 19 Art. 75 Abs. 2 Entwurf MG
- 20 Art. 81 Abs. 1 lit. b Entwurf MG
- 21 Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 Entwurf MG
- 22 Art. 84 Abs. 1 Entwurf MG
- 23 Erläuterungen zum Entwurf MG, S. 23

Urs Höltzchi



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».
Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



4.3 Internationales Umfeld

4.3.1 Abrüstungsbestrebungen im internationalen und bilateralen Bereich

Die Zeiten des Kalten Krieges sind zumindest zwischen den beiden Supermächten USA und Russland/GUS definitiv vorbei. Die START-I- und -II-Verträge zeigen dies mit letzter Deutlichkeit. Nicht etwa, dass dadurch die Welt viel sicherer würde, aber ein dermassen drastischer Abbau der nuklearen Waffen zeigt überdeutlich, dass weltweit eine neue Ära der Sicherheitspolitik angebrochen ist.

Auch wenn die verbleibenden Arsenale an atomaren Sprengköpfen eine mehrfache Zerstörung unseres Planeten nach wie vor zulassen, haben die Machthaber in den USA, in Russland und in der GUS mit diesen Verträgen ein Zeichen gesetzt. Natürlich ergeben sich durch die nun abzurüstenden atomaren Waffen auch neue Probleme. Das im höchsten Masse giftige und gefährliche Plutonium muss sicher zwischen- und endgelagert werden, die Vernichtung der Atomraketen bringt schwer abschätzbare Umweltrisiken mit sich. Es kann an dieser Stelle allerdings nicht weiter auf diese Problematik eingegangen werden.

Weitere Anstrengungen zur Abrüstung im internationalen Bereich sind auch bei der UNO und der KSZE im Gange. So zum Beispiel die UNO-Konvention über ein Verbot und die Vernichtung aller chemischen Massenvernichtungsmittel. Auch die Anläufe seitens des IKRK für eine neue Kampagne gegen Landminen sind ein wichtiger Schritt.¹

4.3.2 Abrüstung und Sicherheitspolitik in Europa

Belgien - Mitglied von UNO, NATO und WEU - ist mit 30'513 km² zwar etwa 20% kleiner als die Schweiz, hat mit 9,9 Millionen EinwohnerInnen (1983) aber

beinahe die doppelte Bevölkerung der Schweiz. Bisher unterhält das Land eine Armee mit 32'000 Dienstpflichtigen, 48'000 Berufssoldaten und ca. 6'000 zivilen Angestellten.



Am 3. Juli letzten Jahres gab die belgische Regierung bekannt, dass die Dienstpflicht aufgehoben werden soll, an ihre Stelle wird ab 1994 ein Zivildienst treten. Ob dieser obligatorisch sein wird, steht noch offen. Gemäss dem Reformplan soll die Armee in Zukunft nur noch ca. 42'500 Berufsmilitärs und 5'000 zivile Beschäftigte umfassen. Von den 240 Kampfpanzern des Typs Leopard I soll die Hälfte verschwinden, sämtliche 18 Aufklärungsflugzeuge (Mirage V) sollen ausgemustert werden, und auch von 108 Jagdflugzeugen F-16 sollen 36 abgerüstet werden.

Das belgische Verteidigungsbudget wurde bis Ende 1997 auf 95 Milliarden Francs (ca. 4,1 Milliarden Franken) eingefroren. Der Reformplan folgt, wie der belgische Verteidigungsminister Delcroix in einem Interview mit der Wochenzeitung «L'Instant» sagte, «einer realistischen Logik: Im internationalen Kontext zeigt sich, dass die äussere Bedrohung abgenommen hat, so dass das militärische Dispositiv abgebaut werden kann.»

Ihren internationalen Verpflichtungen will die belgische Regierung trotz der Reformpläne nachkommen. Delcroix betont denn auch, dass das Schwergewicht der belgischen Armee in Einsätzen für die UNO liegen werde.²

Auch die niederländische Armee wird in den nächsten Jahren massiv reduziert (Fläche: 40'844 ohne Niederl. Antillen, Bevölkerung 1983: 14,4



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Mio.). Bis 1997 soll sie um 44% auf rund 70'000 Soldaten verringert und in eine Berufsarmee umgewandelt werden. 40'000 Freiwillige sollen bei Bedarf als Kriegsreserve aufgeboten werden können. Die Wehrpflicht soll zwar in der Verfassung verankert bleiben, die Einberufung der wehrpflichtigen Jahrgänge soll aber ganz beendet werden. Schon heute werden nur noch ein Drittel der Wehrpflichtigen einberufen. Die Wehrpflicht soll bis 1998 also faktisch abgeschafft werden.

Dabei sehen auch die Niederlande den Hauptzweck der verbleibenden Armee bei Einsätzen für die UNO und die KSZE. Vier Bataillone sollen gleichzeitig bei verschiedenen UNO- oder KSZE-Operationen mitarbeiten können. Trotzdem sollen die Verteidigungs-



ausgaben sinken. 1994 sollen 18% weniger für die Armee aufgewendet werden als noch 1989, dem letzten Jahr, in dem noch ein Zuwachs zu verzeichnen war.

Auch in den Niederlanden bringt die massive Reduktion der Truppen einen Abbau von Waffen mit sich. Von den 900 Leopard-Panzern sollen noch 330 übrigbleiben, die 600 Schützenpanzer werden ganz ausrangiert. An ihre Stelle sollen 580 leichtgepanzerte, lufttransportierbare Aufklärungs- und Transportfahrzeuge treten. Die Luftwaffe wird von 192 F-16 auf 122 Kampfflieger reduziert.³

1990 vereinbarten der damalige Präsident der UdSSR Michail Gorbatschew und der Deutsche Bundeskanzler Kohl die Reduktion der Bundeswehr von 500'000 auf 370'000 Mann. Am Wochenende vom 6./7. Februar plädierte Kohl gar dafür, den Bestand der Bundeswehr noch weiter zu verringern. Nicht gerade erfreut über diese Idee zeigte sich zwar Hardthöhenchef Volker Rühle, welcher den Finanzminister Theo Waigel als Sündenbock für den Vorschlag Kohls brandmarkte. Die CDU/CSU- und FDP-Koalition verzichtet nun vorderhand darauf, neue Mannschaftsstärken für die Bundeswehr festzulegen, die Diskussionen über Truppenstärke und die Wehrpflicht gehen aber bestimmt weiter. Bereits für das laufende Jahr musste Rühle sein Budget auf Geheiss des Ministerkollegen Waigel um 863 Millionen Mark kürzen.⁴

Urs Höltschi

1 Vom 21. bis 23.4.93 wird in Montreux ein Symposium des IKRK über die Verstärkung der Landminen-Kampagne stattfinden.

2 Tages-Anzeiger vom 4.6.92

3 NZZ vom 13.1.93, Tages-Anzeiger vom 14.1.93

4 Tages-Anzeiger vom 10.2.93, Spiegel 6/93 vom 8.2.93



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Impressum

Info-Mappe, Dossier 4

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/ 23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

5. EMD und Umweltschutz

5.1 PR-Bestrebungen	Seite 1
5.1.1 Des EMD Lehren aus Rothenthurm	Seite 1
5.1.2 Technisches Umweltschutzverständnis	Seite 1
5.1.3 Schiessübungen mit Menschenverstand	Seite 2
5.1.4 Abteilung Raum und Umwelt des EMD	Seite 2
5.2 SUVA-Prämie wie Teigwarenindustrie	Seite 4
5.2.1 Wie viele Tonnen liegen im Thunersee?	Seite 4
5.2.2 Kooperative BernerInnen	Seite 4
5.2.3 Sicherheit und Munitionsentsorgung	Seite 5
5.2.4 Munitionsentsorgung	Seite 5
5.2.5 Wie weiter mit Altmunition	Seite 5
5.3 Treibstoffverbrauch der Armee	Seite 6
5.3.1 Umweltschutz bleibt weiterhin Stiefkind	Seite 6
5.3.2 Kleinere Truppen, weniger Umweltbelastung	Seite 6
5.3.3 Kann die Umwelt entlastet werden?	Seite 7



5.1 EMD und PR-Bestrebungen im Umweltschutzbereich

5.1.1 Des EMD Lehren aus Rothenthurm

Erinnern wir uns an die Abstimmung über die Rothenthurm-Initiative «zum Schutz der Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung». Das EMD baute im Gebiet der geplanten Kaserne unentwegt an einer Zufahrtsstrasse. An die Annahme der Initiative glaubte kaum jemand, ja Bürgerinnen, die der Initiative zustimmen wollten, wurden gar als ArmeeabschafferInnen abgestempelt.

Auch im Vorfeld der GSoA-Initiative «für eine Schweiz ohne Armee» war von seiten des EMD eher Arroganz als Sachlichkeit zu spüren. Bundesrat Villiger vergewisserte die Bevölkerung gar, dass ein Drittel Ja-Stimmen eine Katastrophe wäre¹. Die Konsequenzen zog er am Abend des 26. Novembers 1989 dann allerdings trotzdem nicht.

Doch das EMD lernte aus dem Rothenthurm- und dem GSoA-Debakel; eine weitere Niederlage bei den Abstimmungen über die Volksinitiativen «40



Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» und die GSoA-Initiative «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» will es nicht mehr in Kauf nehmen. So sind denn auch die verschiedenen Aktivitäten und Aktionen des EMD im Bereich Umwelt als reine Propaganda zu interpretieren. Mit kleinsten Schritten und viel medialem Aufwand soll der Bevölkerung suggeriert werden, den Anliegen des Umweltschutzes werde im EMD und bei der Truppe in vollem Umfang Rechnung getragen. Auch das Einlenken Villigers, in einen von der Waffenplatz-Opposition seit 1990 geforderten Baustopp im Gebiet von Neuchlen-Anschwilien einzulenen, ist in dieser Richtung zu deuten.

5.1.2 Lediglich technisches Umweltschutzverständnis

Stück um Stück fügen sich die verschiedenen EMD-Aktionen zu einem eigentlichen PR-Puzzle zusammen. Angefangen mit den neuen Geländefahrzeugen, die mit Katalysator ausgerüstet werden, über die EMD-Umweltschutzverordnung, die der Presse im Juni 92 vorgestellt wurde, die Koordinationsstelle für Umweltschutz im EMD und die die Bautätigkeit betreffenden Artikel im Entwurf des neuen Militärgesetzes, bis hin zur Aktion «Armee schützt Lebensraum» lässt das EMD seit rund zwei Jahren immer wieder vernehmen, wie umweltbewusst, ja gar wie umweltfreundlich es sei.

Ausbildungschef Jean-Rodolphe Christen beharrt darauf, dass die Armee schon «grün» war, bevor es «Grüne» gab.² Dieses schon beinahe unglaubliche Selbstbewusstsein gipfelt in Aussagen Christens wie «Kriege sind Umweltkatastrophen – die brennenden Ölquellen in Kuwait demonstrierten dies mit letzter Deutlichkeit – und dank CNN flimmerten diese spektakulären Bilder in jedermanns Stube. Kriegsverhinderung ist somit aktiver Lebensraumschutz – oder eben in der üblichen Terminologie: Umweltschutz.»² Um die Verteidigungsfähigkeit einer Industrienation wie der Schweiz grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, ist es nicht nötig, ArmeeabschafferIn zu sein, geschweige denn, um diesen Ausspruch Christens als reinen Legitimationsnotstand einer Armee nach dem Ende des Kalten Krieges zu erkennen.

Aber nicht etwa, dass diese einerseits sehr vage, andererseits sehr gewagte Behauptung allein Christens Kopf entsprungen wäre. Für die Vorbereitung und Planung der Aktion «Armee schützt Lebensraum» wurde die Berner PR-Agentur Dr. Dieter Jäggi AG engagiert. In ihrem Konzeptpapier vom 29. Oktober 1990 schreibt diese denn auch, um was es bei der Aktion «Armee schützt Lebensraum» gehen soll: «Beiden Zielgruppen [den AdA, Angehörige der Armee und der Öffentlichkeit] soll bewusst gemacht werden: Ziel 1: unsere Armee betrieb schon immer auftragsgemäss und professionell Umweltschutz. [...] Ziel 2: unsere Armee unternimmt grosse Anstrengungen zur Verbesserung...»³

Einen weiteren Vorschlag der Dr. Dieter Jäggi AG nahm sich das EMD leider nicht zu Herzen: «Als 'Einstiegs-Zucker' und Motivationsanreize während der ganzen Laufzeit der Aktionen (insbesondere für die 'volksnahen' Medien, aber auch für die AdA) helfen spektakuläre Vorbildaktionen der sogenannten 'opinion leaders', in unserem Fall insbesondere der Armee-Spitze (z.B. Abtreten eines Teils der



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Helikredite an Bergbauern)...⁴ Der Verzicht auf die 34 F/A-18 wäre bestimmt die beste Aktion gewesen, mit der das EMD seinen Goodwill – nicht zuletzt auch gegenüber ökologischen Anliegen – hätte zeigen können.

Christen weiter: «Dass die Armee ihren Auftrag nicht erfüllen kann, ohne den zu schützenden Lebensraum auch erheblich zu belasten, war und ist ebenso offensichtlich. Es brauchte weder die Abschaffungs- noch die Waffenplatz-Initiative, um sich dieser Problematik bewusst zu werden.»²

Dass die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» ganz andere Inhalte verfolgt als das Sammeln von Aludosen



sen und Fritieröl – so sinnvoll diese im Projekt «Armee schützt Lebensraum» vorgestellten Tätigkeiten sein mögen, sinnvoller wäre es, den AdA beizubringen, dass Cola aus der Dose ökologischer Blödsinn ist –, vergisst Christen geflissentlich.

5.1.3 Schiessübungen mit gesundem Menschenverstand

Einen schönen Einblick in die Praxis, die das EMD beim Umweltschutz oder im EMD-Jargon «Lebensraumschutz» verfolgt, gibt das sogenannte «Manual für Einheitskommandanten», welches im Rahmen von «Armee schützt Lebensraum» realisiert wurde. Beim Teil Schiess- und Übungsplätze steht da zu



lesen: «Es ist eine schweizerische Eigenart, dass ein grosser Teil der Schiess- und Übungsplätze in Privatbesitz sind... Dies macht den militärischen Verband zum Gast auf Schiess- und Übungsplätzen. Wo Erziehung, Anstand und gesunder Menschenverstand nicht in genügendem Masse vorhanden sind, um das Benehmen dieser Gäste-Rolle anzupassen, helfen partiell Regeln und durchsetzungsfähige Kontrollorgane...»⁵ Nun wollte es der gesunde EMD-Menschenverstand so, dass just an demselben Tag, an dem dieses Manual den Medien vorgestellt wurde, eine Abteilung Soldaten im appenzellischen Lachen auf dem Schiessplatz Sommerau 50 Meter neben einem Heim für Schwerbehinderte Übungen mit scharfer Munition abhielt (siehe Dossier 7.2).

5.1.4 Abteilung Raum und Umwelt des Generalsekretariats im EMD

Ende 1991 wurde die Verwaltung des EMD restrukturiert. Die «Direktion» wurde in diesem Zusammenhang in «Generalsekretariat EMD» umbenannt. Die frühere Abteilung Liegenschaften heisst heute Abteilung Raum und Umwelt.

Die Abteilung Liegenschaften war, wie der Name bereits sagt, primär eine Liegenschaftsverwaltung. Die heutige Abteilung Raum und Umwelt gliedert sich in die Sektion Raumplanung und Liegenschaften und die Sektion Umwelt. Als Abteilungschef ist seit Ende 1992 Dr. Landtwing im Amt, ihm stehen eine Sekretärin und ein wissenschaftlicher Adjunkt zur Seite. Die beiden Sektionen haben je



eineN Cheftin und zwei MitarbeiterInnen. Die Abteilung Raum und Umwelt ist wohl die erste Stelle im EMD, die mit einem Frauenanteil von beinahe 50% dotiert ist. Insgesamt stehen der Abteilung 8,5 Stellen zur Verfügung.⁶

Im Budget 1993 sind für die Umweltschutz- und Raumplanungsstelle 735'000 Fr. enthalten. Für die beiden darauffolgenden Jahre sind je 785'000 Fr. vorgesehen.⁷

Mit dieser Umbenennung wurden auch die Aufgaben dieser Stelle erweitert. Die Abteilung Raum und Umwelt ist die departementale Vollzugsbehörde gemäss der EMD-Umweltschutzverordnung vom 1. Juni 1992. Sie hat die Federführung auf der Departement-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



mentsstufe der militärischen Bauprogramme und der jährlichen Baukredite und verschiedene weitere Aufgaben.

Sowohl der Sektion Raumplanung und Liegenschaften als auch der Sektion Umwelt obliegen die Koordination und die Kontrolle über Einhaltung der entsprechenden Gesetze. Dazu kommen die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Konzepten, die Sicherstellung der Anhörung der Kantone bei militärischen Vorhaben u.s.w.⁸

Die Abteilung Raum und Umwelt ist zweifelslos eine sehr sinnvolle Institution innerhalb des EMD. Das Departement Villiger hat damit bewiesen, dass Bestrebungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Land-

schaftsschutz auch im EMD zu greifen beginnen. Leider ist aber auch von dieser Stelle nicht zu viel zu erwarten. Solange die Sonderrechte und Ausnahmebestimmungen für die Landesverteidigung bestehen bleiben, wird sich auch diese Stelle darauf beschränken müssen, die schlimmsten Auswüchse der militärischen Umweltbelastung in Schranken zu halten. Die Aktivitäten der Abteilung Raum und Umwelt bleiben im wesentlichen in den Bereich der Pflasterli-Politik verbannt. Zudem ist zu bedenken, dass diese Abteilung mit 8,5 Stellen zu niedrig dotiert ist, um ihre Aufgaben auch wirksam wahrnehmen zu können. Betrachten wir, dass die Verwaltung des EMD in den Jahren 1990/1991 2020 Personen⁹ beschäftigte, wirken die Stellen, die das EMD in den Umweltschutz investiert, lächerlich.

Urs Höltschi



- 1 Ausspruch von BR Villiger vor der GSoA-Abstimmung, wo???
 - 2 Referat des Ausbildungschefs Jean-Rodolphe Christen, anlässlich der PK «Armee schützt Lebensraum» vom 14. Januar 1993
 - 3 Feinkonzept 'Armee und Umwelt', Copyright by Dr. Dieter Jäggi AG, Bern, 29.10.90, Abschnitt 3.3.
 - 4 ebd. Abschnitt 5.
 - 5 «Manual und Checklisten für Einheitskommandanten» Broschüre zur Aktion «Armee schützt Lebensraum», S. 11
 - 6 Organigramm Abteilung Raum und Umwelt, GS EMD, 10.7.92
 - 7 Brief GS EMD vom 22.4.92, Antwort auf die Frage eines Mitglieds des Parlaments
 - 8 Geschäftsordnung der Abteilung Raum und Umwelt des Generalsekretariats EMD, 20.1.93
 - 9 Peter Hug, Ruedi Meier, «Rüstungskonversion», Verlag Rüeegger, Chur/Zürich 1992, Tabelle 2
- Gesamtzahl der Arbeitsplätze im EMD und in den Rüstungsbetrieben: 20'719 (Tabelle 27)
Gesamtzahl der militärabhängigen Arbeitsplätze: 40'490 (Tabelle 2)



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».
Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



5.2 «Gleiche SUVA-Prämie wie die Teigwarenindustrie»

Anfang November 1992 rückte das Problem der Entsorgung von alter Munition und alten Sprengstoffen einmal mehr in die Schlagzeilen. Am Montag, dem 2. November, ereignete sich auf dem Sprengplatz Steinalp beim Susten ein Explosionsunfall, bei dem sechs Menschen das Leben verloren.

5.2.1 Wie viele Tonnen liegen im Thunersee?

Eine seltsame Entsorgungspraxis betrieb das EMD bis ins Jahr 1965, alte Munition wurde in den Seen versenkt. Besonders stark belastet ist der Thunersee, auf seinem Grund lagern gemäss Angaben des EMD rund 3000 Tonnen, aber auch der Neuenburger-, der Genfer-, der Urner-, der Walen-, der Briener-, der Vierwaldstätter-, der Alpnachersee, das Tuetenseeli (bei Wolhusen LU) und die Gotthardseen wurden der von Armee als Deponien missbraucht. Angesichts EMD-eigener Aussagen kann an der Korrektheit dieser Zahl allerdings gezweifelt werden.

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg versenkte die Armee Munition im Thunersee. «Nach Kriegsende fielen grosse Mengen von beschädigter und



unbrauchbarer Munition an, die jahrelang den Bedingungen im Feld ausgesetzt waren. Ende 1947 ereignete sich das Explosionsunglück in Blausee-Mitholz, bei dem einige Tausend Tonnen Munition unbrauchbar wurden. Ein beträchtlicher Teil davon ist im Thunersee versenkt worden».¹

Allein im Jahre 1991 musste das EMD 4700 Tonnen Altmunition entsorgen, der grösste Teil konnte delabouriert und wiederverwertet werden, 370 Tonnen wurden gesprengt.²

Natürlich hat der Munitionsbedarf in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Der Schluss ist aber naheliegend, dass die Menge der im Thunersee versenkten Munition höher liegt als die deklarierten 3000 Tonnen.

Bis 1975 wurde Altmunition im Gasterental gesprengt. In einem Evaluationsverfahren für einen fest eingerichteten Sprengplatz wurden ursprünglich 20 Standorte untersucht. In die engere Wahl kamen dann die Steinalp, die Kaisereggalp und das Gasterental. Da die Steinalp sehr abgelegen, mit der Sustenpassstrasse aber doch gut erschlossen sei, entschieden sich die Verantwortlichen für diese.

5.2.2 Kooperative BernerInnen

Von der Gemeinde Gadmen war keine grosse Opposition zu erwarten, sie gibt sich gegenüber dem EMD sehr kooperativ. Dies hat sich bis heute nicht geändert, wie das Beispiel des geplanten TOW-Schiessplatzes im Gebiet Wendenalp illustriert.

Die Kavernen, in denen sich das folgenschwere Unglück vom 2. November ereignete, wurden zwischen 1981 und 1984 einige hundert Meter vom eigentlichen Sprengplatz entfernt in den Fels gebaut. Dank dieser Kavernenanlage konnte den Sommer über zu vernichtende Munition auf die Steinalp hochgefahren werden. Bis zu den eigentlichen Sprengaktionen, die zwischen mitte Oktober und mitte November stattfanden, wurden Munition und Sprengstoffe gelagert.

Zum Zeitpunkt der Explosion hielten sich sechs Menschen in der Kaverne auf. Vier Mitarbeiter der Munitionsfabrik Thun zeigten zwei pensionierten Mitarbeitern die Anlage. Schon unmittelbar nach dem Unfall bestand keine Hoffnung mehr, die Verschütteten zu retten. Die Wucht der Explosion brach-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



te die Kaverne und den darüberliegenden Fels zum Einsturz.

5.2.3 Sicherheit und Munitionsentsorgung

In den Kavernen wurden in diesem Sommer 500 Tonnen Altmunition eingelagert. Bis zum 1. November wurden bereits zwischen 100 und 200 Tonnen versprengt. Der grösste Teil der noch verbliebenen +Menge dürfte beim Unglück am 2. November explodiert sein. Der Rest – falls es einen solchen noch gibt – liegt jetzt in den rund 400'000 Kubikmeter Gestein und Geröll, das den Eingang zur Kaverne verschüttet hat und in den Überresten der Kaverne. Dies ist ein Grund dafür, dass nicht zu der eigentlichen Unglücksstelle vorgedrungen werden kann. Das Risiko weiterer Felsstürze und Explosionen wäre zu gross.

Dieser Unfall lässt die Frage aufkommen, wie sicher solche Anlagen überhaupt sein können. Auch bei maximalen Sicherheitsvorschriften und -vorkehrungen lassen sich Unfälle nie vollständig ausschliessen. Schon beinahe zynisch mutet eine Aussage von Ulrich Zürcher, Geschäftsleiter der Pyrotechnikabteilung der Munitionsfabrik Thun, an, der noch am Freitag vor dem Unglück einem Team der Berner Tageszeitung «Bund» versicherte: «Unsere SUVA-Prämie ist genau die gleiche wie jene der Textilarbeiter oder der Teigwarenindustrie. Das zeigt, wie sicher unser Handling ist.»³

5.2.4 Munitionsentsorgung aus der Sicht des Umweltschutzes

Auch aus der Sicht des Umweltschutzes ist die Sprengung alter Munition und Sprengstoffe nicht ganz unbedenklich. Nach den Sprengungen konnten jeweils im Umkreis von 1,2 Kilometern Einschlaglöcher von Steinen und Geschosssplintern wahrgenommen werden. Die Wucht der Explosionen schleuderte bei jeder Sprengung grosse Mengen an Gestein und Erdreich fort. So mussten 1991 30'000 Kubikmeter Material zugeführt werden. Für 1993 war geplant, hinten beim Steinlimigletscher weitere 100'000 Kubikmeter Gestein abzubauen und auf den Sprengplatz zu transportieren.

Munition, insbesondere deren Zünder und Hülsenbeinhalten auch Schwermetalle. Bereits bei der Einrichtung des Sprengplatzes beim Steingletscher wurde angekündigt, dass jährlich Gewässerproben und alle fünf Jahre Bodenproben untersucht werden sollen. Bei diesen konnten zum Teil auch erhöhte Schwermetallgehalte gemessen werden, in Absprache mit dem Buwal wurden diese allerdings als nicht bedenklich bezeichnet.

Der Sprengplatz auf dem Susten hätte 1997 sowieso aufgegeben werden sollen. Laut einer Absichtserklärung des EMD soll bis dahin die EXVA (Explosivstoff-Verbrennungs-Anlage) gebaut sein. Nicht mehr verwendbare Munitionsbestandteile sollen in dieser verbrannt werden. Die Verantwortlichen im EMD brüsten sich denn auch damit, dass nach ihren Recherchern auf der ganzen Erde bisher noch keine Anlage bestehe, die eine Verbrennung von

Munition und Sprengstoffen zulasse. Dies ist allerdings nur halb korrekt. Seit 1986 wurde auf der pazifischen Insel Johnston Atoll eine Anlage zur Vernichtung von US-amerikanischen Granaten und Sprengstoffen gebaut. Seit Juli 1990 ist sie offiziell in Betrieb. Aufgrund ständiger Pannen konnte die beinahe 1 Mrd. Dollar teure Anlage allerdings bis ins Jahr 1991 nur 25% ihrer vorgesehenen Leistung erbringen. Die Anlage auf Johnston Atoll ist bei UmweltschützerInnen auf der ganzen Welt als Dreckschleuder verrufen. Da in die Anlage auch ein Ofen für die Verbrennung von C-Kampfstoffe integriert ist, lässt diese auch die hochgiftigen Dioxine und Furane entweichen.

Ganz so einfach wie der US-Army auf dem Johnston Atoll dürfte es dem EMD nicht fallen, die geplante Anlage in Wimmis zu bauen. Mit der Pulverfabrik und der BATREC ist die Dorfbevölkerung eigentlich schon genug geplagt. Doch unabhängig davon, ob und wann die EXVA betriebsbereit ist: was geschieht mit der anfallenden Alt-Munition in den nächsten Jahren? Im Rahmen der Armee-Reform 95 gilt es auch, enorme Überbestände abzubauen.

5.2.5 Wie weiter mit Altmunition

Nach dem Unglück beim Sustenpass wurde allgemein erwartet, dass in diesem Sprengaktionen Gebiet keine Sprengaktionen mehr stattfinden werden. Es wäre doch etwas pietätlos, neben der zerstörten Kaverne, die heute das Monumentalgrab für die fünf Verschütteten bildet, noch weitere Sprengungen abzuhalten. Auf Anfrage erklärte Ulrich Zürcher von der Direktion der Munitionsfabrik Thun jedoch, dass bis zur Inbetriebnahme der EXVA weiterhin auf dem Sprengplatz beim Steingletscher Munition vernichtet werden soll. Wie früher soll die Munition jeweils in Tagesrationen auf der Sustenpass-Strasse zum Sprengplatz gefahren werden.

Im Oktober dieses Jahres werden wir sehen, ob sich die Dorfbevölkerung von Gadmen auch das Risiko von Altmunitions-Transporten mitten durchs Dorf gefallen lässt. Ansonsten hat Christoph Gähwiler, Vizedirektor der Munitionsfabrik Altdorf, guten Rat: «Eine sensible Gesellschaft, die auf jeden Knall reagiert, muss eben mit Sprengstoffkavernen leben.»⁴

Urs Höltschi

- 1 Rüstungschef Toni J. Wicki
- 2 Brief vom Generalsekretariat EMD, 1.7.92
- 3 Der Bund, 3.11.92
- 4 Tages-Anzeiger, 4.11.92



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



5.3 Treibstoffverbrauch der Schweizer Armee

5.3.1 Umweltschutz bleibt weiterhin Stiefkind

1991 verbrauchten die über 20'000 Fahrzeuge (Panzer, Lastwagen, Pinzgauer, Dienstmercedes etc.) der Armee 19,4 Mio kg Treibstoff (ca. 25 Mio. Liter), das ergibt rund 1200 Liter pro Fahrzeug im Jahr. Mit



einem Mittelklassewagen, können damit rund 15'000 Kilometer zurückgelegt werden. Das ist jedoch nur der kleinere Teil des gesamten militärischen Treibstoffverbrauches. Den weitaus grössten Anteil hat die Luftwaffe. 75 Prozent des militärischen Treibstoffes wurden in den Triebwerken der Flugzeuge verbrannt. Die schweizerischen Luftwaffe tankte 1991 im Durchschnitt über 1'500 Liter Treibstoff pro Flugstunde. Nach Angaben des EMD wird jede F/A-18 nach ihrer Indienststellung pro Jahr 900'000 Liter Treibstoff verbrennen. Bei der 1,4fachen Schallgeschwindigkeit fliessen bei der F/A-18 rund 24'000 Liter (!) pro Stunde durch die zwei vorhandenen Turbinen, dies sind 50 Prozent mehr als ein Jumbo-Jet mit über 400 Passagieren in der gleichen Zeit verbraucht.



Tonnenweise Schadstoffe werden so durch die röhrenden Triebwerke über die Schweiz verteilt. Dabei zahlt das EMD den lächerlichen Preis von 28 Rappen pro Liter. Allein die Einführung der gültigen Vorschriften für die Zivilluftfahrt punkto Geschwindigkeit, würde beim Militär eine Treibstoffeinsparung von rund 50 Prozent oder 35 Mio. Litern bewirken, wie in der Begründung der Motion Hollenstein (GPS/SG) nachzulesen ist. Für das EMD bleibt dagegen eine Temporeduktion für Militärflugzeuge ein Tabu-Thema. Umweltschutz im Kleinen ja; nicht jedoch bei den Hauptverursachern.

Dass die Truppe bis noch vor ein paar Jahren manchmal Tausende von Litern Treibstoff verbrannte, nur damit sie im nächsten Jahr, wieder das gleiche Kontingent bekam, dürfte nicht nur jedem Soldaten bekannt sein. Die Zeiten haben sich jedoch geändert. Vor zehn Jahren, 1983 verbrauchten die Boden-Truppen mit 26,2 Millionen Kilogramm noch 25 Prozent mehr Treibstoff.

5.3.2 Kleinere Truppen, weniger Treibstoff, weniger Umweltbelastung

Im europäischen Vergleich gesehen, könnte man sich für die Schweiz ein Reduktion der Truppenbestände um die Hälfte vorstellen. Eine Halbierung der stehenden Truppe sollte eigentlich auch eine entsprechende Reduzierung des Treibstoffverbrauches zur Folge haben, was weniger Belastung für die Umwelt bedeuten würde. In fünf Jahren stünden den Boden-Truppen demnach noch 10 Millionen Kilogramm (12,7 Mio. Liter) zur Verfügung. Die Luftwaffe müsste mit 28 Millionen Kilogramm (35,5 Mio. Liter) operieren.

Gerade bei der Luftwaffe dürften sich jedoch einige Probleme ergeben. Allein die geplanten 34 Marinebomber vom Typ F/A-18 verbrauchen jährlich nach Angaben des EMD über 25 Millionen Liter Treibstoff. Die verbleibenden 10 Millionen Liter würden für die restlichen Tiger, Mirage, Propellerflugzeuge und Helikopter nicht mehr weit reichen, denn unter den Treibstoffverbrauch der Luftwaffe fällt auch ein Teil der Bundesratsflüge und jene von ausländischen Delegationen. So bezifferte das Oberkriegskommissariat allein den Verbrauch 1991 des Bundesamt für Militär-Flugplätze (BAMF) für den Bundesrat und die ausländischen Delegationen, auf 7,7 Millionen Liter Treibstoff zu einem Preis von 2,1 Millionen Franken. Der Treibstoff, welcher die bundesrätlichen Jets und Helikopter anfeuerte wurde demnach zu 28 Rappen pro Liter eingekauft. Die Schweizer BürgerInnen müssen ein Vielfaches davon hin blättern, wenn sie ihre Wohnugen heizen wollen. Und damit könnten ohne weiteres 2500 bis



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



5.3.3 Kann die Umwelt entlastet werden?

In der Schweiz rasseln Panzer durch die Gegend, welche über 1000 Liter Dieselöl pro 100 km verbrennen. Eine F/A-18 braucht für die gleiche Strecke schon 1400 Liter, wenn sie mit 1,4facher Schallgeschwindigkeit fliegt. Können wir uns solche Verschwendung wirklich erlauben? Zumal ein Mittelklassewagen für die gleiche Transportdistanz heute nur 8 bis 10 Liter verbrennt. Gibt es überhaupt eine Möglichkeit den enormen Treibstoffverbrauch der Armee drastisch zu reduzieren?



Interessante Gedankenanstösse zu diesem Thema vermittelt der parlamentarische Vorstoss von Pia Hollenstein (GPS/SG). Unter dem Titel «Höhen- und Geschwindigkeitsbegrenzung für Militärflugzeuge», zeigt die grüne Nationalrätin anhand von EMD-Zahlen in ihrer Dokumentation auf, dass der Treibstoffverbrauch der Luftwaffe um mindestens die Hälfte reduziert werden könnte, wenn für das Militär die gleichen Vorschriften bezüglich Höhe und Geschwindigkeit gelten, wie sie auch schon seit längerer Zeit für die Zivilliegerei massgebend sind.

Für die Strassenfahrzeuge der Armee gelten in Friedenszeiten die gleichen Tempovorschriften wie für alle anderen Fahrzeuge selbstverständlich auch.

Dass tiefere Geschwindigkeiten auch eine Verminderung des Treibstoffverbrauches bedeuten ist allgemein bekannt. Was auf der Strasse zutrifft wird in der Luft noch augenfälliger. Laut Angaben des EMD beträgt der Treibstoffkonsum einer F/A-18 bei 960 km/h rund 2000 Litern pro Stunde. Bei 1680 km/h sind es aber schon 24'080 Liter, dies sind 50 Prozent mehr als ein Jumbo-Jet mit über 400 Passagieren in der gleichen Zeit verbraucht. Nach den Ausführungen von Pia Hollenstein würde eine Reduktion der durchschnittlichen Geschwindigkeit um lediglich 15 Prozent bei der F/A-18 eine Treibstoffeinsparung von 50 Prozent oder rund 12 Millionen Litern im Jahr bringen. Möglichkeiten für die Entlastung der Umwelt sind demnach unbestritten vorhanden, allein was noch fehlt ist der Wille des EMD. Eine Angleichung der militärischen Vorschriften an jene der Zivilluftfahrt, würde so beim grössten militärischen Verbraucher, die konsumierte Treibstoffmenge auf einen Schlag halbieren. In der Schweiz könnten pro Jahr damit immerhin 90 Millionen kg des Treibhausgases CO₂ vermieden werden. Die Umwelt würde danken.

Theo Frey



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Impressum

Info-Mappe, Dossier 5

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

Mit Texten von: Theo Frey, Urs Höltschi

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfly, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

6. Ein teures Vergnügen – Geld und Land für das Schweizer Militär

6.1 Ausgaben für Bauten und Landerwerb	Seite 1
6.1.1 Entwicklungen der letzten Jahre	Seite 1
6.1.2 Sonderbare Umweltschutzbauten	Seite 2
6.1.3 Verlagerungen bei den Ausgaben für Bauten	Seite 2
6.2 EMD-Flächenbesitz	Seite 3
6.2.1 Trinkgelder als Entschädigung	Seite 3
6.3 Armee und Arbeitsplätze	Seite 4
6.3.1 Internationale Entwicklungen der Beschäftigung	Seite 4
6.3.2 Militärabhängige Beschäftigung in der Schweiz	Seite 4
6.3.3 Rüstungskonversion in der Schweiz	Seite 5
6.3.4 Auswirkungen der Initiative auf Arbeitsplätze	Seite 6
6.4 Botschaft über militärische Bauten 1993	Seite 7
6.4.1 Umstrittene Projekte ausgespart	Seite 7
6.4.2 Vorhaben bleiben trotz Waffenplatz-Initiative realisierbar	Seite 7
6.4.3 Bauprogramm widerspricht Investitionsplan	Seite 8



6.1 Ausgaben für militärische Bauten und Landerwerb

Jährlich legt der Bundesrat der Bundesversammlung eine «Botschaft über militärische Bauten und Landerwerb» vor. Diese gliedert sich normalerweise in die Bereiche militärische Bauten (Kampf- und Führungsbauten, Bauten für die Logistik, Ausbildungs-



bauten, Bauten für die Rüstungsämter, verschiedene Bauvorhaben und Umweltschutzmassnahmen), Land- und Liegenschaftserwerb, Zusatzkredite für in früheren Bauprogrammen bewilligte Anlagen und Bauten für die Rüstungsbetriebe.

Einen «Bericht über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee» veröffentlicht der Bundesrat normalerweise alle fünf Jahre. Der letzte derartige Bericht erschien am 13. Mai 1987. Diese Berichte, die seit 1966 fünfmal erschienen, beschreiben jeweils den Ist-Zustand und die Aus- und Neubauvorhaben. Im Verlauf des letzten Jahrs erwarteten wir mit Spannung die nächste Ausgabe dieses Berichts. Dieser wurde allerdings nicht wie angekündigt veröffentlicht.

Die Kredite in den EMD-Bauprogrammen dürfen nicht mit den effektiven Ausgaben für die militärische Bautätigkeit und den Landkauf verwechselt werden. In den Botschaften werden lediglich die Verpflichtungskredite aufgeführt. Die einzelnen Vorhaben erstrecken sich dann allerdings über mehrere Jahre. So wurden beispielsweise die Kredite für den neuen Waffenplatz auf Neuchlen-Anschwilien in den Jahren 1989 (34,5 Mio.) und 1990 (49,3 Mio. und 13,2 Mio.) bewilligt. Für den Fall, dass die Waffenplatz-Initiative im Juni abgelehnt werden sollte, wird es aber bestimmt noch einige Jahre dauern, bis die Arbeiten abgeschlossen sind. In dieser Zeit dürfte sich eine Bauteuerung einstellen, die den Posten «Unvorhergesehenes» weit übersteigen würde.

6.1.1 Entwicklungen der letzten Jahre

Nach einem stetigen Auf und Ab der Ausgaben für militärische Bauten und Landerwerb in den Jahren 1982 bis 1989 scheinen diese Beträge seit 1990 kontinuierlich zu sinken. Doch der Schein mag auch ein Stück weit trügen. Ganz freiwillig waren die Abstriche bei den Bauprogrammen wohl nicht, im Jahr 1990 wurde die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär» lanciert und eingereicht.

Dies dürfte bei der Bevölkerung ein vermehrtes Interesse an den Aufwendungen für militärische Bauten verursacht haben, welches auf die Verantwortlichen im EMD wiederum einen gewissen Druck ausübte. Neben der allgemeinen Schrumpfung des Bundesbudgets hat sich die Waffenplatz-Initiative also bereits heute indirekt als Spar-Initiative bewährt.

Jahr	Bauprogramme	Rüstungsprogramme
1982	391'760'000 Fr.	
1983	461'690'000 Fr.	
1984	279'203'000 Fr.	
1985	333'110'000 Fr.	
1986	443'570'000 Fr.	1'520'000'000 Fr.
1987	414'210'000 Fr.	1'842'000'000 Fr.
1988	410'790'000 Fr.	2'195'000'000 Fr.
1989	469'900'000 Fr.	1'844'000'000 Fr.
1990	358'140'000 Fr.	1'407'000'000 Fr.
1991	255'250'000 Fr.	1'770'000'000 Fr.
1992	159'760'000 Fr.	3'495'000'000 Fr.

Wichtige Posten in den verschiedenen Bauprogrammen sind immer wieder die sogenannten Folgekosten von neuen Rüstungsgütern. So belaufen sich beispielsweise allein die direkten Bau-Folgekosten des vorgesehenen Kaufs der US-amerikanischen Marinebomber F/A-18 auf geschätzte 250 Millionen Franken.¹ Inoffizielle Schätzungen gehen bei den Bau-Folgekosten für den teuren Vogel noch viel weiter.²

Neben den teuerungsbedingten Mehrkosten und den normalen Nebenkosten schlug sich beim im Jahre 1984 bewilligten Panzer Leopard 2 auch noch die sogenannte «Schiessausbildungsanlage ELSA-LEO» nieder. Der Simulator verschlang 88 Mio.³

Ein weiteres Beispiel in dieser beinahe beliebig langen Reihe ist die Beschaffung von 108 weiteren Panzerhaubitzen M-109 mit der Rüstungsbotschaft 1988. Diese Beschaffung erhöhte nicht nur die Belastung der Bevölkerung in den Übungsgeländen



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



(z.B. Linthebene, Mont Tendre beim Waffenplatz Bière), sondern auch das Budget für militärische Bauten. Bereits in der Rüstungsbotschaft wurde darauf hingewiesen, dass der Kauf bauliche Folgekosten von rund 80 Mio. Franken haben soll.⁴

6.1.2 Sonderbare Umweltschutzbauten

Die Bauprogramme beinhalten jeweils Budgetpositionen für Kampf- und Führungsbauten, Bauten für die Logistik, Ausbildungsbauten, Bauten für die Rüstungsämter, verschiedene Bauvorhaben, Umweltschutzmassnahmen (bis 1986 «Gewässerschutzmassnahmen») sowie einen Posten für den Land- und Liegenschaftserwerb.

Separat werden die Zusatzkredite für früher bewilligte Bauten und für Bauten der Rüstungsbetriebe aufgeführt. Die untenstehende Tabelle vermittelt einen kleinen Überblick über die verschiedenen Budgetposten:

Die unter Umweltschutzmassnahmen aufgeführten Kredite flossen vor allem in Massnahmen des Gewässerschutzes. Dazu gehören Anschlüsse von Kasernen und Truppenunterkünften an die Kanalisation, Sanierung von Park- und Abspritzplätzen, Einbau von Ölabscheidern etc. Auch Sanierungen von Heizöltanks und ähnliche Vorhaben fallen unter diese Rubrik. Brandschutzmassnahmen auf den Waffenplätzen Isonne und St. Luzisteig wurden 1987 bewilligt, ebenso die Verlegung der Zufahrtsstrasse zum Panzerschiessplatz Hinterrhein, damit dieser

Der Korrosionsschutz ist in der Zwischenzeit beschädigt, so dass der Austritt von Treibstoff droht. Auch in diesem Fall kann also nur bedingt von einer «Umweltschutzmassnahme» gesprochen werden.⁷

6.1.3 Verlagerungen bei den Ausgaben für militärische Bauten

Eine starke Gewichtsverlagerung ist auch zwischen den Kampf- und Führungsbauten und den Bauten für die Ausbildung ersichtlich. Verschlungen erstere 1985 noch 78,18 Mio. Franken, waren es bei den Ausbildungsbauten dagegen «nur» 56,25 Mio. Ein umgekehrtes Bild präsentiert sich im Jahr 92. Für Kampf- und Führungsbauten wurden noch 34,0 Mio., für die Ausbildungsanlagen dagegen 114,78 Mio. Franken bewilligt.

Diese Entwicklung ist einerseits auf die veränderte Verteidigungsdoktrin zurückzuführen⁸, andererseits auch auf den Druck der Waffenplatz-Initiative. Häufig argumentieren die Gegnerinnen der Initiative damit, das Begehren verunmögliche eine moderne Ausbildung⁹, das A und O einer Armee. Dass sich die Armeespitze bisher allerdings nur sehr beschränkt um eine moderne Ausbildung und um zeitgemässe Unterkünfte für die RekrutInnen gekümmert hat, beweist das Beispiel der Kaserne Herisau. Da die dortigen Duschen in einem desolaten Zustand sind, soll bekanntlich der Waffenplatz auf Neuchlen-Anschwilen gebaut werden. Es hätte sich jedoch kaum jemand dagegen gewehrt, wenn die Duschen bereits vor zehn Jahren saniert worden wären.

Ausgaben des EMD für militärische Bauten (in Millionen Franken)

	Kampf/Führungsbauten	Bauten Logistik	Ausbildungsbauten	Bauten Rüstungsämter	versch. Bauvorhaben	Umweltsch.-massnahmen	Land-erwerb	Zusatzkredite Bauten	Zusatzkred. Rüstungsbetr.
85	78,18	86,51	56,25	4,45	5,39	6,85	7,8	26,78	60,9
86	126,27	114,41	66,85	8,74	5,5	12,75	21,8		87,25
87	177,11	80,18	43,88		32,83	28,12	15,0	18,59	18,5
88	158,55	57,5	73,75		8,5	85,62	7,0	7,07	12,8
89	169,51	123,7	99,49	9,9		5,75	11,8	10,17	39,58
90	118,2	71,96	134,86		15,39	8,0		9,73	
91	101,7	53,65	86,68					13,22	
92 ⁵	34,0		114,78					10,98	
Total	963,52	587,91	676,54	23,09	67,61	147,09	63,4	96,54	219,03

von März bis Dezember benutzt werden kann. Die Lawinengefahr lässt dies sonst nicht zu.

Einen weiteren grossen Brocken machten vor allem im Bauprogramm 1988 Lärmschutzmassnahmen aus, für 74,6 Mio. wurden zwei unterirdische Schiesskanäle bewilligt, die vor allem der GRD (Gruppe für Rüstungsdienste) für Schiessversuche dienen. Diese Anlagen unter der Rubrik Umweltschutzbauten zu bewilligen ist zumindest irreführend, wenn nicht gleich anmassend.⁶

Die 1989 bewilligten Gelder für Umweltschutzmassnahmen dienen vollumfänglich dem Ersatz einer Rohrleitung für Kerosen, die das unterirdische Armee-Tanklager mit dem Flugfeld verbinden soll. Die bestehende Leitung stammt aus dem Jahr 1963.

1 Botschaft über die Beschaffung von Kampfflugzeugen, Rüstungsprogramm 1992, S. 99

2 Vgl. Dossier 9

3 Rüstungsprogramm 89, S. 14 ff, vgl. auch Dossier 4, «Simulatoren anstelle von Übungen auf dem Feld»

4 Rüstungsprogramm 88, S. 52 f

5 Zusammen mit dem Bauprogramm 92 wurden am 14.12.92 bereits bewilligte Kredite von 90,292 Mio. Fr. annulliert.

6 Bauprogramm 88, S. 46 ff

7 Bauprogramm 89, S. 55

8 vgl. Dossier 4 «Armeereform 95»

9 vgl. Dossier 3 «Ausbau und Sanierung militärischer Anlagen»



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



6.2 EMD-Flächenbesitz

Mit einem Besitz von 26'652 ha und der Kontrolle über weitere 208'341 ha mit Nutzungsverträgen gehört das EMD zu den grössten Bodenbesitzern der Schweiz. Der Bodenbesitz verteilt sich auf städtische und ländliche Gebiete. Allein in den Schweizer Städten verfügt das EMD über 3'067 ha, dies entspricht 1,73% der städtischen Fläche. 23'585 ha besitzt das EMD an Wies- und Ackerland, Weiden und Wäldern etc.¹

Gehen wir beim städtischen Boden von einem niedrigen Quadratmeterpreis von Fr. 500.- aus, so entspricht allein dieser Besitz einem Kapital von 15,335 Milliarden Franken. Wäre diese Fläche mit einem Hypothekarzins von 7% belastet, müsste das EMD jährlich rund 1,073 Milliarden oder rund ein Fünftel seines Budgets dafür aufwenden. Eine ähnliche Schätzung für den Bodenbesitz in ländlichen Gebieten ist nicht sinnvoll, da diese Preise sehr stark variieren. Es dürften allerdings noch einige Millionen dazu kommen.

Der EMD-Boden ist generell massiv unterbewertet. Indem das EMD seine Grundstücke weit unter dem landesüblichen Kostenniveau nutzen kann, wird es ökonomisch in die Lage versetzt, mit dem Boden einen verschwenderischen Umgang zu pflegen.

6.2.1 Trinkgelder als Entschädigung

Für die Flächen, die sich das EMD in ländlichen Gebieten mit Nutzungsverträgen gesichert hat, bezahlt es in den meisten Fällen keine Pachtzinsen, sondern Schussgeldentschädigungen. Einen Schuss aus einer 35-mm-Fliegerabwehrkanone entschädigt das EMD z.B. mit rund 20 Rappen, aus einem 8,3-cm-Rohr 10 Rappen, und ein Schuss mit einer 15,5-cm-Haubitze ist dem EMD 3 Franken wert.²

Die EMD-Arbeitsgruppe KOBERIO³ fordert, dass über die Schussgeldentschädigungen hinaus auch andersartige Belastungen durch Truppenbe-

legungen abgegolten werden (z.B. Lärm und Ärger). So soll z.B. die «Benutzung von Artillerie-Stellungsräumen analog der Schussgeldentschädigung je nach Intensität der Nutzung» abgegolten werden.⁴

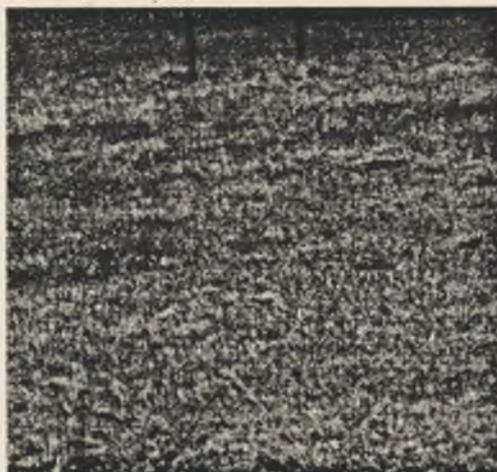
Im Jahr 1989 wurden lächerliche 977'261 Franken an Schussgeldentschädigungen ausbezahlt.⁵ So sind denn auch viele Landwirte mit den ausbezahlten Entschädigungen unzufrieden. Mit den



geleisteten Zahlungen sei nicht einmal die Zeit bezahlt, die benötigt werde, um die Einschusstrichter zu sanieren.⁶

Selbst die Arbeitsgruppe KOBERIO fordert eine Anhebung der Schussgelder. Zudem sollen auf sämtlichen Schiessplätzen Schussgeldentschädigungen ausgerichtet werden. Bisher werden in den nach Art. 33 MO⁷ genutzten Gebiet keine derartigen Entschädigungen bezahlt.⁸

Urs Höltschi



1 Peter Hug/Ruedi Meier, «Rüstungskonversion», Verlag Rüegger, Chur/Zürich, 1992, Tabellen 18, 31 und 32

2 ebd. S. 102

3 Das Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Grundlagen für eine bessere Nutzen-Lasten-Verteilung auszuarbeiten. Der Bericht KOBERIO III erschien 1991.

4 KOBERIO III, Teilprojekt 11, «Entschädigungen/Direktzahlungen», S. 7

5 ebd. S. 6

6 vgl. «männer kriegen waffenplätze», Film zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär», ARNA/Urs Höltschi, April 1992

7 vgl. Dossier 4, Militär und Raumplanung

8 KOBERIO III, Teilbericht 11, S. 14



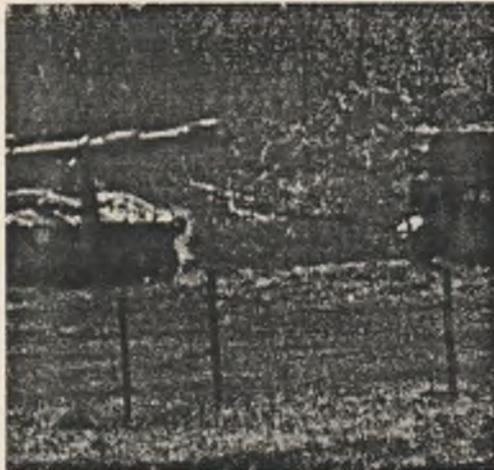
Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.

6.3 Armee und Arbeitsplätze – Rüstungskonversion

6.3.1 Internationale Entwicklungen in der militärabhängigen Beschäftigung

Der Bedarf an Waffensystemen hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Primär gefragt sind nicht mehr grosse Mengen an schweren Waffen, gewünscht werden heute hochkomplexe elektroni-



sche Waffensysteme. Diese Entwicklung schlägt sich denn auch in der Struktur der Rüstungsindustrie nieder. Immer weniger Einzelstaaten sind überhaupt in der Lage, die enormen Entwicklungskosten für Waffensysteme zu finanzieren.

Die Lösung dieses Debakels bringen die Kooperation in der Entwicklung von Waffensystemen und der Einkauf von Waffen in anderen Staaten. Eine starke Konzentration der Rüstungsindustrie und die Abhängigkeit von anderen Staaten sind die Folgen davon, der Verlust von Arbeitsplätzen eine weitere. Dies ist denn auch kein schweizerischer, sondern ein europäischer, ja weltweiter Trend.

Ein weiterer Faktor, der für den Rückgang der militärabhängigen Beschäftigung mitverantwortlich ist, ist die Stabilisierung und die Reduzierung der Ausgaben. Die Verteidigungsausgaben haben in den Jahren 1988 und 1989 weltweit real um je 2% abgenommen, 1990 machte der Rückgang bereits 5% aus.¹

Selbst in den USA sanken die Rüstungsausgaben seit 1986. Von der Regierung Bush wurde eine Reduktion der Verteidigungsausgaben um real 30% angestrebt, während die Opposition die Halbierung forderte.

Mehr Mühe mit dieser Entwicklung zeigen die europäischen Staaten. Bis ins Jahr 1989 sanken die Militärausgaben gar nicht und 1990 real nur um 2%. In der Schweiz stiegen die Ausgaben für die Armee in dieser Zeit sogar real an. Erst für das Jahr 1992

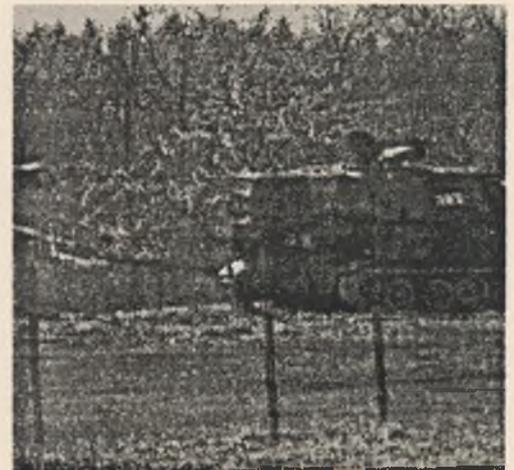
beschloss das Parlament erstmals einen nominellen Abbau um 90 Millionen Franken.²

Ein dritter Grund für das Absinken der militärabhängigen Beschäftigung sind die sinkenden Kriegsmaterialexporte. Die anhaltende Verschuldung zwingt diverse Dritt-Welt-Staaten zur Senkung der Militärhaushalte. Häufig werden abgerüstete Waffensysteme statt verschrottet zu Discount-Preisen in Entwicklungsländer abgeschoben. Exportierten die verschiedenen Waffenschmieden 1987 weltweit noch für über 39 Milliarden Dollar Kriegsmaterial, so waren es 1990 noch 21,7 Milliarden.

Ende der achtziger Jahre waren in der westeuropäischen Rüstungsindustrie rund 1,5 Mio. Menschen beschäftigt. Nach Schätzungen der «Groupe de Recherche et d'Information sur la Paix» (GRIP) in Brüssel werden in den kommenden Jahren zwischen 300'000 und 500'000 dieser Arbeitsplätze verlorengehen. In den Verteidigungsministerien und Truppenkörpern werden weitere Stellen abgebaut.³

6.3.2 Militärabhängige Beschäftigung in der Schweiz

Nicht nur in der Schweizer Rüstungsindustrie werden in den nächsten Jahren noch weitere Arbeitsplätze verschwinden. Der geplante Abbau der Truppenbestände bringt auch einen Abbau von Arbeitsstellen im EMD mit sich. Neben einer allgemeinen Reorganisation und (dringend notwendigen) Rationalisierung des Departementes wirkt sich auch der verminderte Aufwand für den Unterhalt von Material einer kleiner werdenden Armee auf die Beschäftigung aus. So kündete das EMD an, dass bis im Jahr 1995 1'800 und in den darauffolgenden Jahren weitere 1'200⁴ der insgesamt 20'719 Arbeitsplätze⁵ im EMD und in den Rüstungsbetrieben verschwinden sollen.



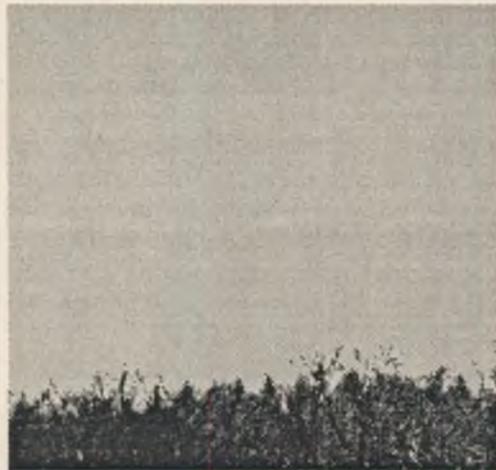
Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Würden in ähnlichem Verhältnis auch Mittel aus dem EMD-Haushalt frei, die sich für die Schaffung neuer Arbeitsplätze umlenken liessen, wäre dies nicht weiter ein Problem.³ Die Armee reform 95 soll aber nicht etwa zu Einsparungen im Verteidigungsbudget führen, wie dies eigentlich zu erwarten wäre und von verschiedenen Seiten auch gefordert wird.⁶ Nach der Einfrierung der Rüstungsausgaben während der Legislaturperiode 1991-1995 fordert das EMD jedoch ab Mitte der neunziger Jahre wieder den vollen Teuerungsausgleich.

Die minimalen Schritte auf dem Weg der internationalen Abrüstung, die die Schweiz nimmt, erfordern zur Liquidation von überschüssigem (altem) Material personelle und finanzielle Mittel.⁷ Das Gros



dieser Arbeiten wird aber voraussichtlich bis Ende dieses Jahrtausends abgeschlossen sein. Sollte sich die Schweiz bis dann den internationalen Verhältnissen im Abrüstungsumfang nicht angepasst haben, werden wohl auch da einige Arbeitsstellen verschwinden. Die 3'000 Arbeitsplätze, die das EMD abbauen will, sind im übrigen nur ein verhältnismässig bescheidener Teil am zu erwartenden Arbeitsplatzverlust im militärischen Bereich. Insgesamt sind in der Schweiz über die 20'720 Stellen im EMD und in den Rüstungsbetrieben weitere 19'770 Arbeitsplätze in der Privatindustrie direkt von der Armee abhängig. Nach Berechnungen von Peter Hug und Ruedi Meier werden von diesen 40'490 Arbeitsplätzen bis ins Jahr 1995 7'790 verschwinden.⁸

Problematisch ist weiter die Verteilung dieser Arbeitsplätze über die Schweiz. So sind im Kanton Uri 1'660 von 14'295 Arbeitsplätzen direkt militärabhängig (11,61%), im Kanton Nidwalden sind es 895 von 13'665 oder 6,55%. Im Kanton Bern machen die 12'560 militärabhängigen Arbeitsplätze dagegen nur 2,94% der gesamten Beschäftigung aus (426'810 Arbeitsplätze), im Kanton Waadt sind es mit 2'065 0,8% der gesamten 259'010 Arbeitsplätze. Den niedrigsten Anteil militärabhängiger Beschäftigung hat mit 0,11% (165 von 151'340 ArbeitnehmerInnen) der Kanton Basel-Stadt.

Der Abbau von militärabhängigen Arbeitsplätzen trifft die ohnehin strukturschwachen Regionen mit hoher militärischer Beschäftigung also ungleich stärker als die wirtschaftlich stärkeren Kantone.⁹

Der militärabhängigen Beschäftigung liegen direkt einkommenswirksame Zahlungen von von 4,86 Milliarden Franken oder 1,9% des Bruttovermögensproduktes der Schweiz zugrunde. Die volkswirtschaftlichen Kosten der militärabhängigen Beschäftigung liegen mit 12 bis 13,7 Milliarden Franken aber wesentlich höher als die direkt ausgewiesenen Finanzflüsse.¹⁰

6.3.3 Rüstungskonversion in der Schweiz

In ihrer Studie über die Umwandlung militärischer in zivile Arbeitsplätze stellen Peter Hug und Ruedi Meier einander zwei Szenarien gegenüber. Das Szenario «Trend» geht von der Realisierung des Armeeleitbildes 95 aus, ohne dass sich bis zur Jahrtausendwende in der schweizerischen Sicherheitspolitik etwas verändern würde. Das Szenario «Trend Plus» geht von der Annahme der Volksinitiativen für Abrüstung und für ein Waffenexportverbot und vom Verzicht auf die Modernisierung der Luftwaffe aus.¹¹

Bis zum Jahr 1995 würden sich die Auswirkungen beider Szenarien decken. Bis 1999 gehen sie beim Szenario «Trend» von einem Verlust an der militärischen Beschäftigung von 28% (11'515 Arbeitsplätze) aus, beim Szenario «Trend Plus» von 60% (24'300).

Die Bewältigung der drohenden Arbeitslosigkeit gestaltet sich bei den beiden Szenarien sehr unterschiedlich. Das Szenario «Trend» geht davon aus, dass die Kosten der Landesverteidigung bis 1995 real um 15% abnehmen werden, ab 1995 aber wieder ansteigen, wie dies im Leitbild 95 vorgesehen ist. Die Rüstungsausgaben im High-Tech-Bereich werden aber kaum in der Schweiz beschäftigungswirksam, da die Schweizer Industrie nicht in der Lage sein wird, High-Tech-Rüstung zu produzieren, geschweige denn zu entwickeln. Lizenzproduktionen und Kompensationsgeschäfte tragen aber nur noch weiter zur Strukturverzerrung der Wirtschaft bei.¹² Da sich die Lage des Bundeshaushaltes voraussichtlich noch weiter verschärfen wird, wird für beschäftigungspolitische Massnahmen kein Geld vorhanden sein.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.

Mit dem Szenario «Trend Plus», welches ab 1995 von einem jährlichen Abbau der Verteidigungsausgaben um 10% ausgeht, bis im Jahre 2001 die Halbierung dieser Kosten erreicht wäre, würden bis dahin 3 Milliarden Franken an direkten Bundesausgaben freigesetzt. Weitere 24,696 Milliarden Franken würden bis ins Jahr 2001 durch den Abbau der versteckten Kosten und der Ausgaben von Gemeinden und Kantonen frei.¹³

Erfahrungen aus Deutschland belegen, dass für die Umwandlung eines militärischen in einen zivilen Arbeitsplatz ein Fördersatz von 5'500 Mark notwendig ist. Dazu kommen Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Für die Umwandlung der betroffenen Arbeitsplätze in der Schweiz berechnen Hug und Meier je nach Art des Arbeitsplatzes einen Fördersatz zwischen 10'000 und 50'000 Franken. Beim Szenario «Trend Plus» ergibt dies eine Summe von 703 Millionen Franken für die Umstellung sämtlicher verlorener Arbeitsplätze.¹⁴ Die folgende Rechnung ist einfach: von den freigesetzten Mitteln von 27,696 Milliarden würden 703 Millionen für die Umstellung von militärischen Arbeitsplätzen benötigt, übrig blieben 26,993 Milliarden.

Im internationalen Vergleich ist die Schweiz in der Rüstungskonversion eine absolute Anfängerin. Nun fühlte sich der Bundesrat bisher allerdings nicht zuständig für die Ankurbelung von Konversionsbestrebungen. «... die entsprechenden Rechtsgrundlagen fehlen, und die personellen und finanziellen Mittel stehen nicht zur Verfügung», argumentiert der Bundesrat.¹⁵ So wird denn wohl auch der Bund Menschen entlassen und sich nicht weiter um sie kümmern wollen...

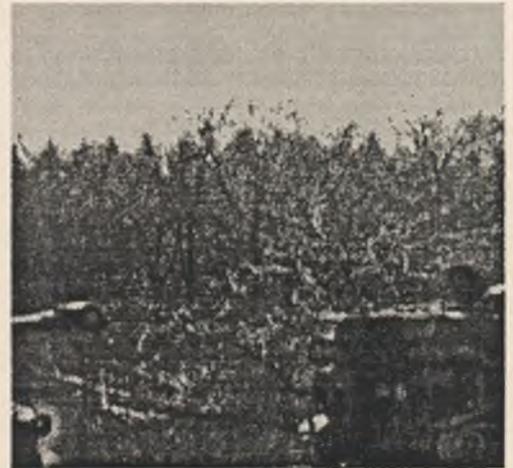
6.3.4 Auswirkungen der Initiative auf Arbeitsplätze

Die Waffenplatz-Initiative wird sich nicht wesentlich auf die Beschäftigungssituation im EMD und in der Bauwirtschaft auswirken. Auch nach Annahme der Initiative sind Ausbauten in gewissen Ausmassen und Sanierungen von Übungsanlagen und Militärflugplätzen noch möglich, die übrigen militärischen Bauten unterliegen dem Verbot von Neu- und Ausbau nicht.¹⁶ Zudem macht die militärische Bautätig-

keit nur einen relativ geringen Anteil an den Verteidigungsausgaben und an den allgemeinen Mitteln für die Bautätigkeit des Bundes aus.

In Teilbereichen ist vorübergehend unter Umständen gar mit einem Mehrbedarf an Bauten zu rechnen. Untersteht das Militär den allgemeinen Gesetzen über den Umweltschutz, die Raumplanung und die Baupolizei, werden teilweise Umweltschutzbauten notwendig. Vor allem im Bereich des Lärmschutzes werden Investitionen notwendig sein.

Urs Höltzchi



1 Saadet Deger, World military expenditures, in World Armaments and Disarmament, SIPRI Yearbook 1991; zitiert nach Peter Hug und Ruedi Meier, Rüstungskonversion, Verlag Rüegger, Zürich/Chur 1992, S. 9

2 Hug/Meier, «Rüstungskonversion»

3 Glyn Ford, «Über die Rolle der Gemeinschaft im Hinblick auf die Überwachung von Waffenausfuhren und Rüstungsindustrie», Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit des Europäischen Parlaments, Juli 1992, Seite 21; vgl. auch Thomas Küchenmeister, «Politisch-wirtschaftliche Aspekte von Konversion» in ami - «anti Militarismus Information», Mai 1991, Seite Y-11 ff

4 BZ, T-A, NZZ, 7.11.92

5 Hug/Meier, «Rüstungskonversion», Tabelle 27, Stand 1991

6 vgl. Dossier 10,

7 vgl. Dossier 4

8 Hug/Meier, «Rüstungskonversion», Tabellen 14 und 15

9 KOBERIO III, Nutzenindikator «Arbeitsplätze», vgl. auch Hug/Meier «Rüstungskonversion», S. 19ff

10 Hug/Meier, «Rüstungskonversion», S. 42 ff, und Tabelle 30 im Anhang

11 vgl. auch Dossier 10

12 vgl. Dossier 9, «F/A-18 und Arbeitsplätze»

13 Hug/Meier, «Rüstungskonversion», Seite 73 ff, Tabellen 16 und 17

14 Hug/Meier, «Rüstungskonversion», Seite 153 ff

15 Armeeleitbild 95, Seite 65 f

16 vgl. Dossier 4/6



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



6.4 Botschaft über militärische Bauten 1993

6.4.1 Umstrittene Projekte ausgespart

Mit einer Kreditsumme von 65,5 Millionen Franken verabschiedete der Bundesrat am Montag, dem 15. März, das seit Jahren tiefste Bauprogramm. In Anbetracht der sicherheitspolitischen Lage und der finanziellen Situation ist dies auch angebracht. Zu befürchten bleibt allerdings, dass sich hinter diesem Bauprogramm nicht echter Sparwille, sondern reine Abstimmungstaktik verbirgt.

Mit dem Schwergewicht von rund 52 Millionen im Bereich der Ausbildungsanlagen wurden die Prioritäten wohl auch richtig gesetzt. Es ist bedenklich, dass das EMD in den letzten Jahren verschiedene Ausbildungsbauten so verkommen liess, dass es heute sagen muss: «Dadurch könnte sogar die Gefahr entstehen, dass diese Infrastruktur bei unzureichendem Unterhalt verkommen und unbrauchbar würden.»¹

Noch im Jahr 1989 betrug das Bauprogramm rund 469,9 Mio Franken. 36% davon verschlangen die «Kampf- und Führungsbauten», während für die «Ausbildungsbauten» nur 21% investiert wurden. Dass dabei die Sanierung bestehender Anlagen gegenüber dem Bau von neuen Anlagen immer zweite Priorität hatte, zeigt auch das Beispiel der Kaserne Herisau. Während für den Neubau im Gebiet von Neuchlen-Anschwilen bereits über 100 Mio. Fr. bewilligt wurden, wurde zwar bereits im Bauprogramm 89 die dringende Sanierung der Kaserne Herisau angekündigt, bisher aber nicht bewilligt. Selbst das EMD weist in verschiedenen Bauprogrammen darauf hin, dass sich diverse Kasernen- und Unterkunftsanlagen in einem desolaten Zustand befinden.

6.4.2 Vorhaben bleiben trotz Waffenplatz-Initiative realisierbar

Bei den in der Baubotschaft 93 aufgeführten Bauten handelt es sich durchwegs um Vorhaben, die niemals umstritten waren. Der grösste Teil der beantragten Bauten würde nach Ansicht des Initiativkomitees der Waffenplatz-Initiative auch nicht unter das Neu- und Ausbaubeschränkung des Volksbegehrens fallen. Ausbauten von bestehenden Anlagen bleiben auch nach der Annahme der Initiative so weit möglich, als sie die Identität einer Anlage nicht verändern und die Umwelt nicht erheblich beeinflussen.²

Mit dem Bauprogramm 93 werden folgende Ausbildungsbauten beantragt:

- Waffenplatz Kloten (13,45 Mio.)
Bau einer Anlage zur Ausbildung der Übermittlungstruppen am Richtsstrahlensystem RIMUS/IMFS



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



- Waffenplatz St. Maurice (9,57 Mio.)
Gesamtsanierung des Waffenplatzes, Fortsetzung der ersten Etappe: Sanierung des Unterrichtsbereiches in Savatan

- Waffenplatz Losone 9,8 Mio.)
Bau eines Mehrzweckgebäuds mit Aussenanlagen

- Sammelkredit von 10 Mio. Franken für die Sanierung verschiedener Kasernenanlagen und die Verbesserung der Ausbildungsinfrastruktur (Bièra, Bremgarten, Brugg, Colloch/Ricken, Losone, Kloten-Bülach, Monte Ceneri u.a.)

Unter der Rubrik Kampf- und Führungsbauten werden 9 Mio. Franken für folgende Vorhaben beantragt:

- Anpassungen und Erneuerungen geschützter Anlagen für das Armee-Kommando und die grossen Verbände

- bauliche Anpassungen bei den Festungsgeschützen für den Einbau des Feuerleitsystems FAR-GOF

- Anpassungen und Sanierungen von Sperrstellen

Weitere 13,68 Mio. Franken werden für Zusatzkredite zu bereits bewilligten Bauten und Anlagen beantragt. Die Mehrkosten entstanden durch Projektänderungen und Bauerschwernisse (Romont, Interlaken, Colombier, Le Day) und durch die

Teuerung (Zeughaus Kloten-Bülach, Emmen, Payerne u.a.)

6.4.3 Bauprogramm widerspricht Investitionsplan

Die niedrige Investitionssumme der vorgelegten Botschaft ist durchaus zu begrüssen. Erstaunlich mutet dabei allerdings der Vergleich mit dem «Investitionsplan Bauten» vom 31. Januar 1992 an. Dieser sieht für die Jahre 1993 und 1994 noch Verpflichtungskredite von 500 Millionen Franken vor. Davon sind 200 Millionen für den Ausbau von Militärflugplätzen, 60 Millionen für Kampf- und Führungsbauten und 110 Millionen für Ausbildungsbauten vorgesehen.

Bisher liegt für keines der damals aufgeführten Projekte eine offizielle Verzichtserklärung vor. Im Gegenteil wurden zum Beispiel für das stark umstrittene Projekt eines Panzerjäger-Schiessplatzes auf der Wendenalp im Berner Oberland Ende des letzten Jahres neue Pläne ausgearbeitet³. Der Verdacht liegt nahe, dass das EMD lediglich aus Rücksicht auf die Stimmung in der Bevölkerung vor der Abstimmung vom 6. Juni auf die Aufnahme dieses und weiterer umstrittener Projekte in die diesjährige Baubotschaft verzichtet hat.

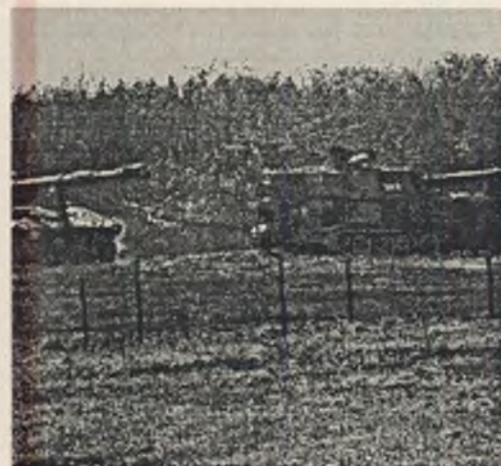
Solche unsinnige Projekte können in Zukunft nur durch die Annahme der Waffenplatz-Initiative verhindert werden. Nur damit ist gewährleistet, dass sich die militärischen Baubotschaften auch in den kommenden Jahren in einem vernünftigen Rahmen bewegen werden.

Urs Höltschi

1 Bauprogramm 1993, S. 4

2 vgl. Dossier 3.6 «Ausbau und Sanierung»

3 vgl. Dossier 7.4 «Wendenalp»



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Impressum

Info-Mappe, Dossier 6

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

7. Fallbeispiele

7.1 Neuchlen-Anschwilen	Seite 1
7.1.1 Vorgeschichte1	Seite 1
7.1.2 Das Projekt	Seite 1
7.1.3 Landschaftliche Situation	Seite 1
7.1.4 Einsprachen	Seite 2
7.1.5 Auswirkungen des Projekts	Seite 2
7.1.6 «Realersatz»	Seite 3
7.1.7 Verbaute Fläche: 25 ha von 98 ha	Seite 3
7.1.8 Militärische Nutzung	Seite 4
7.1.9 Zur Frage der Sanierung	Seite 4
7.1.10 Zur Frage des Bedürfnisnachweises	Seite 4
7.2 Sommerau/Lachen	Seite 5
7.2.1 Schiessplatz neben der Kurzzone	Seite 5
7.2.2 Zunehmende Lärmbelastung	Seite 5
7.2.3 Anfragen im Parlament	Seite 5
7.2.4 Unwahrheiten aus dem EMD	Seite 5
7.3 Wendenalp	Seite 7
7.3.1 Die Alpen	Seite 7
7.3.2 Fallbeispiel Wendenalp	Seite 7
7.3.3 Die Wendenalp als Schutzgebiet	Seite 7
7.3.4 Das Projekt	Seite 8
7.3.5 Den Bock zum Gärtner machen	Seite 8
7.3.6 Die Salamitaktik des EMD	Seite 9
7.4 Mont Tendre	Seite 10
7.4.1 Roher Umgang mit einem zarten Berg	Seite 10
7.4.2 Fallbeispiel Mont Tendre	Seite 10
7.5 Linthebene	Seite 11
7.5.1 Landbesitzer oder Landbesetzer?	Seite 11
7.5.2 Fallbeispiel Linthebene	Seite 11
7.5.3 Seilziehen um die UVP	Seite 11
7.5.4 Mehrbelastung dank Benützungskonzept	Seite 12
7.5.5 Schäden an Strassen ...	Seite 12
7.5.6 ... und in den Zielgebieten	Seite 12
7.5.7 Unfälle	Seite 13



7.1 Fallbeispiel Neuchlen-Anschwilen

Das Beispiel Neuchlen-Anschwilen ist ein «klassisches» Fallbeispiel, das aus naheliegenden Gründen die Ziele der Initiative besonders deutlich illustriert und plausibel macht.

7.1.1 Vorgeschichte¹

1957 wird durch die Genehmigung des jetzigen Nationalstrassennetzes durch die eidgenössischen Räte der Kasernenstandort und Ausbildungsplatz auf der Kreuzbleiche durch den Nationalstrassenanschluss in Frage gestellt. 1976 gehen vom Kanton in Neuchlen-Anschwilen aufgekaufte Liegenschaften ans EMD. (Wieweit der Kanton zu den Liegenschaften in Neuchlen-Anschwilen direkt oder via Strohmänner kam, ist noch unklar; es ist bekannt, dass die Gossauer Behörden erst 1976 aus dem Grundbuchamt von den Handänderungen in Neuchlen erfuhren.) 1976 werden erstmals Angaben über das Projekt öffentlich. 1977 formiert sich das Aktionskomitee «Gegen Scharfschiessen in Anschwilen», das Kaserne und übrige Anlagen nicht bekämpft. In diesem Komitee formiert waren u.a. auch die «Freunde des



Walter Zoo», der unmittelbar an den geplanten Waffenplatz anstösst. 1979 verlässt nach einem Präsidiumswechsel diese Organisation das Komitee. Grund dafür ist die Hoffnung auf Vorteile durch Landabtausch mit dem EMD und Nutzen durch den Strassen-, Parkplatz- und Kanalisationsbau. 1988 findet eine Orientierung der Gemeindebehörden über das konkretisierte EMD-Projekt statt, am 6. Mai die Vertragsunterzeichnung durch Bundesrat Villiger und die Gemeindeammänner. Dabei erfolgt die erste öffentliche Aktion einer neuen Opposition, aus der am 26. Oktober 1989 per Vereinsgründung die ARNA (Aktionsgruppe zur Rettung von Neuchlen-Anschwilen) hervorgeht. Eine erste Kredittranche im Umfang von 34 Millionen wird durch die eidgenössischen Räte am 2. Oktober 89 bewilligt, die Vergabe

der 2. und 3. Baukredittranche (63,5 Mio.) erfolgt am 20. Juni 1990.

7.2 Das Projekt²

Das Projekt umfasst:

a) Anlagen: 2 Sperrern/Zugstützpunkte (An1, An11); Hindernisbahn/Sprenggarten (An2; fertiggestellt); Gefechtsschiessanlage 50-250m (An3, im urspr. Projekt vorgesehen 350m); Handgranaten-Wurfübungsanlage (An4); Kampfbahn (An5); Ortskampfanlage (An7; die Ortskampfanlage käme an die Stelle des Weilers Anschwilen zu stehen); Geländefahrschulpiste (An8); Infanteriepiste (An9); Gefechtsschiessanlage 50m (zurückgestellt).

b) Kasernenanlage (Unterkunfts-, Ausbildungs-, Verwaltungs-, Verpflegungs-, Freizeit-, Unterhaltsräume, Mehrzweckturnhalle, Aussensportanlagen), Parkplatz (fertiggestellt; reduziert von 160 auf 120 Felder).

c) Verkehrsanlagen/Strassen: Breitfeld-Oberberg-Wissholz-Anschwilen-Kaserne Sonnenberg (Ausbau auf 5,2m geteert plus Reitweg 1,5m); Breitfeld-Hafnersberg-Kaserne Sonnenberg (wird insbesondere vom NVS bekämpft; Ausbau auf 4,5m geteert plus Reitweg); Neuchlen-Wissholz/Kaserne (Ausbau auf 5,2m plus Trottoir; fertiggestellt).

d) Landwirtschaftsbetriebe: verschiedene z.T. fertiggestellte Pachtgut-Sanierungen sind Inhalt der Botschaftsprojekte.

Fertiggestellt sind nebst dem obengenannten: Personalhaus, Ausgleichsbecken, Wasserreservoir.

7.1.3 Landschaftliche Situation in Neuchlen-Anschwilen

- UVB³: «Kleinere, naturnahe Lebensräume findet man nur noch entlang einzelner Waldränder, Parzellengrenzen oder auf Flächen, die landwirtschaftlich schlecht nutzbar sind.»

- Pressecommuniqué des St.Gallisch-Appenzelischen Naturschutzbundes (SANB), 24.8.90: «Das Gebiet Neuchlen-Anschwilen... ist keine spektakuläre 'Vorzeigelandschaft', sondern das, was viele als ihre Heimat empfinden.»

- «Untersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Neuchlen-Anschwilen», Technikum Rapperswil⁴: «Dieses Gebiet wird geprägt durch mehrere



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



markante Moränenwälle (Seiten- und Endmoränen), Schmelzwasserrinnen und Drumlins, Hügel und Mulden. Diese Formen entsprechen weitgehend dem Zustand, wie sie der Gletscher nach Ende der letzten Eiszeit zurückgelassen hat. Die Land- und Forstwirtschaft hat sich diesen Spuren der Vergangenheit untergeordnet, und nur geringe Geländeänderungen wurden durchgeführt. Darum hat man trotz relativ intensiver Landwirtschaft noch heute das Gefühl, in einem intakten, gut funktionierenden Landschaftsraum zu stehen.»

- Einstufung des Gebietes Neuchlen-Anschwilen als Teil des schützenswerten Landschaftsbildes «Tannenberghohlfirst» durch die Regionalplanung St.Gallen.

- Funktion als Naherholungsgebiet am Rand der Stadt St.Gallen.

- Im Gebiet Neuchlen-Anschwilen liegen drei kleinere ausgezonte Naturschutzgebiete.

7.1.4 Einsprachen

Sämtliche Einsprachen, zu denen es in Zusammenhang mit dem Projekt Neuchlen-Anschwilen kam, zeigen die besondere Situation, dass für Einsprachen keinerlei Rechtsgrundlage vorhanden ist, was die Initiative durch Art. 22 BV Abs. 4 BV (rechtliche Gleichstellung) ändern will.

1. Auf die Forderungen des Aktionskomitees «Gegen Scharfschiessen in Neuchlen-Anschwilen»



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



wurde nicht eingegangen. Das Komitee erreichte nur eine gewisse Involvierung der Behörden und einen Einbezug des lokalen Gewerbes.

2. Die Behörden lobten anlässlich der Vertragsunterzeichnung im Mai 89 die Zusammenarbeit mit dem EMD, erreichten aber lediglich Zugeständnisse in Randbereichen (z.B. Schiesszeiten).

3. An öffentlichen Podien im Frühsommer 90 gaben insbesondere anwesende Gemeindeammänner der Forderung der ARNA nach Konsultativabstimmungen nicht statt. Die Bevölkerung konnte also nie mitreden.

4. Die Situation, die entsteht, wenn Umweltschutzverbände über kein Einspracherecht verfügen, wird demonstriert im Fall des Forderungskatalogs des NVS (Naturschutzverein St.Gallen). Dieser umfasst 95 Forderungen. Nur in einigen Bagatellpunkten ist das EMD auf den NVS eingegangen. Die wesentlichen Forderungen wurden jedoch nicht berücksichtigt. Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem EMD bleibt dem NVS nun nur noch, sein umfängliches Nichteinverständnis mit dem Projekt festzuhalten.

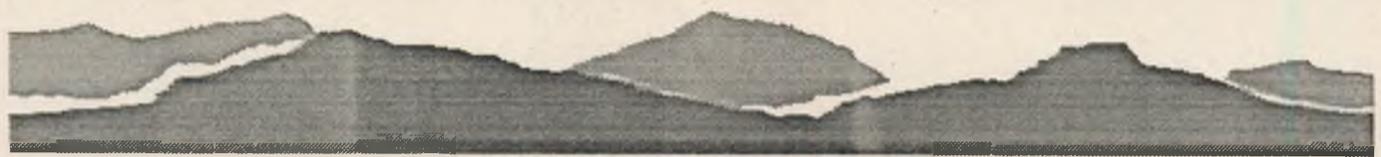
7.1.5 Auswirkungen des Projekts

1. Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB), Amt für Bundesbauten/Institut für Umwelttechnik und Ökologie Steffen und Co. Littau LU, Februar 1989:

Der UVB fixiert relevante Umweltauswirkungen beim Lärm und bezüglich des Landschaftsbildes: «Die Erstellung der Ausbildungsanlagen (und später der Kaserne in Neuchlen) verändert eine bis jetzt landwirtschaftlich geprägte Landschaft. Der ländliche Eindruck geht dadurch weitgehend verloren und wird durch eine militärisch intensive, landwirtschaftlich jedoch sehr extensive Benutzung abgelöst.»

2. Untersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfungen des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen, Kull/Liechti, Technikum Rapperswil Abt. Grünplanung, Juni 1990:

- «Der Neubau des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen verändert den Charakter der Landschaft sehr stark. ... Die heute sanft gewellte Hüggellandschaft wird zu einer unruhigen Landschaft, die geprägt wird durch den ständigen Wechsel von Lärm-



schutzwällen und monotonen Ebenen.» (Lärm-schutzwälle und Kugelfänge für Gefechtsschiessanlage An3 erfordern Erdverschiebungen im Umfang von 100'000 m³.)

- «Anstelle eines Weilers Anschwilen mit Bauernhäusern entstünde in Zukunft ein Weiler Anschwilen aus Betonruinen.»

- «Da die Kaserne genau auf die Geländekante zwischen Hochplateau und Hang zu liegen kommt, ist sie von weither sichtbar und beeinträchtigt so das Landschaftsbild sehr stark.»

- (Gesamtbeurteilung): «Aufgrund der festgestellten schwerwiegenden Landschaftsbildveränderungen und der stark zunehmenden Lärmbelastung des Erholungsgebietes ist es aus Sicht des Landschaftsarchitekten unverantwortbar, von einem umweltverträglichen Projekt zu sprechen.»

- «Auf dem heute durch den Lärm kaum belasteten Hochplateau würden in Zukunft jährlich mindestens 170'000 Schuss Munition verschossen. Dagegen sind die getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion geradezu lächerlich.»

- «Fragwürdig ist ebenfalls das Errichten einer Mehrzweckanlage für ortsansässige Sportvereine, wenn die Turnhalle mehr als 3 Kilometer vom Dorfzentrum entfernt ist.»

3. Stellungnahme des NVS zum UVB (4.12.89)

- «Sehr bald fällt auf, dass bei keinem einzigen Vorhaben eine für die Bevölkerung, die Natur oder Umwelt übermässige Belastung festgestellt wird. Diese Tatsache ist dadurch erklärbar, dass die meisten der geplanten Vorhaben als gegeben hingenommen werden. Dies auch dann, wenn die Folgen und Auswirkungen noch so einschneidend sind. Meist werden dann zum Teil völlig wirkungslose oder ungenügende Massnahmen vorgeschlagen.

- «Gesamthaft kommt man zum Schluss, dass es sich beim vorgelegten Bericht nicht um eine UVP im tatsächlichen Sinn handelt. Vielmehr muss festgestellt werden, dass hier versucht wird, bei den faktisch unabänderlichen Planungsvorhaben für die Natur und Umwelt das noch scheinbar Bestmögliche herauszuholen.»



7.1.6 «Realersatz» mindestens 98 ha für 47,7 ha³

Die Ausbildungsfläche des Waffenplatzes St.Gallen-Herisau betrug 47,7 ha (Kreuzbleiche 9,6 ha, Sittertobel 11,9 ha, Burentobel 26,2 ha). Das Burentobel wurde 1980, die Kreuzbleiche wurde 1981 aufgegeben. Im Sittertobel herrscht heute ein vertragsloser Zustand. Das EMD schießt aber noch. Die bisher effektiv aufgegebene Landfläche beträgt somit 36,6 ha.

Neu hinzu kamen: 70,2 ha («Realersatz» vom Kanton St.Gallen); 13,8 ha (zusätzliche Erwerbung 1983); 14 ha (Zukauf eines weiteren Hofes 1991, EMD spricht von «Arrondierung»). Dies ergibt insgesamt 98 ha (inkl. des noch genutzten Sittertobel 110 ha) «Realersatz» gegenüber früher 47,7 ha.

7.1.7 Verbaute Fläche: 25 ha von 98 ha

Gemäss EMD-Zahlen beanspruchen die Kaserne und übrigen militärischen Bauten und Anlagen in Neuchlen-Anschwilen und im Breitfeld zusammen 10 ha von einer Gesamtfläche von 237 ha (Breitfeld: 139 ha; Neuchlen-Anschwilen 98 ha). In der Zahl von 10 ha ist allerdings lediglich die versiegelte Fläche berücksichtigt.

Der UVB nennt eine durch Bauten beeinträchtigte Landfläche allein in Neuchlen-Anschwilen von 32 ha. Seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des UVB wurde das Projekt in einigen Punkten reduziert (Zurückstellung An10, Reduktion An3). Unter Be-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



rücksichtigung davon kommt eine Zählung der ARNA auf eine effektiv (inkl. Geländeänderungen Umschwung, Lärmschutzwälle, Kugelfänge) durch Bauten in Neuchlen-Anschwilen beeinträchtigte Landfläche von 25 ha. Nicht eingerechnet ist hier das durch Strassenverbreiterungen von 3 auf 6 m benötigte Kulturland.

7.1.8 Durch intensive militärische Nutzung tangierte Fläche: 98 ha

Die EMD-Aufstellung weist eine Landfläche (Breitfeld und Neuchlen-Anschwilen) «teilweise militärischen Nutzung, ohne Anlagen» von 200 ha aus. Selbstverständlich muss davon ausgegangen werden, dass wie im Breitfeld auch in Neuchlen-Anschwilen die Gesamtfläche vom militärischen Übungsbetrieb tangiert sein wird. Das EMD hat die absolute Verfügungsgewalt über sein Land. Das Militär pflegt bekanntlich auch, das Gelände auf seine Bedürfnisse einzurichten (Gräbenbau usw.). Die «teilweise militärische» Nutzung kann sich daher lediglich auf die Zeit beziehen: Das EMD nähme Neuchlen-Anschwilen nicht das ganze Jahr über im selben Ausmass in Beschlag, sondern mit Spitzen während der Rekrutenschulen. Der UVB spricht unmissverständlich von einer «militärisch intensiven Nutzung». Das EMD kann die sich durch das Projekt Neuchlen-Anschwilen ergebende Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Vorteil herausstreichen. Der UVB schreibt, dass diese Extensivierung durch die intensive militärische Nutzung *bedingt* wird. Neuchlen-Anschwilen würde im ausgebauten Zustand selbstverständlich mit der Folge einer negativen Ökobilanz intensiver genutzt werden als heute!

7.1.9 Zur Frage der Sanierung

Das EMD spricht im Fall des Projekts Neuchlen-Anschwilen (Bautenumfang: 25 ha!) von «Sanierung des Waffenplatzes Herisau-Gossau», während WaffenplatzgegnerInnen von einem neuen Waffenplatz sprechen. Neuchlen-Anschwilen würde im ausgebauten Zustand klar prioritärer Kasernenstandort des Waffenplatzes Herisau-Gossau werden. Ein Waffenplatz ist per Definition ein Kasernenstandort plus zugehörige Ausbildungsanlagen. Auch das EMD dürfte daher ehrlicherweise nicht von Sanierung

sprechen. Die Sprachregelung der Waffenplatz-GegnerInnen trifft den *Sachverhalt*.

7.1.10 Bemerkung zur Frage des Bedürfnisnachweises

Ein schlüssiger Bedürfnisnachweis für das Projekt Neuchlen-Anschwilen seitens des EMD fehlt. Dass Neuchlen-Anschwilen ein realer Ausbau des heutigen Infanteriewaffenplatzes Herisau-Gossau wäre, ist im Hinblick auf die Reduktion der Infanterie, wie sie die Reform 95 vorsieht, der Bedürfnisnachweise des Projekts zusätzlich zweifelhaft.

Michael Walther

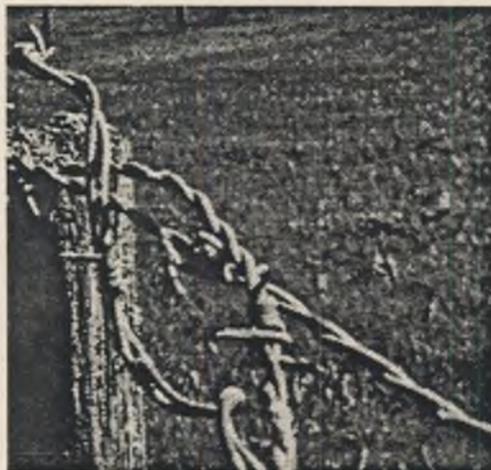


1 Angaben aus: «Rettet Neuchlen-Anschwilen», ARNA (Aktionsgruppe zur Rettung von Neuchlen-Anschwilen), St.Gallen, 2. Aufl. 8/1990

2 Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB), Amt für Bundesbauten/Institut für Umwelttechnik und Ökologie Steffen und Co. Littau LU, Februar 1989

3 Flächenzahlen, wo nicht anders angegeben, aus: Aufstellung EMD/Gesamtprojektleiter Ausbau und Sanierung Waffenplatz Herisau-Gossau, 1991; publiziert auch in: «objektiv»/Informationen der Gesamtprojektleitung, Nr. 2, Okt. 1991

4 Untersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen, Kull/Liechti, Technikum Rapperswil Abt. Grünplanung, Juni 1990



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



7.2 Sommerau/Lachen

7.2.1 Schiessplatz neben der Kurzone – «Abwechslung für Behinderte»

Glaubt man dem neuen Werbeprospekt der «Stiftung Waldheim», der grössten Organisation ihrer Art in der Schweiz, so leben die der Stiftung anvertrauten Behinderten fast im Paradies: «Über die ganze reizvolle Landschaft des Appenzeller Vorder- und Mittellandes verstreut, liegen die Heime an sonnigen



Lagen». Aber für das Behindertenheim «Bellevue» in Lachen-Walzenhausen AR gilt diese Idylle nur mit Einschränkungen. Zwar liegt das «Bellevue» in der Kurzone des bekannten Vorderländer Kurortes Walzenhausen, dies hindert das EMD jedoch in keiner Weise, vor dem Gartentor dieses Heimes für 34 Schwerstbehinderte einen Hilfsschiessplatz zu unterhalten. Mehrere Wochen im Jahr dröhnen Raketenrohre, peitschen Sturmgewehrschüsse und rattern Maschinengewehrsalven. Selbst Schiessübungen mit Kampfmunition über die Mittagszeit und bis 22 Uhr werden auf den Plakaten mit der roten Umrandung angekündigt, welche überall im Dorf aushängen.

7.2.2 Zunehmende Lärmbelastung

In den letzten Jahren hat die Belegung des Hilfsschiessplatzes «Sommerau» merklich zugenommen. Die Gemeinde Walzenhausen hatte Mitte der achtziger Jahre ein neues Mehrzweckgebäude erstellt und damit stand auch die nötige Infrastruktur für das Militär zur Verfügung. Dies ist jedoch nur einer der Gründe für die starke Zunahme der Schiessbelegungen. Eine andere Ursache ist z.B. auch die zunehmend militärkritische Haltung der Bevölkerung in der Innerschweiz und den diversen Alpenregionen, so jedenfalls die Aussage eines Schiesskommandanten auf eine entsprechende Frage eines lärmgeplagten Anwohners. Auch ist es schon schon vorgekommen, dass die Truppe wegen schlechten Wetters in den Bündler Bergen nicht alle Munition verschies-

sen konnte und deshalb den Rest in der «Sommerau» verschoss. Dies natürlich ohne dass eine entsprechende Schiessanzeige veröffentlicht wurde.

7.2.3 Anfragen im Parlament

Auf Klagen betroffener BewohnerInnen hin, erklärte sich die Gemeinde als nicht zuständig und verwies die betroffenen BürgerInnen an das Eidgenössische Militärdepartement in Bern. Der Ausserrhodener Nationalrat Hans-Rudolf Früh, welcher zugleich Stiftungsrat des Heimes ist, antwortete auf eine Anfrage: «Wie weit sich das Personal belästigt fühlt und wieweit die Behinderten, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich könnte mir höchstens vorstellen, dass diese Schiessübungen hin und wieder auch eine Abwechslung in den trüben Alltag bringen.» Ins gleiche Horn stiess auch Bundesrat Kaspar Villiger in seiner Antwort auf die einfache Anfrage der Grünen Nationalrätin Pia Hollenstein. Mitte 92 erkundigte sie sich nach Schiessübungen vor sozialen Institutionen. In der schriftlichen Antwort übernahm der Vorsteher des EMD weitgehend den Standpunkt des Ausserrhodener Nationalrates. Villiger schreibt darin unter anderem: «Die Heiminsassen verfolgen sehr



oft mit Interesse die militärischen Übungen und suchen den Kontakt mit der Truppe». Gespräche mit Betreuerinnen des Heimes ergeben jedoch ein ganz anderes Bild. «Ich finde es katastrophal, dass kein Gesetz Schiessübungen neben Behindertenheimen verbietet», so jedenfalls die Aussage einer der direkt Betroffenen. Bis heute blieb das EMD jedoch stur.

7.2.4 Unwahrheiten aus dem EMD

In der Fragestunde des Nationalrates vom 5. Oktober 92 schaltete sich auch der Ausserrhodener Nationalrat Herbert Maeder in die Kontroverse um den militärischen Schiesslärm beim Behindertenheim «Bellevue» ein. «Die Antwort auf die einfache Anfrage von Pia Hollenstein enthält unwahre Behauptungen. Und



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



ich bin der Meinung, dass man das nicht so stehen lassen kann.» Bundesrat Kaspar Villiger hatte nämlich behauptet, dass die «Stiftung Waldheim» selber Grundeigentümerin des Hilfsschiessplatzes sei. Der extra vor den Nationalrat zitierte Bundesrat entschuldigte sich auch in der Folge. «Da ist uns in der Tat eine Ungenauigkeit unterlaufen.» Man bedaure diesen Fehler, denn ganz klar, vom EMD wäre Sorgfalt zu erwarten. In Sachen weiterer diesbezüglicher Massnahmen blieb Villiger allerdings hart: Auf die Hilfsschiessplätze «Sommerau» und «Neien» im Appenzeller Vorderland könne das EMD nicht verzichten.

Nach fast einem Jahr Auseinandersetzungen rund um militärischen Schiesslärm vor sozialen Institutionen wie Spitäler, Heime etc., signalisiert das EMD erstmals eine gewisse Gesprächsbereitschaft. Mitte April soll eine Zusammenkunft zwischen der «Kurzenberger Alternativen Lesegesellschaft», welche sich seit längerer Zeit mit dem Schiessplatzproblem beschäftigt, und dem EMD stattfinden. Dann wird sich zeigen, ob das EMD die letzten Fragen von Herbert Maeder überdacht hat oder ob alles reine Abstimmungspropaganda ist. Der Appenzeller Nationalrat fragte Kaspar Villiger damals: «Herr Bundesrat, können Sie sich vorstellen, anstatt Bundesrat und Vorsteher des Militärdepartementes Betreuer von Behinderten im «Bellevue» zu sein? Könnten Sie sich allenfalls vorstellen, Vater eines behinderten Kindes zu sein, das dort oben lebt und bei dieser manchmal doch sehr brutalen Knallerei erschreckt wird? Würde Ihre Antwort in einem solchen Fall nicht anders ausfallen?»

Theo Frey



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».
Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



7.3 Wendenalp

7.3.1 Die Alpen – Unter dem Druck von Verkehr, Tourismus und – Militär

Tendenziell werden Übungsgebiete je länger, je mehr in den Alpenraum verlegt. Rund zwei Drittel der jährlich 13 Mio. Diensttage werden in Berggebieten und Randregionen geleistet.¹ 90% aller scharfen Schiessübungen werden im Berggebiet abgehalten.² Neben der Belastung durch die eigentlichen



Übungsplätze müssen auch Strassen neu- oder ausgebaut werden. So werden ganze unberührte Landschaften zerschnitten und zerstört. Eingriffe in die natürlichen Landschaftsformen sind unumgänglich, Bäche und Flüsse müssen umgeleitet werden. Vor allem panzertaugliche Strassen bringen einen ungeheuren Aufwand mit sich.

7.3.2 Fallbeispiel Wendenalp

In den Jahren 1979 bis 1983 wurde das Gadmertal für militärische Bedürfnisse erschlossen. Im Gebiet Wendenläger wurde mit Beiträgen des EMD (Geld und Truppeneinsätze) von der Bodenverbesserungsgenossenschaft eine Strasse und eine neue, lawinensichere Alphütte gebaut. Durch das EMD animiert, baute die Gemeinde Gadmen im Jahr 1980 eine Truppenunterkunft mit allem Komfort für 150 Soldaten. Diese ist allerdings bis heute ungenügend belegt, also unrentabel. 1983 wurde der Vertrags-Schiessplatz für die Artillerie in Betrieb genommen. Ab 1986 wurde dieser auch als Panzerjäger-Schiessplatz genutzt. Auch hier ging die Armee in altbewährter Salamitaktik vor. In verschiedenen Ausbausritten versuchte und versucht das EMD im Gadmertal einen eigentlichen Kriegsspielplatz für den Panzerjäger TOW³/Piranha zu realisieren.

Mit dem Rüstungsprogramm 1986 wurde vom Parlament der Kauf von 310 mit der Lenkwaffe TOW ausgerüsteten Panzerjägern Piranha (6-Zylinder-Dieselmotor mit 275 PS Leistung) für 941 Mio. Franken bewilligt. Zwar wurde unter dem Kapitel

Bauten nichts davon erwähnt, dass für die Ausbildung auf den neuen Waffen zusätzliche Schiessplätze nötig würden⁴, trotzdem genügt nach Auffassung des EMD die Ausbildung auf dem Simulator, der bei der Kaserne Chamblon VD steht, nicht für die Kampftauglichkeit der Rekruten. Die 18 besten Rekruten der Schule sollen einmal einen echten Schuss – zu je ca. 40'000 Fr.⁵ (für eine Übungsrakete) – abgeben dürfen. Die Lenkwaffe TOW hat eine maximale Reichweite von 3500⁶ Metern. Auf dem geplanten Schiessplatz Wendenalp soll über Schussdistanzen «von ca. 1500 m bis über 2000 m» geschossen werden. «Rasche Bewegungsabläufe mit Fahrbewegungen» sollen geübt werden⁷. RS- und WK-Belegungen sollen ca. 30 Belegungstage ergeben. Während 15 Schiesstagen würden jährlich 190 TOW-Lenk Waffen verschossen.⁸

7.3.3 Die Wendenalp als Schutz-(Schuss-)Gebiet

Die Wendenalp gilt als typisches Hängetal der subalpinen bis alpinen Höhenstufe und liegt in einer durch Siedlungen, Tourismus, Verkehr und Nutzung der Wasserkraft bereits vorbelasteten Region. Die verbleibenden unberührten Gebiete sind dementsprechend um so wertvollere Rückzugsgebiete für Fauna und Flora. Die Wendenalp ist, dank ihrer weitgehend unberührten Lage und der schonenden alpwirtschaftlichen Nutzung, als solches zu betrachten.

Gemäss dem Gutachten der ANL (Arbeitsgemeinschaft Naturschutz und Landschaftspflege AG) finden sich in der Wendenalp Magerwiesen mit kalkliebenden und -meidenden Pflanzengesellschaften, Moore (Flachmoore sowie auch ein durch das Projekt betroffenes Hochmoor von nationaler Bedeutung), lichte Fichtenwälder und in den Lawinen/Moränenseiten Grünerlengebüsche und Zwergstrauchheiden. Zudem sind wertvolle Reptilienhabitate sowie Wildeinstandsgebiete für die Gemse und



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



das in der Schweiz selten gewordene Birkhuhn nachgewiesen worden.

Als aussergewöhnlich müssen auch die geologisch/topographischen Verhältnisse (Grenzlinie der helvetischen Kalke und Granite des Aaremassivs, Blockschutt/Moränen- und Lawinengebiet, Oberflächenwasser und Quellfluren) eingestuft werden. Diese verschiedenen Landschaftsaspekte bieten eine entsprechende Vielfalt an Lebensräumen. Im regionalen Richtplan Oberland-Ost ist die Wendenalp als Landschaftsschon- und Hochgebirgsschutzgebiet ausgeschrieben.

7.3.4 Das Projekt

Im ursprünglichen Projekt waren ungeachtet der ökologischen Folgen diverse Strassenbauten und andere massive Eingriffe in die Landschaft geplant. Die Strasse zum Wendeläger sollte mit Tunnel- oder Galeriebauten vor Lawinen geschützt werden. 3 Panzerjäger-Stellungen mit zugehörigen Stichstrassen sollten am Wendeläger entstehen. Als Zielscheibe war ursprünglich ein Panzerbild (2,3 x 17 m) vorgesehen. Dieses würde an eine Seilbahn angehängt, welche mit 36 Kilometern pro Stunde unterhalb des Kleintilis, einem beliebten Wandergebiet, eine Strecke von 400 Metern zurücklegen soll.

Aus Kostengründen kann jeder Soldat nur einen Schuss abfeuern. Ziel ist es also, die Scheiben auch zu treffen. Während der Schiessübungen müssen die Panzerscheiben ausgetauscht und repariert

werden. Zu diesem Zweck und für den Transport der Baumaterialien für die Scheibenseilbahn sollte die Antriebsstation im Gries mit einer Strasse erschlossen werden.

Der Mettlenberg soll ebenfalls mit einer Strasse erschlossen werden. Die Armee forderte dort 6 – oder mindestens 3 – weitere Stellungen für die Panzerjäger und die notwendigen, panzertauglichen Strassen. Zusätzlich wurde angeführt, dass diese Strassen die Nutzung der Weiden auch für die Kuhalpung ermöglichen würden, womit Ersatz für Nutzungsbeeinträchtigungen durch den Schiessplatz geschaffen würde. Über die Eignung respektive Nichteignung und den alpwirtschaftlichen Ertrag der Alp sind sich die Experten ziemlich einig: «Der Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten alpwirtschaftlichen Mehrertrag.»⁹

7.3.5 Den Bock zum Gärtner machen

Bereits 1988 plante das EMD zusammen mit der Bodenverbesserungsgenossenschaft Wendenalp die Schiessplatzerschliessung Wendenalp/Mettlenberg. Da es sich damals um ein Projekt der Genossenschaft handelte, waren Einsprachen noch möglich. Der Gadmer Emil Gerber merkte schon damals, dass es sich bei diesem Projekt um mehr als nur um einen normalen Schiessplatz handelte. So schrieb er in seiner Einsprache: «Die umstrittene Planaufgabe zeigt lediglich die Erschliessung der Schiessplätze. Die vorgesehenen Infrastrukturen dieser Plätze sind nicht einsehbar.»¹⁰

Zuhanden der Einwohnergemeinde forderte er «detaillierte Angaben über Umfang der zu erwartenden Auswirkungen in bezug auf Lärm, Gefahrengelände, Truppenbewegungen im Gemeindegebiet, evtl. andere Emissionen wie Rauch- und Abgasentwicklung, Belastung der Schiess- und Zielplätze durch Geschosstrümmer, Blindgänger, feste und flüssige Abfälle sowie Fäkalien»¹¹. Neben Emil Gerber erhoben damals auch der WWF, die SL, «Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege» (damals präsidiert von Ständerat Willy Loretan, FDP) und andere Umweltorganisationen Einsprache.

Wegen eines Formfehlers konnte das Projekt 1988 nicht ausgeführt werden. Seit dem 1. Januar 89 ist die UVPV (Verordnung über die ANL, September 90. Seite 4 Umweltverträglichkeitsprüfung) in Kraft. Das Schiessplatzprojekt Wendenalp war somit die erste militärische Anlage, zu der die gesetzlich vorgeschriebene UVP durchgeführt wurde.¹² Der Auftrag für einen ersten «Bericht zur Umweltverträglichkeit zum Vorprojekt» wurde an das Ingenieurbüro Bigler in Bolligen vergeben.

Im Rahmen des UVP-Verfahrens konnte der Bericht beim EMD und der Gemeinde Gadmen eingesehen werden. Entsprechend dem geltenden Recht konnten auch hier die betroffenen Einwohner keine Einsprachen anbringen. Aufgrund des UVB kann das Buwal Stellung beziehen, auf Verstösse gegen die Umweltschutzbestimmungen aufmerksam machen und Änderungsvorschläge anbringen. Ein eigentliches Mitspracherecht hat allerdings auch das Buwal



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



nicht. Die Einsprachen der Umweltverbände konnten zwar eingereicht werden, das EMD verwies aber immer wieder darauf, dass diese kein Einspracherecht hätten.

Nach verschiedenen Einwänden wurde das Vorprojekt überarbeitet. Einige Schiess-Stellungen wurden verschoben, Strassen wurden zum Teil redimensioniert. Doch auch das im Schlussbericht vorgestellte Projekt bringt erhebliche Eingriffe in die Landschaft und unvermeidliche Zerstörungen mit sich.

7.3.6 Die Salamitaktik des EMD

Vom 17.11. bis zum 16.12.92 wurden die wiederum überarbeiteten Pläne ein drittes mal aufgelegt. Buwal und Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern haben ihre Zustimmung diesmal zwar nicht mehr verweigert, die Umweltverbände WWF und SL fordern nach wie vor den Verzicht auf das Projekt.

Auf die Mettlenberg-Erschliessung und auf die Scheibenseilbahn wurde in der vorliegenden Projektvariante verzichtet. Vor allem umstritten sind noch immer die zwei 12 m hohen Stützmauern, die für die Erschliessung der Schiesspodeste beim «*anderem Tritt*» vorgesehen sind und die geplante Aufnahme des Schiessbetriebs vor dem 10. Juni. Diese Übungen würden in die Balzzeit des Birkwides fallen und dieses empfindlich stören. Würde das EMD auf diese 5-6 Schiessstage verzichten, wäre



auch der Tunnel beim «*Treichigraben*», einem Lawinenkegel überflüssig. Allerdings würde damit das gesamte Projekt noch fragwürdiger. Für 9-10 Schiessstage pro Jahr eine ganze Landschaft zu zerstören ist selbst für das EMD ein Problem.

Die Standortgebundenheit ist denn auch ein weiterer Anknüpfungspunkt, der sich quer durch alle Einsprachen zieht: Nach Art. 9 ABS. 4 USG spielt die Begründung der öffentlichen Vorhaben eine entscheidende Rolle. Denn die Eingriffe in Natur und Umwelt sind nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit den Werten abzuwägen, welche den Eingriff sachlich begründen.

«Bei Betrachtung der grossen Schwierigkeiten, welche eine sichere und umweltverträgliche Einrich-

tung eines Übungsplatzes für die Lenkwaffe bereitet, und bei der Wertschätzung, welche dem Bemühen der Bauherrschaft um eine Verminderung der Umweltschäden durch Projektverbesserungen entgegenzubringen ist, stellt sich dem militärischen Laien jedoch die Frage: Kann eine Waffe, deren übungs-mässiger Einsatz im abgelegenen Felstal mit derart grossen Schwierigkeiten verbunden ist, für den ernstfallmässigen Einsatz im dichtbesiedelten Mittel-land überhaupt zweckmässig sein?»¹³

Das EMD hatte vorgesehen, den Schiessplatz Wendenalp mit der Baubotschaft 93 bewilligen zu lassen.¹⁴ Angesichts der neuen Einsprachen der Umweltverbände ist allerdings auch eine weitere Überarbeitung des Projektes denkbar. Das EMD machte mit jeder neuen Planaufgabe einen kleinen Schritt auf die Umweltverbände zu. Dass das Projekt per se aber nicht umweltverträglich ist und auch nicht so gestaltet werden kann, wollen die Verantwortlichen nicht wahrhaben.

Im Februar 1993 weigerte sich die Berner Kantonsregierung, einem parlamentarischen Vorstoss nachzugeben und sich aus landschafts- und umweltweltschützerischen Gründen gegen die Erschliessung der Wendenalp für einen Schiessplatz zu äussern.

Urs Höltschi

1 KOBERIO III, Schlussbericht, Bern, 15.10.90/12.9.91 2 ebd.

3 Tube lunched Optically tracked Wire guided – «aus einem Rohr abgefeuerte, optisch gezielte, drahtgesteuerte Rakete»

4 vgl. Botschaft über die Beschaffung von Rüstungsmaterial, 19.2.86, S. 44 f

5 Der Bund, 17.3.93

6 Rüstungsprogramm 86, S. 25

7 UVB, Ingenieurbüro Dr. H. Bigler, März 1990, Seite 8 f 8 ebd. S. 39

9 ANL, September 1990, S. 4

10 Einsprache Gerber, November 88, Seite 4

11 ebd. S. 4 f

12 vgl. Dossier 3 Abschnitt Armee und Umweltverträglichkeitsprüfung

13 Einspracheergänzung der Stiftung WWF Schweiz gegen Grobplanung und Vorprojekt Schiessplatz Wendenalp, Bern, 14.12.92

15 vgl.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



7.4 Mont Tendre

7.4.1 Roher Umgang mit einem zarten Berg

Der Kanton Waadt ist die militärisch am stärksten genutzte Region der Schweiz, 27% der militärischen Übungsplätze liegen in diesem Gebiet.¹ Allein der Waffenplatz Bière nimmt eine Fläche von 1008,5 Hektaren ein.² Natur und Bevölkerung in dieser Region werden durch die Armee bereits heute massiv belastet.

«Die Artillerie muss mit den Panzerhaubitzen schiessen und fahren lernen», erklärte Oberst François Briod, damaliger Chef der Abteilung Liegenschaften im EMD (heute steht er der Umweltschutzstelle EMD vor), und legitimierte damit das Vorhaben, rund um den Mont Tendre einen riesigen Übungsplatz mit 108 Schiessplattformen zu bauen.

7.4.2 Fallbeispiel Mont Tendre

Am 8. Juli 1980 hatte der Waadtländer Staatsrat mit dem EMD ein Abkommen zur Erweiterung des Waffenplatzes Bière unterzeichnet.³ Im ursprünglichen Projekt waren auch Stellungen im Naturschutzgebiet des Parc Jurassien vorgesehen. Doch bald wurde Widerstand laut. Eine Gruppe, die sich «Le Derbon» (Maulwurf) nennt, rief die Bevölkerung zum Widerstand auf. Philippe Dufour von den Maulwürfen betonte: «Nein, wir sind keine Armeegegner. Die Truppe gehört zum Landschaftsbild, sie bringt Verdienst und ist auch sonst beliebt. Doch alles hat sich geändert, seit die M 109 am Mollendruz-Pass in Stellung gingen und nun auch das Gebiet am Marchiaruz-Pass beanspruchen. Was zuviel ist, ist zuviel. Die Armee muss das Land verteidigen, gewiss, doch wir müssen das Land gegen die Armee verteidigen.» «Le Derbon» rief die Bevölkerung zu Protestzügen auf und sammelte 11'000 Unterschriften für eine Petition gegen die Schädigung des Naturschutzgebiets. Der damalige EMD-Chef Chevallaz verzichtete darauf auf die Stellungen im Naturschutzgebiet.

Die 108 geplanten Schiessplattformen rund um den 1700 m hohen Mont Tendre (zarter Berg) umfassen je 100 m². Die 28 Tonnen schweren Panzerhaubitzen M 109 erfordern zudem 5,5 m breite Strassen. An elf (maximal 30) Tagen jährlich zwischen Oktober und Ende Mai finden die Übungen statt. Jeweils 18 Panzerhaubitzen vom Typ M 109, 20 gepanzerte Raupenfahrzeuge M 119 für den Truppentransport, 9 gepanzerte Raupenfahrzeuge M 548 für den Munitionstransport, 24 Pinzgauer, 32 Camions, 12 Motorräder und 500 Mann Besatzung muss das Gebiet verkraften.

Bis 1986 wurden bereits 76 der 108 Schiessplattformen gebaut. Dabei fasste das EMD die Landbesitzer nicht immer mit Samthandschuhen an. So

wurde ein Landbesitzer, durch dessen Land die Zufahrtsstrasse zu den Stellungen am Marchiaruz-Pass führen sollte, unter Druck gesetzt. Er weigerte sich, der Armee das Wegrecht zu geben. Das EMD drohte ihm mit Expropriation, bis er sich für eine jährliche Entschädigung von Fr. 600.- einverstanden erklärte.

1986 lancierten «Le Derbon» und weitere Organisationen neuerlich eine Petition, mit der sie die Waadtländer Kantonsregierung aufforderten, sich beim EMD für einen Verzicht auf den weiteren Ausbau des Projekts einzusetzen, ohne dass dafür eine andere intakte Landschaft als Ersatz dienen müsse. Für die Petition kamen rund 43'000 Unterschriften zusammen. 70% davon stammten aus dem Kanton Waadt, der Rest aus Genf und Neuenburg.

Im Augenblick ist es um das Projekt am Mont Tendre ruhig. Eine offizielle Verzichtserklärung liegt bisher allerdings nicht vor. Es ist auch in diesem Fall denkbar, dass sich das EMD bis zur Abstimmung über die Waffenplatz-Initiative zurückhält.

In der Gegendarstellung zur «Dokumentation Armee-Umwelt-Übergriffe» des Initiativkomitees hielt der Informationsdienst fest, dass der Waffenplatz Bière «nur» 800 ha umfasse. Offenbar kennt das EMD seinen eigenen Flächenverbrauch nicht mehr. Gemäss Gruppe für Generalstabsdienste stimmt die oben angegebene Zahl von 1008,5 Hektaren. So dürfen wir wohl auch mit Recht daran zweifeln, dass die Strassen nur 4,5 und nicht wie wir angeben 5,5 Meter breit werden sollen. Auch bei der Begutachtung der bereits gebauten Strassen durch Mitarbeiterinnen der Medienstelle der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» wurde klar, dass diese Angaben durchaus zutreffen.

Urs Höltschi

1 «Tages-Anzeiger», 11.4.86

2 Peter Hug/Ruedi Meier, «Rüstungskonversion», Tabelle 32

3 «Tages-Anzeiger», 3.7.85



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



7.5 Linthebene

7.5.1 Landbesitzer oder Landbesetzer? – Das Militär darf überall

Der Artikel 33 MO (Militärorganisation) stammt aus dem Jahr 1907 und bestimmt: «Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes für militärische Zwecke zu gestatten», und (Abs. 2) «Für den dadurch entstandenen Schaden leistet der Bund Ersatz», und er ist bis auf den heutigen Tag ein ganz gewichtiges Instrument, mit dem sich die Armee



Übungsraum verschafft, wo es ihr passt und ohne sich einschränken zu müssen.¹

7.5.2 Fallbeispiel Linthebene

Gestützt auf die MO 33 führt die Artillerie im Linthgebiet seit über 30 Jahren Schiessübungen mit Panzerhaubitzen durch. Diese dauern jeweils zwei bis drei Tage und finden bis zu achtmal pro Jahr statt (Durchschnitt sechs Übungen pro Jahr). Im Dreieck der Gemeinden Tuggen, Kaltbrunn und Schänis befinden sich diverse Schiessstellungen, von denen aus die Zielgebiete Speer/Federispitz SG, Bockmattli/Lachenstock SZ und Fronalpstock/Schilt GL beschossen werden. Diese Tätigkeit führt einerseits zu einer erheblichen Belastung der betroffenen Bevölkerung und andererseits zu massiven Zerstörungen im Zielgebiet.

Schon 1987 zeigten sich unzufriedene Stimmen in der Bevölkerung. In Tuggen unterschrieben 411 Personen eine Petition an den Gemeinderat, in der sie sich gegen die damalige intensive militärische Nutzung aussprachen. Die betroffenen Gemeinden verlangten eine Reduktion der Schiessstage auf sechs bis elf Tage pro Jahr. Das EMD forderte damals allerdings über dreissig Tage. Inzwischen variieren die Forderungen der Gemeinden zwischen elf und dreizehn Tagen. Die Armee beharrt auf zwanzig Tagen.

Am 22. Februar 1989 bildete sich die LiLa (Leben im Linthgebiet, eine Arbeitsgemeinschaft).

Sie fordert eine sofortige Reduktion des Schiessbetriebs auf sechs Schiessstage und längerfristig die Null-Lösung. In der Zwischenzeit ist die Intensität des Schiessbetriebs etwas zurückgegangen. Dies ist wahrscheinlich auf den öffentlichen Druck und die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung zurückzuführen.

7.5.3 Seilziehen um die UVP

Seit Jahren fordern verschiedene Kreise eine UVP für den Schiessbetrieb in der Linthebene. Das EMD stritt die UVP-Pflicht jedoch kategorisch ab, da es sich im Linthgebiet nicht um einen fest eingerichteten und somit um einen nicht UVP-pflichtigen Schiessplatz handle. Rein rechtlich betrachtet trifft dies auch zu, da es sich in der Linthebene tatsächlich nicht um einen fest eingerichteten, das heisst mit baulichen Massnahmen verbundenen, sondern nur um einen gelegentlich genutzten Schiessplatz handelt. Faktisch macht dies aber keinen Unterschied, da das Linthgebiet mit oder ohne grössere Bauten und Ausbauten massiv genutzt wird.

Auf massive öffentliche Proteste und nach langen Auseinandersetzungen zwischen dem LiLa-



Mitglied Emil Giger und dem EMD wurde Mitte 89 die Firma Elektro Watt AG (BfÖ, Bürogemeinschaft für angewandte Ökologie) mit der Ausarbeitung eines ökologischen Gutachtens/Benützungskonzeptes beauftragt.

Emil Giger war Besitzer einer Alp, die mitten im Zielgebiet liegt. Mehrmals verbot er der Armee die Beschiessung seiner Alp, die Militärs freilich kümmerten sich kaum um Gigers Verbot und schossen weiter. Im September 1990 kam es erstmals zu einer Besetzung der Rossalp. Auch am 13.3.92 drangen Gegner des Schiessbetriebs ins Zielgebiet ein und verhinderten so den Beschuss dieser Alp.

Das Benützungskonzept ist bis heute noch nicht in Kraft getreten, die Anliegen der betroffenen



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Bevölkerung und der Gemeinden wurden konsequent ignoriert. Im wesentlichen ist das Gutachten das ökogrüne Mäntelchen über der feldgrünen Zerstörung.

In der Regel verschieben sich die Einheiten von auswärts in das Linthgebiet. Die Raupenfahrzeuge (Panzerhaubitzen und Schützenpanzer) werden mit der Bahn und auf der Strasse verschoben. Sonstige Fahrzeuge benutzen die Strasse. Diese Verschiebungen finden vorwiegend nachts statt.

Im neuen Benützungskonzept werden einige Strassen für den Panzerverkehr gesperrt. Die Panzerhaubitzen werden für die Verschiebungen im Gelände andere Strassen befahren müssen. Wie sich aber dieser Mehrverkehr zusammen mit dem bereits bestehenden Verkehr auswirkt, lässt die Studie allerdings im dunkeln.

7.5.4 Mehrbelastung dank Benützungskonzept

In den Jahren 1986 bis 1988 wurden in Schänis und Tuggen durchschnittlich 1280 Schüsse abgefeuert². Mit dem neuen Benützerkonzept soll die Anzahl Schüsse für diese Gemeinden um rund 50% auf 1919 Schüsse jährlich erhöht werden. Zusätzlich soll durchschnittlich auch mit stärkeren Ladungen geschossen werden. Entsprechend dem neuen Benützungskonzept sollen vier Feuerstellungen aufgehoben werden; dafür werden allerdings fünf neue beansprucht.

Für Teile der Gemeiden Schänis und Tuggen werden sich durch das neue Benützungskonzept gewisse Verbesserungen der Lärmsituation ergeben. Laut Berechnungen der EMPA (Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt) wird die Belastung an allen anderen Messpunkten dagegen zum Teil drastisch ansteigen. Neu werden an Stelle von acht Messpunkten deren zehn über dem provisorischen Grenzwert von 119 dB liegen.³

Laut der EMPA-Studie breitet sich der Geschosknall entlang der ganzen Flugbahn kegelförmig aus. Dies führt in den höher gelegenen, erholungsaattraktiven Gebieten zu einer erheblichen Lärmbelastung. Lärmprognosen für die unter den Flugbahnen der Geschosse liegenden Gebiete fehlen aber.

Kritisiert an der Studie wird unter anderem, dass keine Variantenvergleiche angestellt wurden. Die BfÖ ging konsequent von 20 Schiesstagen und rund 1920 Schüssen aus. So ergibt diese Studie keinerlei Auskünfte darüber, wie sich eine Reduktion der Schiesstage und/oder Schüsse auf die Belastung der Bevölkerung im Linthgebiet auswirken würde. Obschon dies der strittige Punkt zwischen den betroffenen Gemeinden und dem EMD ist, geht die Studie mit keinem Wort darauf ein.

7.5.5 Schäden an Strassen ...

Im Zusammenhang mit den Schiessübungen treten jedes Jahr z.T. massive Schäden an den benutzten Strassen auf. Das EMD ist gesetzlich verpflichtet,

angerichtete Schäden zu beheben oder zu bezahlen. Um den jährlich wiederkehrenden Schäden auszuweichen, werden Strassen imstellungsraum zum Teil panzertauglich saniert und verbreitert. Die Bevölkerung freut sich z.T. sogar darüber, dass die Armee der Region eine Strasse schenkt, realisiert aber nicht, dass dies der langsamen Gründung eines Schiessplatzes gleichkommt.

Grenzwerte für Erschütterungen fehlen zurzeit im USG. In einer Abstufung der Schwinggeschwindigkeiten ist bei Werten über 2,0 mm/s von «stark spürbar» die Rede. In bezug auf die Erschütterungen, die die Panzer während Ortsdurchfahrten verursachen, spricht selbst die BfÖ von «Belästigungen» der Bevölkerung. Die effektiven Messwerte (bis 4 mm/s !)⁴ verschweigen die Wissenschaftler allerdings im Hauptbericht.

Auch der Aspekt der Luftschadstoffe fehlt im Bericht. Das Linthgebiet ist durch LKW- und PKW-Verkehr schon heute kritisch mit Abgasen belastet. Angaben zur aktuellen Vorbelastung müssten mit den Schadstoffbelastungen von Panzerverkehr und den Schiessmissionen überlagert werden. Diese Prognosewerte müssten mit den Immissionsgrenzwerten verglichen werden.

7.5.6 ... und in den Zielgebieten

In der obgenannten BfÖ-Studie wird nur der Zielraum Speer/Federispitz erfasst. Die anderen Zielgebiete



biote (Bockmattli/Lachenstock SZ, Fronalpstock/Schilt GL) werden ausser acht gelassen.

Das Zielgebiet im Kanton St.Gallen ist im KLN-Inventar (Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) aufgeführt. «Die Flora im Bearbeitungsgebiet muss aufgrund der Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten als sehr wertvoll bezeichnet werden», ist im Hauptbericht zu lesen.

Für den Zielraum Federispitz schreibt die BfÖ: «... insgesamt ist es also denkbar, dass das militärische Übungsschiessen zur natürlich bedingten Alpenversteinung beiträgt...» Die Einschusskrater der Artillerieübungen im Linth-Gebiet sind durchschnittlich 50-80 cm tief und weisen einen Durchmesser



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



von ca. 3 m auf. In Extremfällen können diese aber eine Fläche von bis zu 50 m² betreffen.⁵

Die Sanierung eines Einschusstrichters beansprucht den Äpler ca. 1 1/2 Stunden. Bei mittlerer Neigung wird ein Nutzungsausfall von drei bis vier Jahren eingesetzt, in steilen Lagen werden zehn Jahre eingerechnet. Hier wird allerdings eine beträchtliche Unsicherheit eingeräumt: «...sofern hier überhaupt je wieder einmal eine Grasnarbe angetroffen werden kann». Dr. H.U. Müller von der Firma Oeconsult vermutet in seinem Kurzgutachten über die Berichte zum Artillerie-Schiessen im Linthgebiet allerdings, dass diese Schätzungen eher zu optimistisch seien. Vor allem in steilem Gelände ist es zum Teil gar nicht möglich, die Trichter zu sanieren. Dazu kommen evtl. noch Erosion und künstliche Versteinung, so dass es durchaus möglich ist, dass diese Alpen in zehn bis zwanzig Jahren nicht mehr wertvoll sind.⁶

Im Hauptbericht und in den entsprechenden Spezialberichten ist immer wieder eine Schuldzuweisung an die Alpwirtschaft zu beobachten. Dies gipfelt in der Behauptung, eine zu hohe Beweidung oder gar eine übermässige Intensivierung der Alpnutzung und Dünger- und Klärschlammverwendung seien eher für die Veränderungen von Fauna und Flora des Zielgebietes verantwortlich als der Beschuss mit grosskalibrigen Artilleriegeschossen.

Ein weiteres Paradox im Benützungskonzept sind die Ausführungen im Hauptbericht, Seite 32 zu Erosion und Alpersteinung?. Die Schusszahlen für das Zielgebiet Speer/Ferderispitz sollen um 30% auf 480 EUG gesenkt werden. Doch wo werden die übrigen 1440 Granaten, 720 davon mit Aufschlagzündern, einschlagen? Richten diese dort keinen Schaden an? Die restlichen Zielgebiete wurden gänzlich ignoriert. Auch die Auswirkungen des vermehrten Einsatzes von Zeitzündern auf Tiere bleiben unbekannt: «Inwieweit durch Granatsplitter bei vermehrter Verwendung von Zeitzündern, mehr oder weniger Tiere getötet oder verletzt werden, kann nicht abgeschätzt werden.»⁸

7.5.7 Unfälle – Einschüsse zwischen Ziel- und Stellungsraum

Am 16. Mai 91 schlug in Bilten GL zwischen Kirche und Kindergarten eine militärische Übungsgranate, abgeschossen in Schänis, ein. In ihrer Resolution forderte die LiLa ein Schiessmoratorium, bis der Vorfall geklärt sei und eine Untersuchung nicht nur von militärischer, sondern auch von ziviler Seite. Auch der St.Galler Nationalrat Paul Rechsteiner und weitere 38 MitunterzeichnerInnen forderten in ihrer Motion die Einstellung des Schiessbetriebs, bis die Ursachen des Unfalls von unabhängiger Seite geklärt seien.

Die Ursachen des Schiessunfalls wurden natürlich untersucht, allerdings nur von militärischer Seite. Diese Untersuchung kam zum Schluss, dass es sich beim Unfall von Bilten um technisches Versagen gehandelt habe. Da die automatische Ladevorrichtung ausgefallen sei, hätten die Soldaten

die Panzer-Haubitze von Hand geladen. Beim Schliessen des Verschlusses sei das Geschoss aber zurückgefallen, so dass es bei der Zündung nicht vorne im Rohr festgeklemmt war, sondern direkt auf der Ladung auflag. Die Granate erhielt so einen zu geringen Drall, was zu einer Verkürzung der Flugbahn geführt hat.

Der Fehlschuss in Bilten ist kein Einzelfall. Immer wieder ereigneten sich im Linthgebiet Unfälle, die mit dem Panzerhaubitzenschiessen im Zusammenhang stehen.

Urs Höltschi



- 1 vgl. Dossier 3, «Armee und Raumplanung»
- 2 «Artillerie-Schiessen im Linthgebiet – Benützungskonzept», Bürogemeinschaft für angewandte Ökologie, Hauptbericht, S. 6, Tab. 3.1.1
- 3 EMPA Bericht, Beilagen 29 und 30
- 4 Spezialbericht «Erschütterungen», S. 1
- 5 Hauptbericht, S. 32
- 6 Spezialbericht IV, S. 11
- 7 vgl. auch Spezialbericht V, S. 11
- 8 Hauptbericht, S. 27



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Uznach, 16. November 1992

LILA, Postfach 259, 8730 Uznach

An den Gemeinderat der
betroffenen Ortschaften:

SG: Benken, Kaltbrunn, Uznach, Schänis
SZ: Reichenburg, Schübelbach, Wangen,
Galgenen, Tuggen
GL: Bilten, Mollis, Niederurnen,
Oberurnen

Artillerieschiessen im Linthgebiet: neue Benützungordnung des EMD

*Lieber Gemeindepräsident
Lieber Gemeindammann
Liebe Damen und Herren*

Ende Oktober informierten die Medien im Zusammenhang mit dem Artillerieschiessen im Linthgebiet über die neue Benützungordnung des EMD, wonach "im Durchschnitt von drei Jahren 16 Schiesstage je Jahr, höchstens jedoch 20 Schiesstage in einem Jahr" festgelegt wurden. Diese Mitteilung stimmt uns noch nachdenklicher als die beiden vor kurzem vorgefallenen Ereignisse, nämlich die Baustopp-Verfügung in Schänis und die Hilfsbrückenbauten in Benken/Schänis - in beiden Angelegenheiten ist das Militär involviert.

Der "Befehl des Ausbildungschefs für die militärische Benützung des Linthgebietes durch mechanisierte Artillerie" bereitet uns grosse Sorgen, engt er doch erheblich den regionalpolitischen Handlungsspielraum ein. Auf 11 Schiesstage pro Jahr einigten sich 1989 die betroffenen Gemeinden und der Grosse Rat (SG). Danach rüttelten übergeordnete Instanzen fortlaufend an dem vorhandenen Konsens. Das Resultat dieses interventionistischen Vorgehens liegt nun vor: Diktat statt Dialog. Es wird nicht mehr geredet mit den direkt Betroffenen, sondern von oben herab befohlen. Lokalbehörden und Bevölkerung im Linthgebiet haben sich mit vollendeten Tatsachen abzufinden. Dieses beklemmende Klima entspricht exakt jener intoleranten Kontroverse, die jüngst die Bundesräte Cotti, Ogi und Felber in der Auseinandersetzung um die EWR-Abstimmung beklagen (siehe Beilage, Ausschnitt: "Tages-Anzeiger" vom 12.11.92).

Darum fragen wir Sie: Finden Sie es richtig, dass Sie als gewähltes Organ vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen und Ihrer mitgestaltenden Funktion beraubt werden?

Im folgenden legen wir Ihnen unsere Überlegungen zum EMD-Entscheid dar. Wir tun dies immer noch im Glauben, dass in einem demokratischen Staat der Gemeinderat und andere politischen Gremien Verständnis für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger aufbringen. Wir tun dies in der Hoffnung, dass sich die politischen Instanzen auch ernsthafte Gedanken machen wie jene, die sich besorgt zeigen wegen der hohen Schiessanzahl im Linthgebiet, des panzergängigen Strassenausbaus, der Zerstörung der Zielgebiete, der Beeinträchtigung von Kindern, Kranken, alten Personen und Tieren durch Schiesslärm und Abgase:

- Die 16-20 Schiesstage pro Jahr stellen ein Maximum dar und übertreffen alle bisherigen Werte in bezug auf die Schiessdauer. Mit andern Worten: in Zukunft wird im Linthgebiet pro Jahr soviel geschossen werden wie nie zuvor!

- Als Kompromiss interpretierten gewisse Zeitungen die neue Benützungsordnung. Es ist indessen davon auszugehen, dass das EMD, alle regionalen Bestrebungen zur Reduktion der Schiesstage ignorierend, nun genau an jenem Punkt angelangt ist, den es schon vor allen Verhandlungen im Auge hatte.

- In die Problematik des Panzerhaubitzen-Schiessen schalteten sich viele Stellen und Personen ein und nährten gewisse Hoffnungen auf einen fairen Ausgang der Streitfrage. Nach der Bekanntgabe des EMD-Entscheids ist es nicht verwunderlich, wenn verstärkt die Staatsverdrossenheit um sich greift und zu Recht viele Leute resigniert feststellen: die da oben machen ja sowieso, was sie wollen.

- Der Befehl des Ausbildungschefs wird als Ergebnis von langen Verhandlungen hingestellt. Tatsache ist allerdings, dass die Gemeinden im st. gallischen und schwyzerischen Linthgebiet vor bald zwei Jahren von den Gesprächen ausgeschlossen und die betroffenen Gemeinden im Glarnerland überhaupt nie zu einer Behördenkonferenz eingeladen wurden.

*Alpbesitzer
im Ziel-
gebiet
es haben
in doch
in Vertrag
in hergekommen!*

- In den Zeitungen war zu lesen, die Vertragsunterzeichnung mit den Alpbesitzern im Zielgebiet Speer stünde kurz bevor. Damit sollte einmal mehr das angeblich gute Einvernehmen zwischen Armee und Bevölkerung vorgetäuscht werden. Uns liegt jedoch ein Schreiben vor, aus dem hervorgeht, dass zwei Alpbesitzer das Beschiessen ihres Geländes erneut untersagten und sich aus allen Verhandlungen mit dem EMD zurückzogen.

- Die einst in der Region bestehende Übereinstimmung, 11 Schiesstage zuzulassen, wird durch das imperative Vorgehen des EMD mit einem Federstrich ausser Kraft gesetzt. Damit wird erneut die sonst in unserem Land geltende Priorität der Politik vor Militärangelegenheiten missachtet.

- Die neue Benützungsordnung ersetzt die früheren militärischen Absichtserklärungen, die einseitig und undemokratisch waren, zu keiner Einigkeit führten und von gewissen Gemeinden sogar offiziell abgelehnt wurden. Der Armee-Befehl des Ausbildungschefs unterscheidet sich nur unwesentlich von den alten vorgeschlagenen "Lösungen", ist zivil-politisch bedenklich und daher strikte abzulehnen.

Wenn Sie, liebe Damen und Herren, den Befehl des Ausbildungschefs unwiderrprochen akzeptieren und nicht weiterhin auf 11 Schiesstagen beharren, bieten Sie Hand zum neuen Panzerschiessplatz im Linthgebiet! Wollen Sie das? - Wir bitten Sie, in Ihrer allfälligen Stellungnahme zur neuen Benützungsordnung unsere Überlegungen zu berücksichtigen, danken Ihnen dafür und grüssen Sie freundlich:

<i>A. Arquint</i>	<i>J. Bruhin</i>	<i>P. Janser</i>	<i>S. Paradowski</i>
Dr.med. A.Arquint	Josef Bruhin	Paul Janser	Dr.phil. S.Paradowski
Präsident LILA	LILA-Komitee	LILA-Komitee	LILA-Komitee
Uznach	Schübelbach	Tuggen	Lachen

Kopie an: Militärdepartement und Amt für Umweltschutz SG, GL, SZ



Impressum

Info-Mappe, Dossier 7

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

mit Texten von: Theo Frey, Urs Höltschi, Michael Walther

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/ 23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

8. Widerstand gegen Militärprojekte

- 8.1 Widerstand gegen Militärprojekte Seite 1
- 8.1.1 Ausbau nicht mehr geduldet Seite 1
- 8.1.2 Schleichender Waffenplatzausbau Seite 1
- 8.2 Chronik zu Widerständen Seite 3



8.1 Widerstand gegen Militärprojekte

Mehrere Regionen setzen den Ausbauplänen des EMD in den letzten Jahren verstärkten Widerstand entgegen. Die Armee fordert mehr Platz vor allem im Berggebiet, weitere Panzerschiessplätze und Infanterieeinrichtungen stehen zuoberst auf der Wunschliste der Waffenplatzplaner.

Vermeehrt soll die Armeepresenz im Berggebiet ausgedehnt werden. Doch ein wachsender Teil der Bevölkerung ist nicht bereit, ihren Lebensraum durch militärische Umtriebe zerstören zu lassen. Der Erfolg der Rothenthurm-Initiative hat mehr Leute dazu bewegt, den Vorrang der Umwelt vor den Militärinteressen zu fordern. Eine (unvollständige) Chronik des Waffenplatzwiderstands:

8.1.1 Ausbau nicht mehr geduldet

Im Oberwallis zeigt sich am deutlichsten der in der ganzen Schweiz bestehende Konflikt zwischen zivilen und militärischen Interessen: Die Armee hat einschneidende Auswirkungen auf Landwirtschaft und Tourismus.

Seit Jahren wehren sich grosse Teile der Bevölkerung und viele Gemeinden gegen den über-



mässigen Armeebetrieb und die Ausbaupläne des EMD. Durch ihren hartnäckigen Widerstand, der auch bei der Zustimmung von 18 Oberwalliser Gemeinden zur Armeeabschaffungsinitiative zum Ausdruck kam, haben sie praktisch alle neueren EMD-Projekte gestoppt, sowie die Ausbauten von Militärflugplätzen.

Eine Zusatzpiste in Raron wurde durch einen Landtausch des Kantons verhindert. Der Pistenausbau in Turtmann wurde von der Gemeindeversammlung im Dezember 1989 heftig abgelehnt, der Gemeinderat konnte in der Folge dem EMD gegenüber eine Petition vertreten, in der drei Viertel der Bevölkerung einen Verzicht verlangten. Bundesrat Villiger willigte im Mai 1990 ein in den Verzicht

auf ein Projekt, das wie Neuchlen-Anschwilen mit der Baubotschaft 89 vom Parlament bewilligt wurde.

Gestoppt wurde auf dem Simplon auch ein Strassenbau zum Bistinenpass. Die Naturfreunde Schweiz hatten mit einer Einsprache gegen das Schiessplatz-Erschliessungsprojekt Erfolg. Auf heftige Kritik stösst auch ein Schiessplatzprojekt im Gerental, wo ohne die Bevölkerung zu informieren, mit dem Bau einer Zufahrtsstrasse begonnen wurde. Kritisiert hat dieses Projekt auch die Stiftung für Landschaftsschutz, neben den aufmerksamen Gruppierungen «Rote Anneliese», SP Oberwallis und GSoA.

8.1.2 Schleichender Waffenplatzausbau

In der Linthebene wollen engagierte Bürgerinnen und Bürger den schleichenden Ausbau zu einem Panzerschiessplatz verhindern. Seit Anfang 1989 setzt sich die Arbeitsgemeinschaft Lila (Leben im Linthgebiet) ein für eine Beschränkung des Schiessens von der Linthebene aus auf die benachbarten Alpen. Die bestehende Schiessstätigkeit mit Panzerhaubitzen wird auch von den neun betroffenen Gemeinden aus den Kantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus nicht einfach hingenommen. Das EMD hat in einer Absichtserklärung von 1988 den Bau eines panzergängigen Strassennetzes und von Schiessplattformen angekündigt. Solche Bauten werden durch die Waffenplatz-Initiative untersagt.

«Mit diesem demokratischen Instrument wird es leichter sein, sich gegen überrissene Ansprüche - im Linthgebiet und anderswo - zur Wehr zu setzen»,



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





schreibt die Lila in ihrer Unterstützungserklärung zur Waffenplatz-Initiative.

Auseinandersetzungen um Panzerschiessen haben eine lange Vorgeschichte. Das EMD hat den Ausbau von Stellungen für die Panzerartillerie noch 1987 in sein Programm geschrieben. Voraus ging ein breiter Widerstand gegen den Ausbau im Waadt-länder Jura: 1986 wehrten sich 40'000 Menschen in einer Petition gegen weitere Schiessplattformen am Mont Tendre (dem «Zarten Berg»), der bereits von allen Seiten mit Panzern beschossen wird (vgl. Dossier 8: «Fallbeispiele»). Im darauffolgenden Jahr gelang es der Gemeinde Matt GL, den Bau eines neuen Panzerschiessplatzes zu verhindern: Nachdem aufmerksame Bürgerinnen und Bürger eine Konsultativabstimmung angestrebt hatten, entschied sich die Bevölkerung klar, gar nicht mit dem EMD auf Verhandlungen um das Projekt im Krauchthal einzusteigen. Ähnlich wehrten sich die betroffenen Gemeinden gegen einen Ausbau des Panzerschiessplatzes Hinterrhein: Sie sprachen sich mit klaren Mehrheiten gegen die Projekte, u.a. im von einem Stausee bedrohten Val Madris, aus. Das EMD hat seither diese Projekte in der Schublade belassen.

Ein ähnliches Projekt auf Blattendürren bei Urnäsch AR musste das EMD ebenfalls zurückstellen. Ein Landwirt bekam vom Bundesgericht im Januar 1990 Recht, dass die Armee auf seinem Land keine Panzerschiessen durchführen dürfe. Dies hatte er vertraglich mit Bern abgemacht, das EMD wollte den Vertrag als überholt einstufen, doch der Landbesitzer konnte mindestens eine Schiesspause auf Blattendürren erreichen.

Die Anwohnerinnen und Anwohner von Militärflugplätzen wie Dübendorf, Meiringen, Emmen, Payerne oder im Oberwallis sind von dröhnendem Fluglärm geplagt. Das EMD pocht dabei auf seine Sonderrechte: Es fordert in der Lärmschutzverordnung höhere Grenzwerte als beim zivilen Flugbetrieb. «Eine Lärmreduktion an der Quelle ist nicht zu erwarten, da moderne Kampfflugzeuge immer höhere Leistungen bei zunehmend kleinerer Silhouette aufweisen, was die bei Zivillflugzeugen angewandten Technologien zur Lärmreduktion ausschliesst», stellt der Bericht der Lärmkommission von 1989 fest. Aktive Gruppen wie die «Bürgerinnen und

Bürger gegen Fluglärm» in Dübendorf, das Forum Meiringen und im Oberwallis fordern eine klare Reduktion der Militärfluglärm-Belastungen. Mit der Streichung der Sonderrechte in der Waffenplatz-Initiative wird die Forderung nach einem Abbau der Emissionen unterstützt.

Thomas Birri



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



8.2 Chronik zu Waffenplatz- Widerständen

Die Widerstandsbewegungen der achtziger Jahre wurden in zunehmendem Masse durch ideologische Motive (Friedensbewegung, Ökologiebewegung, antimilitaristische Bewegungen etc.) geprägt. Im Gegensatz dazu formierten sich die ersten Widerstände der Nachkriegszeit fast ausschliesslich aus dem Unwillen Direktbetroffener, d.h. zum Beispiel von LandwirtInnen bzw. von Dorfgemeinschaften gegen eine zu erwartende Beeinträchtigung der Lebensqualität durch vielerlei Einschränkungen sowie durch Lärm und Verkehr des Militär- und Schiessbetriebes.

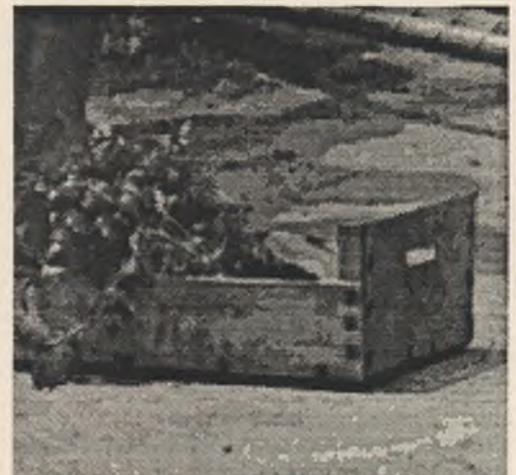
Zwischen 1945 und 1980 gab es Widerstand beim Neu- und Ausbau der folgenden Waffen- und Schiessplätze: Brugg, Bremgarten und Rüti AG, Malcatone und Centovalli TI, Marchairuz VD, Bernhardzell SG, Eriswil BE, Reppischtal ZH, Buochs NW, Gluringen VS, Frauenfeld TG, Moudon VD, Guldenenthal SO u.a. (Année politique 1966ff/Tschopp 1981).

Bei diesen Auseinandersetzungen ging es nicht darum, prinzipiell jeden weiteren Waffenplatz zu verunmöglichen, sondern den vor der Nase liegenden zu verhindern, oder zu redimensionieren. Oder aber durch den Druck des regionalen Widerstandes in den Verhandlungen mit dem EMD ein Maximum an Begünstigungen z.B. für die lokale Wirtschaft herauszuholen. Aus diesem Grund gelang es dem EMD meistens, durch geschickte Verhandlungen und Verträge eine Einigung mit der betroffenen Bevölkerung zu erzielen, so dass die entsprechenden Anlagen mit mehr oder weniger Konzessionen neu- oder ausgebaut werden konnten.

Eine Ausnahme bilden hier die sehr heftigen Auseinandersetzungen um Waffenplatzprojekte im Juragebiet (Franche Montagne, Bure). Diese in den fünfziger und sechziger Jahren geführten Widerstände gegen EMD-Projekte waren eng verknüpft mit den

Separationsbestrebungen des Juras vom Kanton Bern.

Wie das nachfolgende Schaubild zeigt, verschärfen sich die Auseinandersetzungen im Bereich der militärischen Infrastruktur bis Anfang der achtziger Jahre markant (vgl. Schwarzsee FR, Bière und



Mont Tendre VD, Rothenthurm SZ). Ab 1976 gibt das EMD zunehmende Schwierigkeiten in der Realisierung von Waffen- und Übungsplätzen zu. Die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für Umweltschutzanliegen und die daraus resultierende rasche Verbreiterung und Intensivierung lokaler und regionaler Widerstände gegen die Militärpräsenz dürfte dafür die Hauptursache sein. Erschwerend wirkte sich auch die Tatsache aus, dass es immer schwieriger wurde, für direktbetroffene LandwirtInnen Realersatz zu finden.

«Gemessen an der Anzahl gibt es schon 1956 mit dem Widerstand gegen den Waffenplatz Bure einen verstärkten Aktivismus gegen Waffenplätze. Seit Beginn der sechziger Jahre nimmt dann der Widerstandsaktivismus gegen den Ausbau bzw. die Nutzung militärischer Übungsplätze bis 1975 sowohl an der Anzahl betroffener Anlagen als auch an der Häufigkeit langsam aber stetig zu, geht 1976-1978 für drei Jahre nochmals zurück, um dann im Rahmen der neuen Friedensbewegung rasant zuzunehmen.»

Thomas Birri

Quellen:

Lizentiatsarbeit «Achtung und Ächtung der Friedensbewegung» von Jürgen Störk, Freiburg i. Ue., 1991
Tschopp, Alois: Datenhandbuch über politische Aktivierungsereignisse in der Schweiz. 1945-1978, Zürich 1981.
3Haltiner, Karl: Milizarmee, Bürgerleitbild oder angeschlagenes Ideal? Frauenfeld 1985
Année politique: 1966ff.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Impressum

Info-Mappe, Dossier 8

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

mit Texten von: Christian Birri, Urs Höltschi

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

9. Für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge

9.1 Teurer Vogel	Seite 1
9.1.1 Verschwiegene Folgekosten	Seite 1
9.1.2 Bundesrat sieht bescheidene Folgekosten	Seite 1
9.1.3 Verschwiegene Kosten A bis Z	Seite 1
9.1.4 Nur 200 Mio. für «Data-Link»?	Seite 1
9.1.5 Eine Milliarde für Elektronik	Seite 2
9.1.6 Wo bleiben die Umweltkosten?	Seite 2
9.1.7 «Lebenszykluskosten» dreimal höher	Seite 3
9.2 Arbeitsplätze dank Rüstungsinvestitionen?	Seite 4
9.2.1 Guinness-Rekord	Seite 4
9.2.2 Vernichtende Bilanz	Seite 5
9.2.3 Alternative Investitionen	Seite 5



9.1 Teurer Vogel

9.1.1 Verschwiegene Folgekosten des umstrittenen Marinebombers

Die Botschaft des Bundesrates zur Beschaffung von 34 F/A-18 Kampfflugzeugen weist neben den direkten Kosten von 3,5 Milliarden Franken für den Kauf noch sogenannte Folgekosten in der Höhe von 1,6 Milliarden Franken aus. Wie bei Rüstungsgeschäften üblich, sind auch hier nur ein Teil der wirklich anfallenden weiteren Investitionen erwähnt. Weder spätere Kampfwertsteigerungen, bereits geplante Datenübermittlungseinrichtungen, Umweltschäden, Verschrottung noch die hohen Personalkosten beim Bundesamt für Militärflugplätze (BAMF), sind in der Botschaft ausgewiesen. In Wirklichkeit dürften die Kosten für den F/A-18 über 10 Milliarden Franken betragen. Eine Dissertation zu den «Lebenszykluskosten» für den vergleichbaren Tiger F-5 kam schon 1989 zum Schluss, dass die wirklichen Kosten mehr als das Dreifache des Anschaffungspreises betragen.

Am 6. Juni dieses Jahres werden die StimmbürgerInnen nicht nur über den Kauf von 34 Marinebomber vom Typ F/A-18 zum Preis von 3,5 Milliarden Franken entscheiden. Vielmehr geht es auch darum, ob für rund 7 Milliarden Franken Folgeko-



sten in Kauf genommen werden und die Umwelt mit weiteren 750 Millionen Litern Flugpetrol belastet werden kann. Soviel werden die Flugzeuge jedenfalls nach Angaben des EMD während ihrem Einsatz in der Schweiz über unseren Köpfen verbrennen.

9.1.2 Bundesrat sieht bescheidene Folgekosten

Lediglich 49 Millionen Franken pro Jahr sollen die Folgekosten nach Ansicht des Bundesrates betragen. Dazu kommen noch einmalige Investitionen von rund 250 Millionen für Bauten. Harmlose Zahlen auf den ersten Blick. Jedoch in dreissig Jahren, der erwarteten Lebensdauer der F/A-18, summieren sich diese auf stolze 1,585 Milliarden. Trotzdem ist dieser

Betrag viel zu tief angesetzt. In Wirklichkeit wird die Endsumme ein Vielfaches davon betragen.

9.1.3 Verschwiegene Kosten A bis Z

Die Kostenverschleierung des Bundesrates für die F/A-18 beginnt bereits an der Quelle mit der finanziellen Beschönigung. In den sogenannten Endkosten von 3,5 Milliarden sind weder die Evaluation noch die Verschrottung enthalten. Zwei nicht unwesentliche Posten. Selbst die Folgekosten weisen in der Berechnung des Bundesrates grosse Lücken auf. So werden bereits absehbare Kampfwertsteigerungen nicht aufgelistet.

Besonders im elektronischen Bereich bedarf die F/A-18 einiger Neuerungen, an deren Entwicklung und Produktion sich die Schweiz auch finanziell beteiligen muss. So sind z. B. die Kosten für das elektronische Störgerät vom Typ ASPJ noch nicht bekannt. Diese hängen direkt von der produzierten Stückzahl ab. Sie weist eine eindeutig sinkende Tendenz auf, was den Stückpreis deutlich verteuern dürfte. Auch das zum Einsatz kommende Radarsystem des F/A-18 muss erst noch entwickelt und erprobt werden. Die Kosten für das neue APG-73 hat unter anderem auch die Schweiz zu tragen. Primär wird das erprobte APG-65 durch einen neuen leistungsfähigeren Prozessor und mehr Speicherkapazität aufgerüstet. Dies benötigt aber auch neue Software, welche erst noch entwickelt und getestet werden muss. Sicherlich schwer abschätzbare Risiken, wie die Erfahrungen mit dem kriegsuntauglichen 250 Mio. Franken teuren Taflir-System aufgezeigt haben. Davon findet sich jedoch kein Wort in der Botschaft des Bundesrates an das Parlament.

9.1.4 Nur 200 Mio. für «Data-Link»?

Damit Kampfflugzeuge in der heutigen Zeit effizient eingesetzt werden können, braucht es einen möglichst reibungslosen Austausch verschiedener Daten zwischen der Einsatzzentrale am Boden und den Flugzeugen in der Luft. Der Sprechfunk, wie er noch zur Zeit des Zweiten Weltkrieges angewendet wurde, kann heute diese komplexe Funktion bei weitem nicht mehr erfüllen. Zur Erstellung einer «Gesamt-Luftlage-Schweiz» müssen die Radar-Bilder der Flugzeuge mit den entsprechenden Daten der Bodenstationen kombiniert werden. Als Fliegerchef Divisionär Fernand Carrel an der Taflir-Presskonferenz vom 13. März 92 die Meinung vertrat, der F/A-18 Bordradar könnte «allenfalls gar das Taflir-System ersetzen», verschwieg er, dass der einzige Datenaustausch zwischen Cockpit und Boden zur Zeit nur über den Sprechfunk abläuft. Gleich wie zwischen den beiden Radarsystemen Taflir und Florida. Eine Zweiweg-Kommunikation kann nicht stattfinden.



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



Nach der Fastkollision zwischen zwei Militärmaschinen und einem Crossair-Flugzeug liess das EMD durch Professor Bauknecht einen Expertenbericht zum Taffir-System erstellen. Danach musste selbst das EMD einsehen, dass das 254 Millionen Franken teure Taffir-System «kriegsuntauglich ist und grosse technische Mängel aufweist». Für einen noch unbekanntem, jedoch sicher mehrstelligen Millionenbetrag sollen die grössten Fehler behoben werden und das nicht kommunikationsfähige Florida-System in den nächsten Jahren durch «Florako» ersetzt werden. Die vorläufigen Kosten allein für «Florako» belaufen sich nach EMD-Schätzungen auf 500 Millionen Franken.

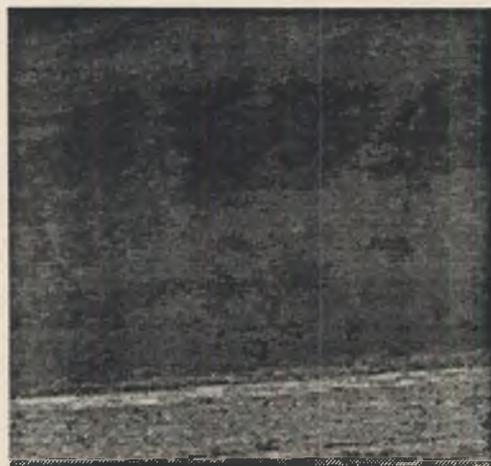
Der «Data-Link», welcher die verschiedenen Informationen der Einsatzzentrale und des Radars vom Boden zum Flugzeug und auch umgekehrt reibungslos übermitteln soll, muss aber erst entwickelt und getestet werden. Der Platz dafür in der F/A-18 ist bereits vorgesehen und erste Studien wurden gemacht, doch sind die Verantwortlichen des EMD anscheinend nicht in der Lage, Kostenschätzungen abzugeben. Unabhängige Flugexperten schätzen die Kosten für einen umfassenden «Data-Link» zwischen Luft und Boden auf über 200 Millionen Franken.

9.1.5 Eine Milliarde für Elektronik

Ein allfälliger Kauf der F/A-18 wird in den nächsten Jahren bewirken, dass die Flugwaffe über eine Milliarde Franken allein in die Elektronik investieren muss, soll die F/A-18-Flotte die geforderten und versprochenen Leistungen erbringen. Dies sind Kosten, welche in der Aufstellung des Bundesrates nicht enthalten sind.

Mit dem Rüstungsprogramm 1985 wurde das 254 Millionen Franken teure «Taffir-System» beschafft, obwohl es erst in der Entwicklung stand. Mit einem Kaufentscheid für die F/A-18 müssen in nächster Zeit für über 1 Milliarde neue Radar- und Datenübertragungs-Systeme beschafft werden, welche erst entwickelt werden müssen. Wie beim kriegsuntauglichen Taffir ist auch bei der F/A-18-Beschaffung das Risiko recht hoch.

Offen bleiben beim umstrittenen Geschäft auch die Personalkosten. Die Botschaft des Bundesrates



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



zeigt zwar auf, dass für die F/A-18 mindestens 165 Stellen beim BAMF benötigt werden, schweigt sich aber höflich über deren Kosten aus. Berücksichtigt man in der Kostenberechnung, dass im Endausbau über fünfzehn Prozent (27 Stellen) durch Spezialisten aus den Bereichen Software, Simulatoren und Lenkwaffen bestehen, kann man wohl davon ausgehen, dass die Lohnsumme des BAMF für die Lebensdauer der F/A-18 über eine Milliarde Franken betragen wird.

9.1.6 Wo bleiben die Umweltkosten?

Ganz abgesehen davon, dass die Folgekosten für die Umwelt nur sehr schwer zu beziffern sind, hier noch ein paar Zahlen zum enormen Treibstoffverbrauch der F/A-18. Nach den Angaben des EMD werden die 34 F/A-18 in den nächsten 30 Jahren nicht weniger als 750 Millionen Liter Treibstoff verbrennen. Daraus entstehen über 1,8 Milliarden kg des Treibhausgas CO₂. Sollte in den nächsten Jahren die zur Diskussion stehende CO₂-Abgabe eingeführt werden, müssten für die F/A-18 Flotte eigentlich 190 Millionen Franken abgegeben werden. Mit Grund ist allerdings zu befürchten, dass das Militär auch hier nicht zur Kasse gebeten wird. So wie auch andere einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes nicht für die Armee gelten.

Die geplanten F/A-18 werden jedes Jahr immerhin rund 25 Millionen Treibstoff verbrennen, über 70 Prozent der Menge, welche bei dem Unglück der «Exxon Valdez» am 24. März 89 in das Meer



geflossen ist. Durch die Verbrennung von Kerosen entstehen jedoch nicht nur 64'000 Tonnen des Treibhausgases CO_2 , sondern auch noch rund 540 Tonnen Stickoxide. Treibhausgase wie CO_2 tragen zur Erwärmung der Luftschicht bei. Dies bedeutet auch mehr Energie in den wetteraktiven Luftschichten, erhöhte Windgeschwindigkeiten und damit grössere Sturmschäden. Die in grosser Höhe durch die Flugzeuge ausgestossenen Stickoxide senken zusammen mit den Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) ganz empfindlich den Ozon-Gleichgewichtszustand und schwächen damit den für alles Leben auf der Erde wichtigen Schutzschild gegen die Ultraviolett-B-Strahlung. Messungen über Arosa ergaben zwischen 1966 und 1987 für 10 bis 16 km Höhe ca. drei Prozent und für 16-22 km ca. acht Prozent Ozonverlust. Dabei verdichtete sich der Verdacht, dass ein grosser Teil des Ozonabbaus durch Flugzeuge verursacht wurde.

Um die enorme Menge von 750 Millionen Litern Treibstoff etwas zu verdeutlichen sei hier ein Vergleich angeführt: mit dieser Menge könnten z.B. über 8'000 Einfamilienhäuser 30 Jahre lang beheizt werden.

Zum Schluss der nicht vollständigen Aufzählung der verschwiegenen Folgekosten muss auch noch die fachgerechte Entsorgung berücksichtigt werden. Denn selbst für das EMD sind heute die Zeiten vorbei, als man die mit PCB verseuchten Sperrholzbomber vom Typ Venom und Vampir einfach verbrannte.

9.1.7 «Lebenszykluskosten» dreimal höher

Die 1989 von Jürg Kalley veröffentlichte Dissertation zu den «Lebenszykluskosten» des vergleichbaren Kampfflugzeug Tiger F-5 zeigt auf, dass bei Berücksichtigung aller anfallenden Kosten die Summe mehr als das Dreifache des reinen Kaufpreises beträgt. In den «Lebenszykluskosten» sind alle direkten und auch indirekten Kosten, von der Evaluation bis zur endgültigen Verschrottung, enthalten. Also auch die entsprechenden Löhne für das Betriebspersonal, die vorgenommenen Kampfwertsteigerungen und was sonst noch so alles durch einen Kauf ausgelöst wird. Übertragen auf die F/A-18 bedeutet dies, dass uns ein allfälliger Kauf auf über 10 Milliarden Franken zu stehen kommen wird.

Theo Frey



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen.
Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55,
Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



9.2 Arbeitsplätze dank Rüstungsinvestitionen?

«Die direkte und indirekte Beteiligung unserer Industrie an der F/A-18-Beschaffung schafft ein Auftragsvolumen für den Werkplatz von gegen 2,5 Milliarden Franken. Das gibt ungefähr 20'000 Mannjahre Beschäftigung für Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.» Bundesrat Villiger im Nationalrat, Dezember 1992.

Wie der Entscheid am 6. Juni 1993 über die Initiative «Für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» auch ausfällt: 50 Millionen Franken sind definitiv verloren. Sie wurden in die USA verschoben, um die amerikanischen Hersteller der F/A-18 bei Laune zu halten. Das restliche Geld aber kann bei einer Annahme der Initiative und dem entsprechenden politischen Willen für andere Aufgaben, auch ausserhalb des Militärbereichs, frei werden.

Bei den 3,5 Milliarden Franken handelt es sich um reine Beschaffungskosten. Die Folgekosten für den Unterhalt, die Anpassung der Flugzeugunterstände, die Munition usw. kommen nochmals auf rund 6,5 Milliarden Franken zu stehen. Insgesamt



kostet der Kauf der Flugzeuge die SteuerzahlerInnen mindestens 10 Milliarden Franken.

9.2.1 Guinness-Rekord

Für die Beschaffung sollen laut eidgenössischer Finanzplanung während sieben Jahren je 500 Millionen Franken aufgewendet werden. 311 Millionen Franken des gesamten Betrages sollen in der Schweiz beschäftigungswirksam werden. Soviel kostet die Endmontage des Flugzeugs und die Fertigung von «Zellenbaugruppen» und «Triebwerkteilen» im Inland. Dabei werden Mehrkosten in der Höhe von 146 Millionen Franken gegenüber einem Kauf ab Stange in Kauf genommen. Laut bundesrätlicher Botschaft können damit 154 Leute während fünf

Jahren beschäftigt werden. Kostenpunkt eines solchen Arbeitsplatzes: 189'119 Franken und 17 Rappen pro Jahr. Würde dieses Geld in einem Jahr ausgegeben, so würden ganze 772 Flieger-Arbeitsplätze gesichert.



Doch soviel militärisch geschützte Arbeitsplätze sind den F/A-18-Beschaffern dann doch zu wenig. Dank Gegengeschäften mit der US-Industrie im Wert von 2000 Millionen Franken sollen «Tausende von Arbeitsplätzen» über rund zehn Jahre gesichert werden. 20 Prozent der besagten Kompensation sind schon heute im Trockenen. Laut Angaben des St. Galler KIGA (Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) haben die Flugzeughersteller bereits Exporte im Umfang von 400 Millionen Franken «auf eigenes Risiko» initiiert oder vermittelt. KIGA im Originalton: «Das heisst, dass im Falle des Nichtzustandekommens der F/A-18-Lieferungen die bereits realisierten Kompensationsgeschäfte nicht mehr rückgängig gemacht werden» (Ostschweiz, 25.1.93)

Einen Zusammenhang zwischen Beschaffung und US-Geschäften glatt bestritten hat der Emser-Werk Chef Christoph Blocher. Seine Firma figuriert wohl auf der Liste der Unternehmen, die laut EMD dank den Flugzeugen mit den USA ins Geschäft kommen, doch Blocher sieht keinen Zusammenhang zwischen einem alten Handel und den 34 Kampfflugzeugen.

EMD-Chef Kaspar Villiger bleibt dabei: In der F/A-18 Debatte des Nationalrates im Dezember 1992 behauptete er, dass Arbeitsplätze im Wert von «20'000 Mannjahren» mit den Kompensationsgeschäften zu garantieren seien; das heisst bei einer Zehnjahresgarantie 2000 Arbeitsplätze pro Jahr. Wenn wir die EMD-Verlautbarungen zum Nennwert nähmen, so stünden für zehn Jahre 2070 Arbeits-



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



plätze (Endmontage plus Kompensationsgeschäfte) unter dem Schutz von 34 F/A-18. Bei diesem Preis ist ihnen wenigstens die Aufnahme ins Guinness-Buch der Rekorde als teuerste Arbeitsplätze sicher.

9.2.2 Vernichtende Bilanz

Neben dem Plus an Heimarbeit führt das EMD den «Know-how-Transfer», den die Endmontage in der Schweiz bringe, als Argument für die positiven Folgen der milliardenschweren Ausgabe ins Feld. Nicht einmal zehn Jahre sind vergangen. Schon 1984 musste das mögliche neue Wissen über neue Technologien herhalten, um die Fertigstellung des Leopard 2 mit einem Aufpreis von 400 bis 740 Millionen Franken zu rechtfertigen. Was ist davon geblieben? Fanden die neuen Technologien dank Rüstung den Weg in die Schweiz? Wurden deswegen Arbeitsplätze mit Zukunft geschaffen?

Die Bilanz, die Urs Paul Engeler in der Weltwoche vom 11. Juni 1992 zieht, ist vernichtend. Nicht eines der genannten Ziele wurde erreicht. Zwar wurden 92'000 Franken pro Jahr und Arbeitsplatz aufgeworfen, doch heute stehen die damit erhaltenen Strukturen zur Disposition. «Vor einem Jahr verkündete die +GF+-Firmenleitung (Georg Fischer) die Stilllegung des Betriebszweiges; kurz zuvor war die letzte Panzerwanne ausgeliefert worden. 480 Arbeitsplätze im Mühletal verschwinden, wie dies bereits 1983 erwogen worden war. Mit den vielen Bundesmillionen wurden also nur veraltete, nicht mehr konkurrenzfähige Werkstätten künstlich erhalten statt zielgerichtet modernisiert.» (Weltwoche, 11.6.1992)

Noch schlimmer erging es der Generalunternehmerin des ganzen Leopard 2 Projektes, der Bühle-Tochter Contraves. Nachdem Dieter Bühle durch alt Bankier Philippe de Weck abgelöst wurde, steht sie nun auf der Abschussliste. Trotz einer jährlichen EMD-Subvention von 450 Millionen Franken schreibt der Betrieb rote Zahlen. Wirtschaftliche oder gar marktwirtschaftliche Gründe sprechen also nicht dafür, dem EMD eine weitere Chance für militärische Industriepolitik zu geben. Sie ist nicht zukunftsträchtig.

9.2.3 Alternative Investitionen

Arbeitsplätze müssen nicht so teuer sein. Findet die Initiative «Für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» am 6. Juni 1993 eine Mehrheit der Stimmen, so werden während sieben Jahren 500 Millionen Franken zur Verwendung für einen anderen Zweck frei. Ist dann unter dem Eindruck der immer noch steigenden Zahl an Arbeitslosen eine Mehrheit des Parlaments bereit, seine Passivität zu überwinden, so könnte schon mit der Hälfte der 3,5 Milliarden Franken das Vielfache an Arbeitsplätzen geschaffen werden.

Mit einem dreijährigen Investitions- und Impulsprogramm, wie es beispielsweise die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) fordert, könnten jährlich zwischen 40'000 und 60'000 Menschen einer sinnvollen Arbeit nachgehen. Da damit zu rechnen ist, dass dieses Programm die Konjunktur

allgemein belebt, so wären die ersten drei Jahre nur ein Anfang. Der Vorschlag umfasst vier Bereiche:

Pro Jahr 300 Millionen Franken Investitionsbeiträge, um Altbauten besser zu isolieren. Da diese Beiträge im besten Fall nur zehn Prozent der Gesamtausgaben ausmachen, Investitionen nur verbilligen, kann mit einem Investitionsvolumen von 3 Milliarden Franken pro Jahr oder 20'000 bis 30'000 Personenjahren gerechnet werden. Profitieren würde die Bauwirtschaft, das Installationsgewerbe und die Maschinenindustrie. Dank besseren Isolationen könnten der Verbrauch an Energie gesenkt und die Luftbelastung vermindert werden. Im Gegensatz zum Kauf der Kampfflugzeuge wäre dies auch eine ökologisch sinnvolle Massnahme.

Einen Investitionsbonus von 100 Millionen Franken für Kantone und Gemeinden, die wegen knappen Finanzen ihre Bauvorhaben gedrosselt haben. Zehn Prozent der Investitionen würden ihnen vom Bund geschenkt. Damit könnten zwischen 7000 und 10'000 Arbeitsplätze pro Jahr geschaffen werden. Um nicht eine allgemeine Bauerei zu fördern, könnte der Bonus an ökologische (z.B. Lärmschutzmassnahmen) und soziale (z.B. Alterswohnungen) Auflagen gebunden werden.

Mit 150 Millionen Franken könnte der soziale Wohnungsbau gestärkt werden. Rund 10'000 zusätzliche Arbeitsplätze pro Jahr wären die Folge.

50 Millionen Franken kämen jungen risikofreudigen Unternehmen zugute, die heute kaum noch Kredite für den Aufbau neuer Betriebe finden. Mit dem Beitrag des Bundes könnten ihre Zinsen während drei Jahren um bis zu zwei Prozent gekürzt werden. Jährlich zwischen 5000 und 10'000 Personen würden dadurch zusätzlich Arbeit finden.

Je nach Zahl der Arbeitsplätze, die aus den 600 Millionen Franken entstehen, käme die Bundeskasse ein Arbeitsplatz auf jährlich 10'000 bis 15'000 Franken zu stehen. Aus einem F/A-18 Arbeitsplatz (189'119,17 Franken) liessen sich selbst im ungünstigsten Falle dreizehn zivile Arbeitsplätze machen.

Leo Boos

Dieser Artikel erschien bereits in der «Bresche», 3/93



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH - 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Impressum

Info-Mappe, Dossier 9

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

Mit Texten von: Leo Boos, Theo Frey

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

10. Perspektiven einer neuen Schweiz in einem neuen Europa

10.1 Ökologische Degradation	Seite 1
10.1.1 Der Umgang der NATO mit ökologischen Bedrohungen	Seite 1
10.1.2 Armeen als neue «Grüne»	Seite 1
10.1.3 Staatsgefahr Umweltzerstörung	Seite 2
10.1.4 Sicherung von Ressourcen als militärische Aufgabe	Seite 2
10.1.5 Neuauflage der «Entsorgungsstrategie»	Seite 3
10.2 Kurswechsel	Seite 4
10.2.1 Veränderungen in der «sicherheitspolitischen Lage»	Seite 4



10.1 Ökologische Degradation¹ als neues Feindbild

10.1.1 Der Umgang der NATO mit ökologischen Bedrohungen

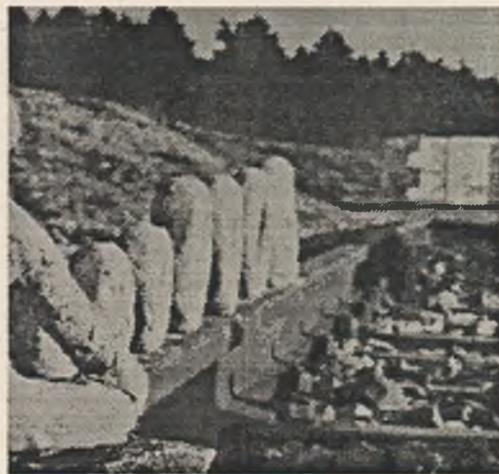
Ökologie ist für die Militärs kein neues Thema. Bereits am 10. April 1969 forderte US-Präsident Nixon auf dem 20. Jahrestag der Gründung der NATO die Bildung eines NATO-Umweltausschusses (CCMS – «Committee on the Challenges of Modern Society»): «Den Industrienationen ist kein dringenderes Problem gemeinsam als die Anpassung des heutigen Menschen an seine Umwelt – die Aufgabe, die darin besteht, die Welt für den Menschen lebensfähig zu machen und dem Menschen dabei zu helfen, dass er lernt, in einem harmonischen Verhältnis zu seiner sich rasch verändernden Umwelt zu bleiben.»²

Erstaunlich umfassend war der ursprüngliche Anspruch, den sich das CCMS selber stellte. Die Umsetzung und Konzeptionierung der NATO-Umweltstrategie blieb dann allerdings selbst hinter dem ökologischen Anspruchsniveau Nixons zurück. Entscheidend war dabei das Umweltkonzept der USA «American way of environmental improvement». Dieses Konzept baute auf einer «Entsorgungsstrategie» auf, die sich nicht um die Ursache der ökologischen Probleme, sondern rein auf die technische Beseitigung der Folgen konzentrierte. Die NATO richtete ihr Konzept stark nach den Richtlinien der USA.

Der Glaubwürdigkeit der NATO-Umweltdoktrin schadete nicht zuletzt die chemische Kriegsführung der USA in Vietnam zwischen 1961 und 1971, während die UdSSR bereits 1971 eine völkerrechtliche Ächtung von C-Waffen forderte. Das Mitführen und somit der potentielle Einsatz von chemischen Kampfstoffen ist aber nach wie vor integraler Bestandteil der «Air Land Battle»-Doktrin (ALB) der NATO.³



In der Zwischenzeit hat der ökologische Aspekt sowohl in der US-amerikanischen Verteidigungs- als auch in der NATO-Doktrin eine völlig neue Qualität erreicht. Nach dem Wegfall des Wettrüstens zwischen den Supermächten USA und UdSSR muss die gesamte Sicherheitspolitik überdacht und neu



bestimmt werden. Der ökologische Aspekt gewinnt in der Konzeption der NATO-Politik einen neuen Stellenwert. Ungeachtet der Tatsache, dass Armeen Umweltzerstörerinnen sind, wird ihre Existenz heute oftmals mit Einsätzen zur Bewältigung ökologischer Krisen und deren Folgen legitimiert. Übungsbetrieb, Waffenproduktion und -erprobung und die Verschrottung von Waffensystemen sind umweltrelevante Auswirkungen der Militarisierung, die oft unterschätzt werden.

Als die internationale Sicherheit gefährdende Entwicklungen bezeichnete die Nordatlantische Versammlung (NAV) in einem Bericht von 1990: «Treibhauseffekt mit den Folgen Meeresspiegelanstieg und Dürren, Bodenerosion, Entwaldung, Versalzung von Ackerböden, Übernutzung von Ressourcen und damit einhergehende Migration von Umweltflüchtlingen».⁴

10.1.2 Armeen als neue «Grüne»

Die Tendenz, Armeen mit Aufgaben im Bereich der Existenzsicherung zu betrauen, um ihren Legitimationsnotstand aufzufangen, ist bei verschiedenen nationalen Armeen zu beobachten. In der Schweiz ist die geplante Einführung eines Assistenzdienstes, der u.a. Aufgaben in der Katastrophenhilfe wahrnehmen soll, in dieser Richtung zu deuten, während die Kampagne «Armee schützt Lebensraum» der Gruppe für Ausbildung den angeschlagenen Ruf der Armee bei den SoldatInnen und in der Bevölkerung sanieren soll.⁵



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen bei der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug», Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Auch in Deutschland sind umfangreiche Propagandaaktionen im Gange, um die Armee als Umweltschützerin der Nation zu proklamieren. In der Hochglanzbroschüre «Bundeswehr heute. Umweltschutz» aus dem Jahr 1992 steht zu lesen: «Die Bundeswehr verbindet militärisches Handeln mit ökologischer Verantwortung.»⁶ In der Praxis gibt sich allerdings auch die Bundeswehr nicht ganz so «grün». Ein Antrag der SPD, die Waffenerprobungen und Schießübungen im Watten- und Boddenmeer zu verbieten, da die intensive Nutzung dieses Naturraumes im krassen Widerspruch zu Geist und Zweck des Nationalparkgesetzes stehe, wurde vom Verteidigungsausschuss am 4.11.92 abgelehnt.

Auch bei der Übernahme der ehemaligen Flächen der NVA (Nationale Volksarmee der Ex-DDR) und der WGT (Westgruppe des Warschauerpaktes) ist die Haltung der Militärs nicht über alle Zweifel erhaben. Rund 65% der Übungsflächen in der Ex-DDR sollen von der Bundeswehr übernommen werden, der Rest geht an den Fiskus. Dabei gälten von den über 3'000 ehemaligen NVA-Liegenschaften bereits Mitte 1992 1'400 als Altlasten-Verdachtsflächen. In der Zwischenzeit erhärtet sich der Verdacht, dass die Bundeswehr vornehmlich belastete Flächen an den Fiskus abgibt, um so die Kosten für deren Sanierung einsparen zu können⁷.

10.1.3 Staatsgefahr Umweltzerstörung

Wenn SicherheitspolitikerInnen und Militärs in den Vereinigten Staaten heute von Ökologie sprechen, dann meinen sie nicht primär die Massnahmen, die die Umweltbelastung durch die Armee verringern würden und denken nicht an die wissenschaftlichen Fähigkeiten, die der Verteidigungsapparat der Gesellschaft zur Verfügung stellen könnte. Gedacht wird an den Einsatz militärischer Gewalt als Reaktion auf ökologische Degradation und deren Folgen. Zurecht wird die Zerstörung der Lebensgrundlagen als Bedrohung der Sicherheitsinteressen der USA anerkannt, die Lösung der Probleme dieser neuen «Feindbilder» mit alten Mitteln scheint allerdings wenig vielversprechend.

Vor allem durch drei Aspekte der ökologischen Degradation werden die US-Sicherheitsinteressen gemäss einer CIA-Studie tangiert: 1. Gefährdung

von Ressourcen, die für die USA von «vitalen» Interessen sind; 2. Induzierung von Gewaltkonflikten in ökologisch besonders geschädigten Regionen der dritten Welt, welche sich negativ auf die im Interesse der USA liegende Stabilität in diesen Regionen auswirken könnte; 3. Bevölkerungsbewegungen aus ökologisch besonders stark geschädigten Regionen der dritten Welt in Richtung der USA.⁸

10.1.4 Sicherung von Ressourcen als militärische Aufgabe

Zur Sicherung lebenswichtiger Ressourcen richteten die USA in den achtziger Jahren die Schnellen Eingreiftruppen, «Rapid Deployment Forces», ein. Damals richtete sich deren Einsatz aber vor allem auf die Sicherung von «knappen» nichterneuerbaren Ressourcen wie Erdöl oder gewissen strategischen Mineralien. Dies bezog sich vor allem auf den mittleren Osten und auf die Angst, dass die Sowjetunion die Kontrolle über diese Ressourcen an sich reissen könnte.

Heute geht es darum, dass Staaten der dritten Welt den USA den Zugriff auf Ressourcen entziehen könnten. Weiter sind heute nicht mehr primär die nichterneuerbaren Ressourcen von Interesse, den Vereinigten Staaten geht es um erneuerbare Ressourcen, die Gegenstand der ökologischen Degradation sind. Es geht darum, dass diese Ressourcen übernutzt und zerstört werden könnten und den USA damit für eine künftige Nutzung nicht mehr zur Verfügung stünden. Eine besondere Rolle spielen in



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Zu bestellen bei der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug», Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



diesem Zusammenhang die Weeltmere, die unter keiner nationalen Kontrolle stehen.

Um den Zugriff auf diese Ressourcen zu sichern, wird derzeit wiederum der Einsatz der schnellen Eingreiftruppen erwogen. Diese erfahren dadurch «eine zusätzliche Legitimation als Interventionsmittel zur Gewährleistung der ökologischen Qualität und des Zugriffs (der Zugriffsmöglichkeit) der USA auf als 'lebenswichtig' erachtete erneuerbare natürliche Ressourcen».⁹

10.1.5 Neuauflage der «Entsorgungsstrategie»

Während Armeen die Umwelt, insbesondere auch die erneuerbaren Ressourcen, belasten und massgebend zur Degradation derselben beitragen, erfährt der Militarismus heute genau durch diese Zerstörungen seine Rechtfertigung. Auf der einen Seite wurde der militärische Anteil am Gesamtenergieverbrauch in den USA auf 7 bis 8 Prozente berechnet¹⁰ und verseuchen die Vereinigten Staaten mit ihrer Anlage zur Vernichtung alter C-Waffen-Bestände auf Johnston Atoll den Pazifik, auf der anderen Seite will dieselbe Armee die Staaten mit tropischen Regenwäldern mit militärischen Mitteln daran hindern, diese abzubrennen.

So werden die Mittel im Militärhaushalt bei den schnellen Eingreiftruppen und in den Sektoren der sogenannten «low intensity conflicts» in der dritten Welt denn auch in viel geringerem Masse gekürzt als

jene, die vorrangig im Ost-West-Konflikt von Bedeutung waren.

Auf diesem Weg sollen einmal mehr die Folgeerscheinungen der ökologischen Degradation, nicht aber deren Ursachen bekämpft werden. Die militärische Intervention – dazu gehören zum Teil auch die Pläne zur Aufstellung sogenannter «Grünhelme» – bei ökologischer Degradation und bei ökologisch induzierten Gewaltkonflikten kommt einer Neuauflage der «Entsorgungsstrategie» gleich.

Urs Höltschi

1 nachhaltige Beeinträchtigung und Zerstörung von Ökosystemen und von erneuerbaren und nichterneuerbaren Ressourcen

2 NATO, Hrsg., 1971, S.7 zitiert nach Knut Krusewitz, «Umweltkrieg», Athenäum, Königstein/Ts., 1985

3 vgl. Gi-Wong Son, «Umweltmilitarismus», LIT-Verlag, Berlin/ Münster, 1992, Seite 170; Krusewitz, «Umweltkrieg», Seite 102 ff; Olaf Achilles, «Militärische Belastungsanalysen und regionale Konversion», Riedmühle, Alheim, 1990, Seite 18 ff

4 zitiert nach Volker Böge, «Die Militarisierung der internationalen Umweltpolitik» in «Gewaltkonflikte, Sicherheitspolitik und Kooperation vor dem Hintergrund der weltweiten Umwelterstörung», Studie der Projektstelle UNCED, 1993

5 vgl. Dossier 6/1

6 zitiert nach Olaf Achilles, ami, Dezember 1992, Seite Y-168

7 ebd. Seite Y-170

8 vgl. Böge, Seite 61

9 vgl. Böge, Seite 62

10 Son, Seite 189 f



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen bei der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug», Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.



10.2 Kurswechsel

10.2.1 Veränderungen in der «sicherheitspolitischen Lage»

Dass «der Feind» heute nicht mehr im Osten lauert und nur auf einen günstigen Zeitpunkt wartet, um die Schweiz einzunehmen, scheint selbst der Armeespitze klar zu sein. Mit dem Umgang der neuen «Feinde» unserer Zeit oder eben der neuen Bedrohungen zeigen die Militärs allerdings mehr Mühe. Noch immer herrscht die Meinung vor, dass ökologische Krisen mit militärischen Mitteln gelöst werden könnten. Noch immer werden für den Fall starker Migration Armee-Einsätze erwägt. Noch immer investieren Staaten in eine unverhältnismässige Verteidigung statt in eine weltweit gerechte Verteilung der Güter und in die Vorbeugung sozialer Konflikte.

Heute bedrohen uns nicht mehr primär Aggressoren, die ihr Machtgebiet mit allen Mitteln ausbauen. Die Zerstörung von ökologischen Ressourcen und damit die langfristige Zerstörung der Erde als Lebensraum ist ein vordringliches Problem. Der Treibhauseffekt, die Verschmutzung der Luft und der Meere, die Abholzung der Regenwälder und die Entsorgungsprobleme von atomarem Müll sind einige Beispiele aus der Reihe der durch unsere Gesellschaft induzierten drohenden ökologischen Katastrophen.

Aber auch die zunehmende wirtschaftliche Ungerechtigkeit zwischen den Staaten der ersten und der dritten Welt muss endlich behoben werden. Weitere Gefahren liegen auch in den zunehmenden sozialen Spannungen im Inland.

Schliesslich stopfen gewinnsüchtige Rüstungsfirmen mit ihren Exporten von Kriegsmaterial und von Dual-use-Technologien Drittstaaten voll mit Waffen und provozieren dadurch brutale Kriege, wie sie zurzeit im ehemaligen Jugoslawien wüten.

Die alten Formen der Verteidigung taugen zur Bewältigung dieser Bedrohungen zweifellos nicht mehr. Doch die Schweizer Militärs weigern sich standhaft, den neuen Bedrohungen mit angemessenen Mitteln entgegenzutreten. Angemessene Mittel sind nicht etwa die Armeereform 95, die Einführung des Assistenzdienstes oder die Aufstellung von Blauhelmtruppen.

Unter angemessenen Mitteln verstehen wir:

- die Achtung vor Natur und Umwelt als Lebensraum für uns und die folgenden Generationen,
- ökologisch und sozial verantwortungsvollen Umgang mit staatlichen Mitteln,
- Solidarität unter den Völkern.

Militärische Mittel sind als Ersatz für diese Ansprüche nicht geeignet.

Ein erster Schritt in diese Richtung wird die Annahme der Waffenplatzinitiative sein. Sie zwingt die Militärs zu einem schonenden Umgang mit unserem Lebensraum und schützt unverbaute Landschaften vor der militärischen Zerstörung.

Auch die Volksinitiative «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» ist ein Schritt in diese Richtung. Sie verhindert den Kauf von unsinnigen High-Tech-Waffen für die Flugwaffe und damit die Verschleuderung von 10 Milliarden Franken (Flugzeugbeschaffung inkl. Folgekosten!).

Einen definitiven Kurswechsel in der schweizerischen Verteidigungspolitik wird die Annahme der Volksinitiativen für Abrüstung und für ein Waffenausfuhrverbot bringen. Kriegsmaterialexporte sollen damit verboten werden und die Militärausgaben werden dadurch bis ins Jahr 2001 halbiert.

Ein kleiner Teil dieser Mittel wird notwendig sein, um die militärabhängigen in zivile Arbeitsplätze umzuwandeln. Der ganze Rest – über 20 Milliarden Franken² – kann für soziale und friedenserhaltende Massnahmen verwendet werden.

Selbstverständlich müsste mit diesen Verfassungsänderungen auch die Öffnung der Schweiz verbunden sein. Im internationalen Bereich muss die Schweiz ihre Aufgaben vermehrt wahrnehmen. Dazu gehören auch der UNO-Beitritt und die verstärkte Mitarbeit in der KSZE.

Urs Höltschi

1 vgl. Dossier 9/1

2 vgl. Dossier 6/3



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen bei der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug», Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.





Impressum

Info-Mappe, Dossier 10

Copyright by Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Medienstelle März 1993

Redaktion: Urs Höltschi

Redaktionsgruppe: Toni Bernet, Christian Birri, Nora Gmür, Vigi Györfy, Michael Walther, Helene Nüesch

Korrektorat: Michael Walther

Lay-Out: Christian Engeli

Fotos: ARNA-Archiv

Auflage: 1. Auflage März 93, 200 Stück

diese Mappe wird laufend ergänzt und nachgedruckt.

Bezugsadresse/Ergänzungen

Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär", Info-Mappe, Postfach 1031, 9001 St.Gallen, Tel. Sekretariat 071/22 45 11/ 23 77 55, Medienstelle 23 77 57, Fax 071/22 46 18

11. Für weitere Informationen...



Adressen

Volksinitiative

**“40 Waffenplätze sind genug –
Umweltschutz auch beim Militär”**

Postfach 1031
9001 St.Gallen
Sekretariat 071/22 45 11/23 77 55
Medienstelle 071/23 77 57
Materialbestellungen 071/23 77 58
Infotel 071/23 77 56
Fax 071/22 46 18
PC 90-16304-8

Coordination rommande

“40 Places d’armes ça suffit”

c.p. 44
1213 Petit-Lancy
Tel. 022/705 83 17
Fax 022/320 45 67

ARW/Friedenspolitik

Arbeitsgemeinschaft für

Rüstungskontrolle und

ein Waffenausfuhrverbot

Postfach 120
3000 Bern 6
Tel. 031/22 71 22
Fax 031/22 77 94

GSoA – Gruppe für eine

Schweiz ohne Armee

Postfach 103
8031 Zürich
Tel. 01/273 01 00
Fax 01/273 02 12

**Volksinitiativen für Abrüstung und
für ein Waffenausfuhrverbot**

Postfach 8704
3001 Bern
Tel. 031/22 70 87
Tagungssekretariat
Postfach 537
9001 St.Gallen

Schweizerischer Friedensrat/

Friedenszeitung

Postfach
Zürich
01/242 93 21
Redaktion 01/242 85 28/ 242 22 93
Fax 01/241 29 26

LiLa, Leben im Linthgebiet

Stefan Paradowski, c/o WWF,
Postgasse 19, 8750 Glarus,
Tel. 055/63 52 42



Infomappe zur Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Zu bestellen beim Initiativbüro, Postfach 1031, CH – 9001 St. Gallen. Tel. 071 22 45 11 oder 071 23 77 55, Fax 071 22 46 18, PC 90-16304-8.

